



***Schulentwicklungsplanung
der Stadt Ahrensburg
für die Jahre
2017 - 2021***

**Beschreibung der mittelfristigen bzw. langfristigen
Entwicklung der Schülerzahlen einschließlich
Schulraumbilanzierung**

Vorbemerkungen:

Die nunmehr vorliegende Schulentwicklungsplanung basiert auf der Annahme, dass auch weiterhin eine **kontinuierliche Steigerungsrate der Einwohneranzahl** durch Zuzug/Verdichtung gegeben ist und dadurch bedingt **leicht steigende Schülerzahlen** zu verzeichnen sind. Des Weiteren wird von einer sukzessiven Erhöhung der Betreuungsquote bei der nachschulischen Betreuung im Grundschulbereich, bis letztendlich eine Quote von rd. **85 %** der Schülerinnen und Schüler erreicht wird, ausgegangen.

Dazu kommt, dass nach dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung (Jamaika-Koalition) folgende Punkte im Schulbereich initiiert werden sollen:

- Ab dem Schuljahr 2019/2020 soll an den Gymnasien flächendeckend G9 – beginnend mit den Jahrgängen fünf und sechs – eingeführt werden.
- Die Landesregierung sieht keinen Bedarf an weiteren Oberstufen. Mögliche Anträge werden intensiv geprüft.
- Die Landesregierung will bis Ende 2022 den Ausbau eines verlässlichen Ganztagsangebotes an den Grundschulen initiieren. Eltern sollen sicher sein, dass ihre Kinder auch nach Schulschluss gut aufgehoben sind. Dazu will die Länderregierung gemeinsam mit den Schulträgern zu einer Neuordnung der Finanzierung kommen.
- Einrichtung eines Schulbaumodernisierungsprogramms. Ziel ist es, den Schulbau zu stärken.

Die letzte Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2015 bis 2019 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.2.2016 beschlossen. Um auf neue Entwicklungen reagieren zu können, wird die Schulentwicklungsplanung alle 2 Jahre fortgeschrieben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen für die Schulentwicklungsplanung	6
2. Langfristige Entwicklung der Schülerzahlen der Ahrensburger Schulen	9
3. Anmeldeverhalten der Eltern zur 1. bzw. 5. Jahrgangsstufe	13
4. Grundlagen für die Berechnung des Raumbedarfes	
a) Durchführung der inklusiven Bildung	16
b) Bereitstellung von Gruppenräumen	21
c) Entwicklung der nachschulische Betreuung an den Ahrensburger Grundschulen	22
d) Konzeption der Schulsozialarbeit	30
e) DaZ-Zentren an der Grundschule Am Schloß / Gemeinschaftsschule Am Heimgarten	33
5. Durchführung von Schulbaumaßnahmen	35
6. Aufstellung eines Medienentwicklungskonzeptes 2015	38
7. Prognose der Schülerzahlen und Abgleich Raumbestand und Raumbedarf	
• Grundschule Am Schloß	43
• Grundschule Am Reesenbüttel	55
• Grundschule Am Hagen	61
• Grundschule Am Aalfang	67
• Raumbestand der Ahrensburger Grundschulen	73
• Schulzentrum Am Heimgarten	75
• Gemeinschaftsschule Am Heimgarten	79
• Eric-Kandel-Gymnasium	87
• Stormarnschule	93
• Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule	97
• Raumbestand der Ahrensburger weiterführenden Schulen	109
• Einführung des G 9-Modells an den Ahrensburger Gymnasien	113
• Fritz-Reuter-Schule	115

•	Entwicklung der Oberstufen an den Ahrensburger Schulen (einschließlich Berufliches Gymnasium)	120
8.	Abstimmung der Schulentwicklungsplanung	123
9.	Schulpolitische Zielsetzungen der Stadt Ahrensburg	125
10.	Folgerungen / Konsequenzen aus den Planungsgrundlagen	127
11.	Anhang	131

1. Gesetzliche Grundlagen für die Schulentwicklungsplanung und weitere Aufgaben des Schulträgers

Die Rechtsgrundlage für die Erstellung der Schulentwicklungsplanung ist im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz enthalten:

§ 47

Aufgaben der Selbstverwaltung

Die Schulträger verwalten ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 48

Umfang der Aufgaben

(1) Die Schulträger haben die Aufgaben,

- 1. unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen,*
- 2. die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen,*
- 3. das Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen,*
- 4. den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.*

Für diese Aufgaben tragen die Schulträger die Kosten; die Kosten zu Nummern 3 und 4 bilden die laufenden Kosten.

(2) Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 36 sind, insbesondere die Aufwendungen für

- 1. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen sowie Mietzinsen oder vergleichbare regelmäßig wiederkehrende Zahlungen für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen im Eigentum Dritter,*
- 2. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,*
- 3. die Benutzung anderer Gebäude für schulische Zwecke,*
- 4. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen für die Schüler- und Elternvertretungen und die Personalvertretung,*
- 5. die Beschaffung von Lernmitteln nach § 13 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,*
- 6. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen,*
- 7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung,*

8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch auf dem Schulgelände, sowie Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 3,
9. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf,
10. die Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler oder einen versicherungsähnlichen Schutz für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Schäden, die sich bei Veranstaltungen der Schule in Betrieben oder beim Schülerlotsendienst ereignen,
11. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden der Schülerinnen und Schüler bei Unfällen, die sich auf dem Schulweg, oder bei Veranstaltungen der Schule einschließlich der Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage ereignen,
12. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz bei Unfällen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen für Personen, die sich zur Unterstützung des Schulbetriebs zur Verfügung stellen (§ 34 Abs. 7) und dabei einen Sachschaden erleiden,
13. die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulausflügen und den in Nummer 11 gesondert aufgeführten Veranstaltungen,
14. die Gebühren und Abgaben, die im Rahmen des Unterrichts entstehen,
15. die Kosten des Betriebs eines Heimes, das mit der Schule verbunden ist (§ 125 Abs. 4), soweit es sich nicht um die in § 54 Abs. 2 genannten Förderzentren handelt.

(3) Soweit für die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit Verwertungsgesellschaften die Zahlung von Pauschbeträgen vereinbart wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung für die Schulträger die Höhe, den Empfänger, die Zahlungsweise und die Berechnungsgrundlage der Pauschbeträge festlegen.

(4) Das Land kann bei Schulversuchen Zuschüsse zu dem versuchsbedingten Mehrbedarf für die Ausstattung (Absatz 2 Nr. 2) und zu den persönlichen Kosten der vom Schulträger für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen angestellten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewähren.

§ 49

Verwaltung des Schulvermögens

(1) Die Schulträger stellen die Verwaltung der Schulgebäude und -anlagen und der für die Schule bereitgestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen) sicher.

(2) Die Schulträger können Benutzungsordnungen (§ 45 Landesverwaltungsgesetz) nur insoweit erlassen, als der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Heimordnungen von Schülerwohnheimen, die mit der Schule verbunden sind (§ 125 Abs. 4), bedürfen der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(3) Schulvermögen darf für außerschulische Zwecke nur bereitgestellt werden, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden. Über die Bereitstellung entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Bei einem Wechsel der Trägerschaft hat der bisherige Schulträger die mit der Trägerschaft verbundenen Rechte und Pflichten auf den neuen Schulträger zu übertragen. Die beteiligten Schulträger haben sich dabei auf einen angemessenen Interessenausgleich zu verständigen und können von Satz 1 abweichende Vereinbarungen schließen, soweit hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben durch den neuen Schulträger nicht beeinträchtigt wird. Für die bei dem Wechsel erforderlichen Rechts- und Tathandlungen werden öffentliche Abgaben sowie Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 50

Unterstützung des Schulträgers

Alle am Schulleben Beteiligten haben das Schulvermögen pfleglich zu behandeln und bei Maßnahmen der Unfallverhütung mitzuwirken. Die Verwaltung des Schulvermögens und der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel richtet sich nach dem für den Schulträger geltenden Haushaltsrecht; die Lehrkräfte haben dabei den Schulträger zu unterstützen. Der Schulträger kann Anordnungen treffen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 51

Schulentwicklungsplanung der Kreise

Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.

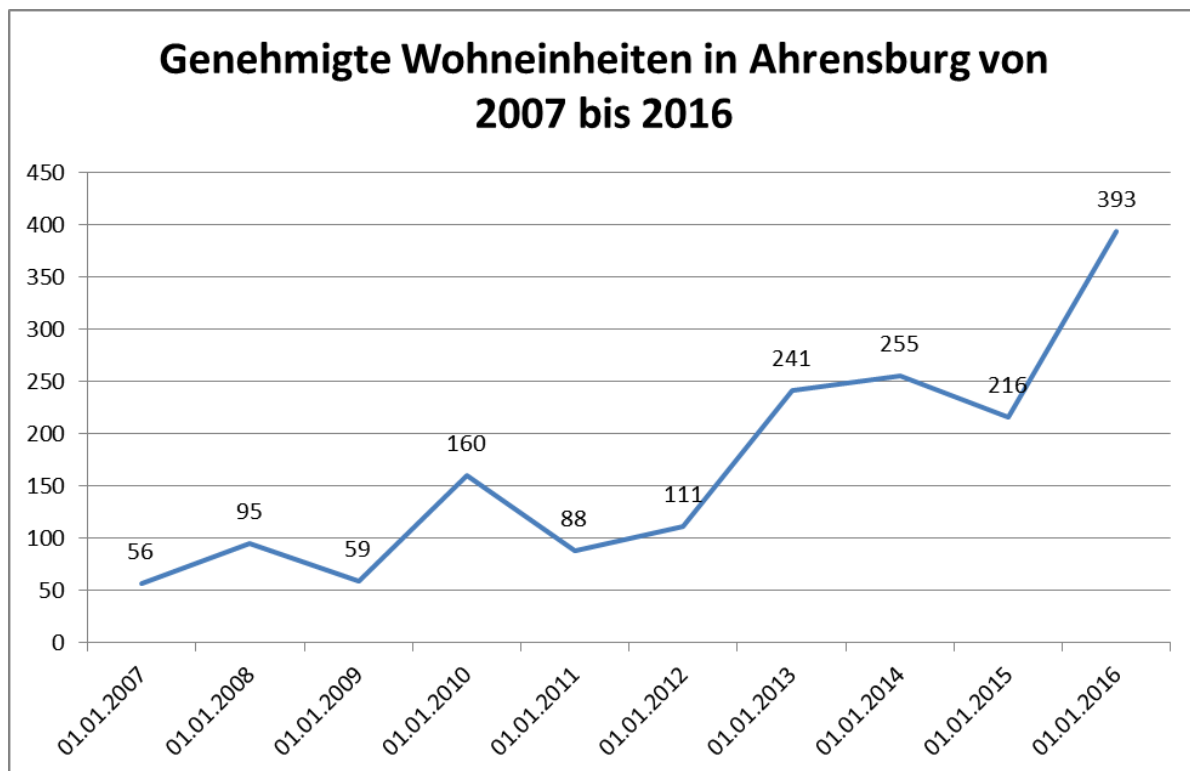
Weitere gesetzliche Grundlagen im Schulgesetz von 24.01.2007, zul. geändert am 14.12.2016, sind unter der Adresse <http://www.gesetzesrechtsprechung.sh.juris.de> zu entnehmen.

2. Langfristige Entwicklung der Schülerzahlen

Der Klassenraumbedarf der Ahrensburger Schulen ist abhängig von der Entwicklung der Geburtenzahlen (unter Berücksichtigung zusätzlicher Einwohnerinnen und Einwohner durch die Errichtung von Neubauten), der schulaufsichtlich festgesetzten Aufnahmekapazität (und damit einhergehend auch der Klassenfrequenz) und der Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern. Die daraus resultierenden Raumbedarfe sind mit dem Raumbestand abzugleichen. Des Weiteren sind die Raumbedarfe der nachschulischen Betreuung (Horte/OGS) an den Ahrensburger Grundschulen bei der weiteren Entwicklung der Grundschulstandorte mit einzubeziehen. Dazu kommt, dass die Schulsozialarbeit ein immer stärkeres Gewicht an den Ahrensburger Schulen erhält. Je nach Schulstandort und der vor Ort praktizierten Konzeption sind die erforderlichen Räume bereitzustellen.

Die Erstellung von zusätzlichem Wohnraum (auch Innenverdichtung) hat in den letzten Jahren bewirkt, dass die Schülerzahlen **konstant** geblieben sind, obwohl die Prognosen von sinkenden Schülerzahlen ausgehen. Dies ist so zu erklären, dass die Prognosen nur jeweils von dem Bevölkerungsbestand ausgehen. Zusätzliche Wohneinheiten werden **nicht** berücksichtigt. Deshalb macht es Sinn, die Schülerzahlenprognosen alle 2 Jahre auszuwerten und ggf. entsprechende Schlüsse zu ziehen.

In den letzten 10 Jahren hat sich die Erstellung von neuen zusätzlichen Wohneinheiten in Ahrensburg sehr dynamisch entwickelt:



Die Entwicklung der Geburtenzahlen für die Ahrensburger Grundschulen stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr	Grundschule Am Schloß	davon Erlenhof	Grundschule Am Reesenbüttel	Siedlung Daheim	Grundschule Am Hagen	Grundschule Am Aalfang	gesamt
17/18	102	15	97	11	62	50	322
18/19	124	28	82	14	65	44	329
19/20	124	37	84	7	37	48	300
20/21	132	27	71	5	57	45	310
21/22	114	36	84	5	42	57	302
22/23	151	32	70	4	40	62	327

Stand: 21.7.2017

Die Einwohner teilen sich wie folgt auf die zuständigen Grundschulen auf:

Grundschule Am Schloß	12.066
davon Erlenhof	844
Grundschule Am Reesenbüttel	8.324
Siedlung Daheim	1.290
Grundschule Am Hagen	6.056
Grundschule Am Aalfang	6.827
insgesamt	33.273

Die Einwohnerzahl der Stadt Ahrensburg wird sich durch die Errichtung von zusätzlichem Wohnraum in den nächsten Jahren weiter erhöhen. Im Planungszeitraum sollen insgesamt 1.005 neue Wohneinheiten erstellt werden.

Im Einzelnen werden die Wohneinheiten in folgenden Bereichen erstellt:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Alte Reitbahn	-	-	-	40	-	-
Kastanienallee – städt. Grundstück	-	-	50	70	-	-
Ohlendamm	-	40	-	-	-	-
Reeshoop – Neue Lübecker	20	20	20	20	20	20
Lindenhof	-	60	-	-	-	-
Hamb. Straße – heute VW	-	-	40	20	-	-
Hamb. Straße 43 - heute Autohaus Dello	-	50	50	-	-	-
Manhagener Allee – ehem. Klinik	30	-	-	-	-	-
Hamb. Str. 45	-	40	-	-	-	-
Erlenhof (Summe ca. 450)	70	70	-	-	-	-
Reeshoop (ehem. Kreisaltenwohnanl.)	-	25	25	-	-	-
Rosenweg - Neubaugebiet	-	-	-	50	50	-
Innenstadt	5	5	5	5	5	-
Nachverdichtung in bestehenden Gebieten	20	20	20	20	20	-
Gesamt	145	330	210	225	95	20

(Stand: 11.7.2017)

Es ist zudem anzunehmen, dass zurzeit eine Verjüngung in den Bestandsgebieten der 1950er und 1960er Jahre erfolgt (ein „alter„ Mensch zieht aus, eine Familie ein). Das sind Entwicklungen, die nicht durch die Tabelle mit den Neubauwohneinheiten abgebildet werden können.

Fazit:

Da sich hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Einwohnerzahlen im Planungszeitraum eine gleichbleibende Steigerungsrate abzeichnet und um der Entwicklung im Schulbereich nicht „hinterher zu hinken“, wurden die Schülerzahlenprognosen bis 2021 für die Grundschule Am Schloß und die weiterführenden Schulen um den **Faktor „Zuzug von Einwohnern“** ergänzt.

Eine Übersicht über die langfristigen Prognosen (ohne zusätzliche Wohneinheiten), der Schülerzahlen der Ahrensburger Schulen ist im Anhang ab Seite 132 beigelegt.

Ebenfalls ist eine Übersicht über die aktuellen Schülerzahlen der Ahrensburger Schulen (Schuljahr 2017/2018) im Anhang auf Seite 139 zu finden.

Die Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Umlandgemeinden bleiben entsprechend den Festlegungen in der Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2013 bis 2017 (Seite 17) bestehen.

3. Anmeldeverhalten der Eltern zur 1. bzw. 5. Jahrgangsstufe

Die Eltern haben grundsätzlich das Recht zur „freien Schulwahl“, d. h. sie entscheiden sich nicht nur für die Schulart, sondern auch für die Schule dieser Schulart, die ihr Kind besuchen soll. Die Schule kann die Aufnahme dennoch ablehnen, soweit wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten (§ 24 Abs. 1 SchulG) nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können. Für das in diesem Fall notwendige Auswahlverfahren sind zunächst die Aufnahmemöglichkeiten (Aufnahmekapazität) der jeweiligen Schule durch die Schulaufsichtsbehörde festzusetzen (bei den Grundschulen und den Gemeinschaftsschulen wird die Aufnahmekapazität seit Jahren festgelegt; bei den Gymnasien nicht, da hierfür der Bedarf nicht gegeben war)

A. Anmeldungen zur 1. Klasse

Aufnahmen Schuljahr 2017/18	von						
	Grundschule Am Schloß	Grundschule Am Reesenbüttel	Grundschule Am Hagen	Grundschule Am Aalfang	Sonstige	insgesamt	Aufnahmen außerhalb des zuständigen Bereiches in %
Grundschule Am Schloß	75	1	0	3	0	79 (102)	5,06
Grundschule Am Reesenbüttel	12	101	0	2	0	115 (97)	12,17
Grundschule Am Hagen	3	0	52	2	1	56 (62)	11,86
Grundschule Am Aalfang	12	0	12	40	3	67 (50)	40,30
Stand: 23.11.2017							

Die Zahlen in Klammern sind die tatsächlichen Geburtenzahlen.

Fazit:

- Die Grundschule Am Schloß gibt eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern ab (27).
- Die Grundschule Am Aalfang nimmt Schülerinnen und Schüler außerhalb des zuständigen Bereiches im Umfang von knapp einer Klasse auf (17).

B. Anmeldungen zur 5. Klasse

Nach dem Anmeldezeitraum im Februar/März 2017 für das Schuljahr 2017/2018 lagen folgende Anmeldungen vor (Stand:9.3.2017 - **Erstwünsche**):

Eric-Kandel-Gymnasium	82 Schülerinnen und Schüler
Stormarnschule	107 Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsschule Am Heimgarten	30 Schülerinnen und Schüler
Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule	143 Schülerinnen und Schüler

		in %
Anmeldungen für die Gymnasien	189	52,21
Anmeldungen für die Gemeinschaftsschulen	173	47,79

Die tatsächlichen Aufnahmen stellen sich anders dar, da die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule eine Aufnahmekapazität von 72 Plätzen hat und deshalb Ablehnungen aussprechen musste:

Eric-Kandel-Gymnasium	95 Schülerinnen und Schüler
Stormarnschule	109 Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsschule Am Heimgarten	66 Schülerinnen und Schüler
Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule	72 Schülerinnen und Schüler

		in %
Aufnahmen an den Gymnasien	204	59,65

Aufnahmen an den Gemeinschaftsschulen	138	40,35
---------------------------------------	-----	-------

Ergebnis:

Der Trend aus den Vorjahren setzt sich fort, d. h. viele Eltern wünschen sich Schulen, an denen ihre Kinder alle Möglichkeiten haben, einen möglichst hohen Bildungsabschluss zu erlangen. Neben den G8-Gymnasien sind dies Gemeinschaftsschulen mit einer Oberstufe (SLG).

Es ist noch zu wenig bei Eltern und Schülerinnen und Schülern bekannt bzw. akzeptiert, dass die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten (ohne Oberstufe) mit dem am dortigen Standort ansässigen Gymnasium kooperiert (Kooperationsvereinbarung).

4. Grundlagen für die Berechnung des Raumbedarfes

a) Durchführung der inklusiven Bildung an den Ahrensburger Schulen

Grundsatz (§ 4 Abs. 13 und § 5 Abs. 2 SchulG)

Die Botschaft, die von einem inklusiven Bildungssystem ausgeht, heißt: Das Kind steht im Mittelpunkt, nicht die Behinderung.

Mit der Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006 durch die Vereinten Nationen wurden die Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist Teilhabegerechtigkeit. Sämtliche Angebote der Gesellschaft sollen ohne Diskriminierung gleichermaßen Menschen mit und ohne Behinderung offenstehen. Das bedeutet den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems in einer inklusiven Gesellschaft.

Das Ziel: die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft (Heterogenität wird nicht als Problem, sondern als Bereicherung gesehen). Während Integration davon ausgeht, dass manche Menschen zunächst von bestimmten Angeboten ausgeschlossen sind und daher integriert werden müssen, will Inklusion von vornherein das Zusammenleben so organisieren, dass niemand ausgeschlossen wird. Gelungene Inklusion setzt voraus, dass Institutionen wie Kindergarten und Schule so geformt sind, dass sie für alle Kinder passen.

Die Erreichung des Zieles: „eine Schule für alle“ setzt eine systematische Veränderung im Schulwesen voraus, und zwar im Hinblick auf die Schulorganisation, die Lehrpläne, die Pädagogik, die Didaktik und Methodik sowie die Lehrerbildung. Auch für Schüler mit Behinderungen soll eine Unterrichtssituation geschaffen werden, in denen sie ihr Bildungspotential optimal entfalten können. Die

Umsetzung des Inklusionskonzepts setzt einen lernzieldifferenzierten Unterricht voraus. Das geforderte Leistungsniveau soll der Leistungsfähigkeit der Schüler mit Behinderungen angepasst werden. Andernfalls wäre in der Schulpraxis die überwiegende Mehrzahl der Schüler mit Behinderungen durch einen zielgleichen Unterricht überfordert.

Inklusives Denken führt zu einem neuen Verständnis von Behinderung. Aus dem bisher vorherrschenden medizinischen wird auf diese Weise ein soziales Modell der Behinderung. Kinder gehen zumeist ganz selbstverständlich mit Verschiedenheit um. Der Umgang mit unterschiedlichen Stärken und Schwächen stärkt die emotionalen und sozialen Fähigkeiten und trägt damit zur Persönlichkeitsfindung der Schülerinnen und Schüler bei.

Um den Wandel von der integrativen zur inklusiven Schule zu unterstützen, gibt es einen „Index für Inklusion“. Er gibt wieder, was für eine inklusive Schule kennzeichnend ist. Das kann beispielsweise sein:

- Jede(r) fühlt sich willkommen.
- Es gibt eine gemeinsame Philosophie und eine Kultur des Helfens und Wertschätzens,
- Barrierefreiheit,
- Offenheit gegenüber der Vielfalt an Voraussetzungen bei den Schülerinnen und Schülern,
- Und eine Garantie für deren Teilhabe am gesamten schulischen Angebot.

Aufnahmekapazität der Ahrensburger Schulen unter Berücksichtigung der inklusiven Bildung

Die Fritz-Reuter-Schule hat seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 keine Klassen mehr am eigenen Standort. Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen erfolgt grundsätzlich in Integrationsklassen.

Die Aufnahmekapazität der Integrationsklassen verringert sich um den Faktor 2 pro Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zielfferent unterrichtet wird. Danach haben Integrationsklassen grundsätzlich max. 20 Schülerinnen und Schüler inklusive 4 bis 5 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen.

Es ist schwer prognostizierbar in welchem Maße Integrationsklassen an den Schulen gebildet werden, da zum einen die Untersuchung - durch die Lehrkräfte der F-R-S - auf sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen erst ab der Klassenstufe 3 erfolgt und zum anderen der Förderbedarf während der Schulbesuchszeit teilweise aberkannt wird. Bei der Festlegung der Aufnahmekapazität ist dieser Sachverhalt jeweils von Jahr zu Jahr zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass in den Grundschulen in den Klassenstufen 3 und 4 je eine Integrationsklasse erforderlich sein wird, in der Klassenstufe 5 der SEK I pro (Gemeinschafts-) Schule ein bis zwei Integrationsklassen.

Bei der Planung der langfristigen Aufnahmekapazität ist die durchschnittliche Klassenfrequenz zu reduzieren. Grundsätzlich können bis zu 29 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden (Gemeinschaftsschulen 26 Schülerinnen und Schüler). Durch die Fördermaßnahmen im Grundschulbereich (jahrgangsübergreifende Klassen sowie Präventionsmaßnahmen) sowie die Bildung von

Integrationsklassen ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche Klassenfrequenz bei max. **23 bis 24 Schülerinnen und Schülern** festzulegen ist. Des Weiteren wird für jede Integrationsmaßnahme grundsätzlich ein Gruppenraum gefordert.

Das Recht auf inklusive Bildung soll - unter Berücksichtigung der o.g. Faktoren - zukünftig bei allen Schulbaumaßnahmen in Ahrensburg berücksichtigt werden.

Konzept für die Bildung von Integrationsklassen bei den Ahrensburger weiterführenden Schulen:

Grundsätzlich sollen bei allen weiterführenden Schulen in Ahrensburg I -Klassen eingerichtet werden. Da die Anzahl der zu bildenden I-Klassen von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterliegt, sind jeweils mit den beteiligten Schulen im Rahmen eines Abstimmungsgespräches (unter der Federführung der Fritz-Reuter-Schule) die Standorte und die Anzahl der I -Klassen festzulegen.

Es wird dabei davon ausgegangen, dass auch die weiterführenden Schulen in Großhansdorf (Friedrich-Junge-Schule sowie das Emil-vom-Behring-Gymnasium) – bei Bedarf – ebenfalls I-Klassen einrichten.

Inklusionskonzept des Landes Schleswig-Holstein

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft hat im August 2014 den Bericht der Landesregierung „**Inklusion an Schulen**“ herausgegeben. Ein wesentlicher Punkt des Inklusionskonzeptes - neben der Bildung von multiprofessionellen Teams - ist die Zurverfügungstellung von **Schulassistentenstellen** im Grundschulbereich. Damit wird vor allem diese Schulart mit ihrem sehr heterogenen Schülerspektrum gestärkt und die Schülerinnen und Schüler von Anfang an unterstützt.

Weitere Maßnahmen, die durch die Stadt Ahrensburg unterstützt werden (§ 6 Abs. 6 SchulG):

Projekt „Familientherapie und systemische Beratung als niedrigschwelliges Angebot in der Schule“ der ev. Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg (seit 2007). 2017 wurden 14.400 € hierfür bereitgestellt (16 Wochenstunden). Das Angebot richtet sich an alle Grundschulen.

Ebenfalls unterstützt die Stadt Ahrensburg (seit 2011) den Verein für Schulbegleitung in Stormarn e.V. Durch die Schulbegleiter sollen Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten während der Schulzeit unterstützt werden (ab 2015 18.000 €/Jahr).

Des Weiteren werden 2 Maßnahmen „freiwilliges soziales Jahr“ finanziell gefördert (zurzeit Grundschulen Am Reesenbüttel und Am Hagen). Die Abwicklung der Maßnahmen erfolgt über den Verein Schulbegleitung.

b) Bereitstellung von Gruppenräumen für die Ahrensburger Schulen

Der Bedarf an Gruppenräumen bei den Grundschulen wird anhand der Anzahl der erforderlichen Klassenräume ermittelt:

2 Klassenräume sollen grundsätzlich jeweils einen Gruppenraum erhalten.

Danach ist folgender Bedarf gegeben:

	Bestand	Bedarf	Ergebnis
Grundschule Am Schloß	12	10	erfüllt
Grundschule Am Reesenbüttel	10	9	erfüllt
Grundschule Am Hagen	3	5	- 2
Grundschule Am Aalfang	2	6	- 4

Die weiterführenden Schulen sind differenziert zu betrachten:

A. Die Gemeinschaftsschulen (SEK I) erhalten auch jeweils für 2 Klassenräume einen Gruppenraum, da u.a. hier Integrationsklassen vorhanden sind.

B. Die Gymnasien erhalten je Zug einen Gruppen-/Differenzierungsraum:

	Gruppen- /Differenzierungsräume
Eric-Kandel-Gymnasium	3
Stormarnschule	4
Gemeinschaftsschule Am Heimgarten	9
Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule	9

c) Entwicklung der nachschulischen Betreuung an den Ahrensburger Grundschulen (§ 6 Abs. 6 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 7 SchulG; § 24 Abs. 4 SGB VIII)

Ahrensburger Grundschulen

Seit Jahren sind an den Ahrensburger Grundschulstandorten Horteinrichtungen angesiedelt (Träger der Einrichtungen ist die AWO soziale Dienstleistung gGmbH).

Nach dem Kindertagesstättengesetz (§ 1 Abs. 2) sind Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Kindertagesstätten. Es ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege).

Bei den Grundschulen Am Schloß und Am Reesenbüttel sind jeweils 7 Räume bzw. 5 Räume ausschließlich dem Hort zugeordnet (jeweils im Neubau).

Bei den Grundschulen Am Reesenbüttel (Umbau 1999, Erweiterung 2006) Am Hagen (2002) und Am Aalfang (2000) wurden jeweils auf dem Schulgelände eigene Liegenschaften für die Horte erstellt.

Da der Raumbedarf der Horte größer ist als der vorhandene Raumbestand findet bei allen Grundschulen eine Doppelnutzung von Klassenräumen/Gruppenräumen/Nebenräumen durch die Schule und den Hort statt.

Im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung (7. Fortschreibung) wurde für die Horte eine Betreuungsquote von 50 % beschlossen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2014). Danach stellt sich der Bedarf an Hortgruppen wie folgt dar:

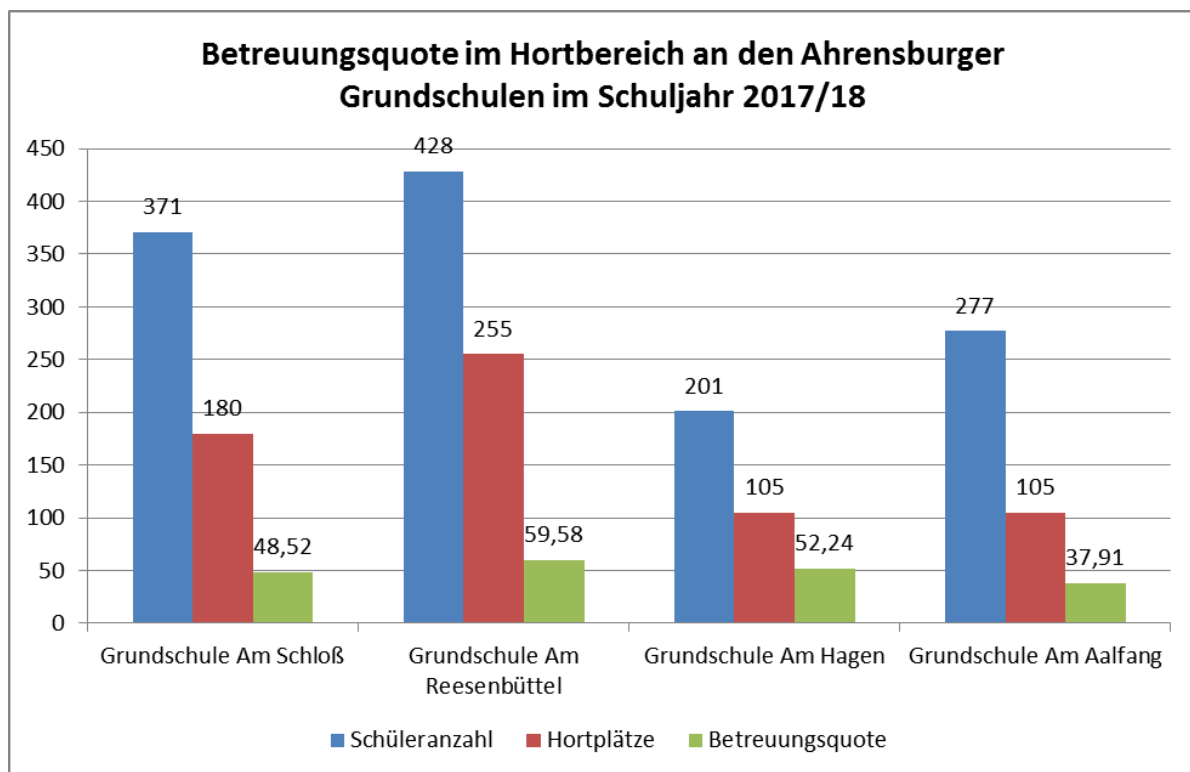
Hort Am Schloß	12 Gruppen (15 x 10 = 180 Plätze)
Hort Am Reesenbüttel	14 Gruppen (15 x 14 = 210 Plätze)
Hort Am Hagen	7 Gruppen (15 x 7 = 105 Plätze)

Die derzeitige Situation (Schuljahr 2017/18) im Hortbereich ist wie folgt:

Schuljahr 2017/18	Ganztagsgruppe	Dreiviertelgruppe	Mittagsgruppe	insgesamt	Anzahl Kinder
Grundschule Am Schloß	8	4	0	12	180
Grundschule Am Reesenbüttel	9	5	3	17	255
Grundschule Am Hagen	1	4	2	7	117
Grundschule Am Aalfang	6	1	0	7	105

Die Gruppenstärke beträgt in der Regel 15 Kinder.

Bei erhöhtem Bedarf besteht die Möglichkeit (mit Genehmigung der Heimaufsicht) durch Überbelegung die Gruppenstärke auszuweiten (auf 17 Kinder).



Der Durchschnittswert für alle 4 Grundschulen beträgt 50,51 %.

In den letzten Jahren ist die Betreuungsquote für die Hortbetreuung stetig gestiegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Betreuungsquote sukzessive ansteigt bis letztendlich **85 %** erreicht wird. Das bedeutet, dass weitere Plätze geschaffen werden müssen.

Bei den Planungen zukünftiger Baumaßnahmen an den Ahrensburger Grundschulen soll bereits die Betreuungsquote von 85 % berücksichtigt werden.

Einführung von Offenen Ganztagsschulen an den Ahrensburger Grundschulen

Es wird überlegt, dass alle 4 Grundschulen in Ahrensburg mittel- bis langfristig (verlässliche) offene Ganztagschulen erhalten um die jetzigen Horte abzulösen. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist,

- dass ein Betreuungsplatz an der OGS allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen soll,
- dass die Finanzierung der Horte als Kindertageseinrichtung (Landes- und Kreiszuschüsse) zugunsten der OGS ggf. mittelfristig umgestellt werden soll,
- die Horte als Kindertageseinrichtung (nach dem KiTaG) eine Betriebserlaubnis durch die Heimaufsicht benötigen (die von der Heimaufsicht geforderten Raumstandards können bei einer hohen Betreuungsquote von der Stadt dauerhaft nicht umgesetzt werden) und
- die OGS und Schule ein einheitliches pädagogisches Konzept haben.

Des Weiteren beabsichtigt die neue Landesregierung eine Neuordnung der Finanzierung der OGS zusammen mit den Schulträgern vorzunehmen. Bis Ende

2022 will die Landesregierung den Aufbau eines verlässlichen Ganztagsangebotes (gem. Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des S.-H- Landtages).

Die Grundschule Am Reesenbüttel hat sich bereits sehr intensiv mit der Einrichtung einer offenen Ganztagsschule befasst. Das Modell der Grundschule Am Reesenbüttel soll als Pilotschule auch für die anderen Ahrensburger Grundschulen angewandt werden. Zur Abstimmung der Rahmenbedingungen wurde deswegen eine Lenkungsgruppe (mit den Schulleitungen aller Grundschulen und Vertretern der Selbstverwaltung) sowie eine Projektgruppe (Grundschule Am Reesenbüttel, Verwaltung und Träger des Hortes) eingerichtet.

Der Antrag auf Einrichtung einer offenen Ganztagsschule erfolgt durch den Schulträger beim Land Schleswig-Holstein nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung) – siehe Anlage Seite 143.

Danach gelten u.a. folgende Rahmenbedingungen:

- Der Ganztagsbetrieb findet an mindestens drei Wochentagen statt und umfasst täglich mindestens 7 Zeitstunden.
- Die Teilnahme an der OGS steht allen Schülerinnen und Schülern offen.
- Der Ganztagsschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt (verbindliche Raumstandards werden nicht gefordert).
- Die Schule erarbeitet ein auf Dauer angelegtes pädagogisches Konzept der OGS und stimmt dieses mit dem Schulträger und ggf. mit dem Kooperationspartner, der mit der Durchführung des Betreuungs- bzw. Ganztagsangebotes beauftragt wird, ab.
- Es wird sichergestellt, dass ein Mittagessen eingenommen werden kann.

- Die Schulkonferenz beschließt das pädagogische Konzept, das in das Schulprogramm aufzunehmen ist.

Die Einführung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Am Reesenbüttel ist für das Schuljahr 2019/20 vorgesehen (Vorlagen-Nr. 2017/120/1). Der Bildungs-Kultur- und Sportausschuss hat dieses Thema in der Sitzungen am 2.11.2017 und 7.12.2017 beraten (Sozialausschuss am 14.11./12.12.2017).

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Grundschule Am Reesenbüttel wird ab dem Schuljahr 2019/2020 als Offene Ganztagschule (OGS) geführt. Dem von der Schule erarbeiteten Konzept (Anlage 3) wird zugestimmt, mit der Maßgabe, dass das Konzept entsprechend der Anlagen 4 bis 6 umgesetzt wird.
2. Beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird die Genehmigung gemäß § 6 SchulG Schleswig-Holstein beantragt.
3. Die Beantragung steht unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Vergabeverfahrens. Dabei darf der OGS-Betrieb bei im Vergleich zum Hortbetrieb annähernd gleicher Qualität nicht weniger wirtschaftlich sein. Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit vor Auftragsvergabe bedarf der Beschlussfassung des Bildungs- Kultur- und Sportausschusses und der Stadtverordnetenversammlung.
4. Dem - in der Vorlage dargestellten - Zeitplan wird zugestimmt.

5. Das Konzept und die Zuschlagskriterien der Ausschreibung der Stadt Ahrensburg wird vor Veröffentlichung dem Bildungs- Kultur- und Sportausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

Hinsichtlich der Einführung der OGS an alle Ahrensburger Grundschule ist folgender Zeitablauf vorstellbar:

Schuljahr 2019/20	Grundschule Am Reesenbüttel
Schuljahr 2020/21	Grundschule Am Schloß
anschließend	Grundschule Am Hagen
anschließend	Grundschule Am Aalfang

Raumstandards für die nachschulische Betreuung im Grundschulbereich

Durch den Ausbau der nachschulischen (verlässlichen) Betreuung ist es erforderlich, die Ahrensburger Grundschulen räumlich so auszustatten, dass die Schule als „Lebensort“ gestaltet werden kann. Neben der (Doppel-)Nutzung von Klassenräumen sind deshalb **zusätzliche weitere Räume** bereit zu stellen.

In der Regel sind Neubauten zu erstellen, die ggf. auf Flächen errichtet werden, die zuvor durch den Abriss von alten - nicht sanierungsfähigen - Gebäudeteilen geschaffen werden. Durch die Errichtung von Neubauten besteht die Möglichkeit, moderne und funktionale Schulbauten zu schaffen. Je Schulstandort ist dafür ein Raumnutzungskonzept zu erstellen, das die notwendigen Bedarfe berücksichtigt.

Die Rahmenbedingungen (Standards) für die Aufstellung von Raumprogrammen werden wie folgt festgelegt:

Doppelnutzung von Räumen

Bei der Aufstellung von zukünftigen Raumprogrammen für die Grundschulen soll überwiegend eine Doppelnutzung von Grundschule und Betreuungsangeboten angestrebt werden. Dabei soll auf eine Raumgröße von 70 qm für einen kombinierten Klassen-/Betreuungsraum abgestellt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass dieser Raum durch die Grundschule wie auch durch die nachschulische Betreuung genutzt werden kann.

Die Richtgröße eines Klassenraumes beträgt 59 m²; die Richtgröße eines Gruppenraumes für die nachschulische Betreuung 50 m², insgesamt mithin 109 m². Die Errichtung von kombinierten Klassen-/Betreuungsräumen mit 70 qm ist somit wirtschaftlich.

Des Weiteren soll jeweils ein Gruppenraum (insbesondere für die Integrationsklassen) in der Größe von ca. 35 qm erstellt werden (Richtgröße lt. Musterraumprogramm für Schulgruppenräume 22 - 30 qm).

Nutzung von eigenen Räumen

Die nachschulische Betreuung erhält möglichst zu 30% bis 50 % eigene Räume (50 qm), da ein ausgewogenes Verhältnis zwischen doppelt genutzten Räumen und Betreuungsräumen erforderlich ist. Der Anteil der eigenen Räume ist abhängig vom Raumprogramm, das jeweils je Schulstandort nach den Gegebenheiten vor Ort aufgestellt wird.

Verwaltungsräume

Bereitstellung eines Personalraumes mit 50 qm sowie eines Raumes für die Leitung (einschließlich Besprechung) mit 20 qm.

Bereitstellung von Cafeterien für die Essensversorgung

Für die Mittagessenversorgung sind Cafeterien (mit Ausgabeküchen) zwingend erforderlich:

Grundschule Am Schloß	September 2011	80 Plätze
Grundschule Am Reesenbüttel	September 2014	90 Plätze
Grundschule Am Aalfang	im Hortgebäude	ca.50 Plätze
Grundschule Am Hagen	im Hortgebäude	ca. 30 Plätze

Für die nachschulische Betreuung durch Horte wurden die Standorte Grundschule Am Schloß und Am Reesenbüttel ausgebaut. Die jeweiligen Raumprogramme sind von folgenden Bedarfen ausgegangen:

Grundschule Am Schloß	12 Hortgruppen
Grundschule Am Reesenbüttel	17 Hortgruppen

Darüber hinaus können zusätzliche Hortgruppen hier nicht eingerichtet werden (ggf. Einzelfalllösungen in Abstimmung mit der Heimaufsicht).

Das gleiche gilt für die Standorte Grundschule Am Hagen und Grundschule Am Aalfang (jeweils 7 Hortgruppen), da hier insbesondere die notwendigen Cafeterien fehlen.

Fazit:

Bei steigenden Betreuungsquoten für die nachschulische Betreuung sind an den Grundschulen Am Hagen und Am Aalfang Erweiterungsbaumaßnahmen (insbesondere Cafeterien) erforderlich um die erforderlichen Nutzflächen bereitzustellen.

An den Standorten Grundschule Am Schloß sowie Grundschule Am Reesenbüttel können weitere Plätze im Rahmen der nachschulischen Betreuung zur Verfügung gestellt werden, wenn Offene Ganztagschulen eingeführt werden.

An der Grundschule Am Schloß ist vorab die Esssituation zu überprüfen (die Cafeteria hat 80 Plätze, die ggf. nicht ausreichend sind).

d) Schulsozialarbeit an den Ahrensburger Schulen (§ 6 Abs.6 SchulG)

Schulsozialarbeit ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot, welches durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule dauerhaft im Schulalltag verankert ist. Schulsozialarbeit arbeitet auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe (insbesondere der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) werden integrative Bestandteile der Schulen und tragen zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei. Schulsozialarbeit unterstützt und ergänzt den eigenständigen Erziehungsauftrag der Lehrkräfte.

Wesentliche Aufgabe der Schulsozialarbeit ist die Einzelfallhilfe und die Beratung von Schüler/-innen bei Problemen der Persönlichkeitsentwicklung, bei Konflikten oder bei Schulschwierigkeiten. Die Beratungen schließen häufig Lehrkräfte und/oder Eltern mit ein. Falls erforderlich, ziehen Schulsozialarbeiter/-innen externe Fachdienste oder Beratungsstellen hinzu. Für Kinder und Jugendliche mit gleichartigen Herausforderungen, wie beispielsweise Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsschwierigkeiten, ist die sozialpädagogische Gruppenarbeit eine geeignete und effektive Hilfe. Dies gilt auch für thematische Gruppenangebote (z.B. geschlechterbewusste Pädagogik) sowie für freizeitpädagogische Angebote.

Beginnend mit dem Schulzentrum Am Heimgarten (1997) hat die Stadt Ahrensburg Sozialpädagogen an verschiedenen Ahrensbürger Schulen eingesetzt.

Die Schulsozialarbeit an den Ahrensbürger Schulen ist nicht einheitlich konzipiert, sondern orientiert sich an den spezifischen Bedingungen der einzelnen Schulen. An zwei Standorten (Selma Lagerlöf Gemeinschaftsschule, Gemeinschaftsschule Am Heimgarten) ist die Schulsozialarbeit eng mit der Organisation der offenen Ganztagschule verbunden.

Räume für die Schulsozialarbeit wurden in der Vergangenheit im vorhandenen Raumbestand der Schulen zur Verfügung gestellt. Bei künftigen Schulbaumaßnahmen wird der Bedarf an Räumen für die Schulsozialarbeit berücksichtigt: ein Klassenraum in der Grundschule Am Reesenbüttel wurde bereits im Rahmen des Neubaus für die Schulsozialarbeit errichtet; im Raumprogramm für die Erweiterung der SLG sind Räume für die Schulsozialarbeit vorgesehen.

Grundsätzlich sind für die Schulsozialarbeit die Bereitstellung eines Beratungsraumes (14 qm) sowie eines Büros (14 qm) je Mitarbeiter erforderlich. Teilweise wird je nach dem Konzept der Schulsozialarbeit ein Klassenraum (z. B. für das Inselmodell) benötigt. Diese Räume dienen im Bedarfsfall als Klassenraumreserve (dies betrifft auch Räume, die neu für die Schulsozialarbeit errichtet wurden). Für die Schulsozialarbeit sind in diesen Fällen – in Absprache mit der Schule – andere Räume im Schulgebäude zur Verfügung zu stellen (z.B. vorhandene Gruppenräume). Ziel ist es, dass durch dauerhafte Lösungen vor Ort die erfolgreiche Arbeit der Schulsozialarbeit fortgeführt werden kann.

Im IV. Quartal 2016 wurde ein Statusbericht zur Schulsozialarbeit und sonstigen Unterstützungs- und Hilfsangeboten an den Ahrensburger Schulen dem Bildungs- Kultur- und Sportausschuss sowie dem Sozialausschuss zur Kenntnis gegeben (Vorlagen-Nr. 2016/130).

Eine Übersicht über die Schulsozialarbeiter an den Ahrensburger Schulen einschließlich der aktuellen Raumnutzung ist auf Seite 155 beigelegt.

e) DaZ (Deutsch als Zweitsprache) - Zentren an der Grundschule Am Schloß und Gemeinschaftsschule Am Heimgarten

Die Grundschule Am Schloß ist seit 2008; die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten ist ab 2012 DaZ – Förderzentrum. D.h. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht oder über nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, in einer Klasse zusammengefasst werden, damit eine konzentrierte Förderung der Deutschkenntnisse erfolgen kann. Je nach Bedarf ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler variabel.

Die Arbeit in den DaZ-Zentren ist nach Stufen gegliedert:

- Basisstufe

In der Basisstufe werden Kinder ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen intensiv in DaZ-Klassen gefördert. Die Klassengröße beträgt 8 bis 16 Schülerinnen und Schüler.

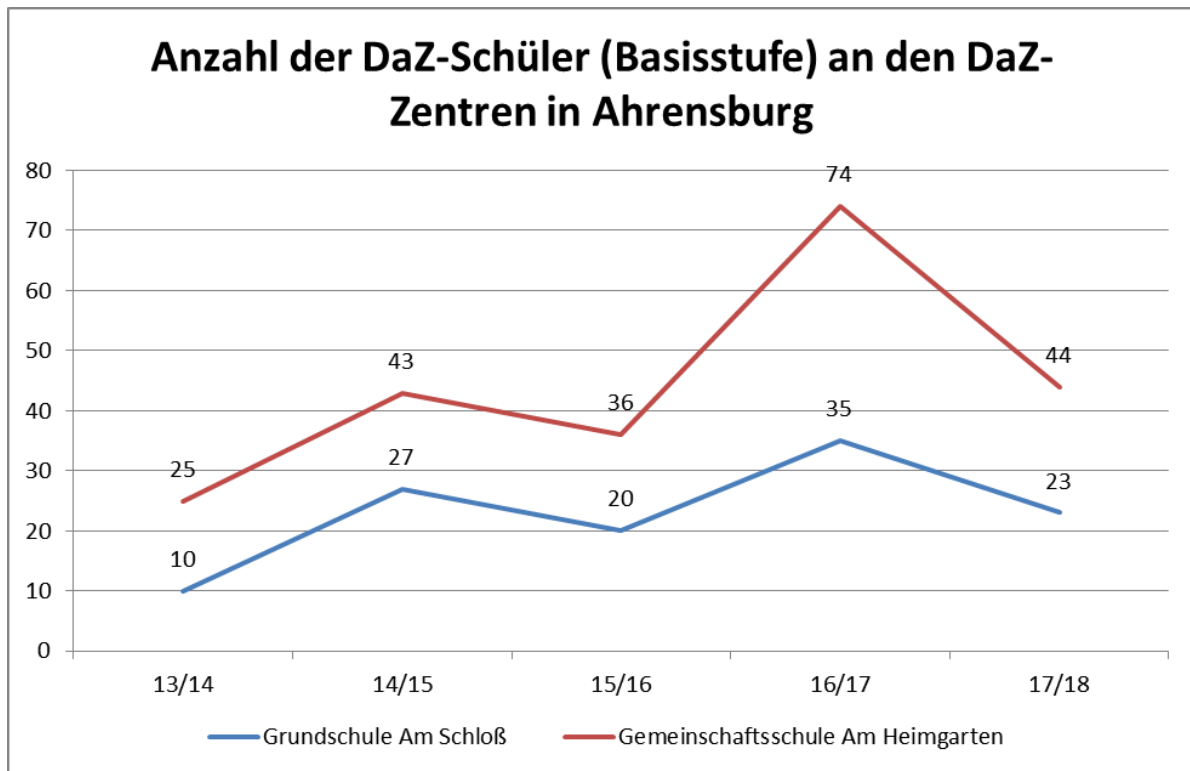
- Aufbaustufe

In der Aufbaustufe verlassen die Schülerinnen und Schüler die DaZ-Klassen der Basisstufe und besuchen den Regelunterricht ihrer zuständigen Schule.

- Integrationsstufe

In der Integrationsstufe nehmen die Schülerinnen und Schüler voll am Unterricht in der Regelklasse teil, erhalten aber noch regelmäßig eine besondere Sprachförderung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Förderungen (in Mathe und Englisch) im Rahmen der Angebote der Offenen Ganztagschule.

Im Schuljahr 2017/18 haben die beiden Ahrensburger DaZ-Zentren insgesamt 5 Klassen. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist schwer abzuschätzen. Die erforderlichen Klassenräume für die DaZ-Klassen sind in enger Abstimmung mit den Schulen zur Verfügung zu stellen.



Nach Beendigung der Basisstufe (12 bis 18 Monate) verlassen die Schülerinnen und Schüler die DaZ-Zentren und gehen zurück an die Stammschule.

Bislang konnten ausreichend Unterrichtsräume für die DaZ-Klassen zur Verfügung gestellt werden. Mit steigenden Schülerzahlen wird dies immer schwieriger; ggf. sind Mietklassenraumcontainer aufzustellen.

5. Durchführung von Schulbaumaßnahmen

Für die Durchführung von Schulbaumaßnahmen gelten folgende Prioritäten:

1. Fortsetzung von bereits begonnenen Maßnahmen
2. Bereitstellung einer Grundversorgung mit Schulraum (Klassenräume, Gruppenräume, Räume für nachschulische Betreuung und Fachunterrichtsräume) und Erhaltung der Bausubstanz
3. Errichtung von Sporthallenflächen
4. Sonstige Unterrichts- und Nutzflächen (einschließlich Schulhöfe)

Schulbaumaßnahmen werden erst dann durchgeführt, wenn der Bedarf für den Zeitraum von 10 bis 15 Jahren nachgewiesen wird.

Die Schulentwicklungsplanung löst keinen Anspruch auf sofortige bauliche Veränderungen in den Schulen aus. Soweit die Umsetzung der Einzelmaßnahmen mit Kosten verbunden ist, bedürfen diese einer gesonderten Beschlussfassung.

Im Rahmen der Beratung von Schulbaumaßnahmen hat der Bildungs-Kultur- und Sportausschuss mehrfach darauf hingewiesen, dass aufgrund der Finanzkraft der Stadt Ahrensburg grundsätzlich nur eine Schulneubaumaßnahme zurzeit umgesetzt werden sollte.

Begehung der Trinkwasserinstallation in den Ahrensburger Schulen durch das Kreisgesundheitsamt

Das Gesundheitsamt des Kreises Stormarn ist gemäß § 18 und § 19 der Trinkwasserverordnung zuständig, die Trinkwasserinstallation in den Schulen zu überwachen. In 2017 wurden alle Ahrensburger Schulstandorten der Stadt Ahrensburg diesbezüglich begangen.

In vielen Fällen entspricht der Zustand der Trinkwasseranlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) und muss entsprechend nachgerüstet werden.

Als Sofortmaßnahme wurde aufgrund der Begehung am 15.03.2017 im Schulzentrum Am Heimgarten die Sanierung des Sanitärbereiches im Umkleidebereich der beiden Sporthallen noch in 2017 umgesetzt (Vorlagen-Nr. 2017/041 – Kostenvolumen 1.058.000 €).

<i>Für 2018 wurde folgende Mittel für die Sanierung der Trinkwasserinstallation angemeldet:</i>	
<i>Grundschule Am Schloß</i>	<i>80.000 €</i>
<i>Grundschule Am Hagen</i>	<i>40.000 €</i>
<i>Grundschule Am Aalfang</i>	<i>30.000 €</i>
<i>Stormarnschule</i>	<i>100.000 €</i>
<i>Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule</i>	<i>100.000 €</i>
<i>EKG/Gemeinschaftsschule Am Heimgarten</i>	<i>300.000 €</i>
<i>Fritz-Reuter-Schule</i>	<i>50.000 €</i>

Des Weiteren wurden in 2017 infektionshygienische Überwachungen der Ahrensburger Schulen durch das Kreisgesundheitsamt durchgeführt.

Nachrichtlich:

Die Gebäudesubstanz folgender Liegenschaften ist in einem besonders schlechten Zustand:

- Fritz-Reuter-Schule (errichtet 1965; Anbau 1975)
- Schulzentrum Am Heimgarten (errichtet 1973)
 - Sanierung der Fassade (Die Dachsanierung erfolgte bereits in 2010 im Rahmen des Konjunkturprogramms II). Bedingt durch die Alu-Fassade hat eine Vielzahl von Fenstern Schlieren!
 - Erstellung eines aktuellen Brandschutzkonzeptes
- Sanierung des Giebels des Hauptgebäudes der Grundschule Am Hagen (errichtet 1935)
- Energetische Sanierung : GS Am Aalfang/ Neubau der GS Am Hagen (beide Liegenschaften errichtet 1973)
- Grundschule Am Hagen Mitteltrakt (Anbau von 1955): starke Geruchsbelästigung
- Des Weiteren sind einzelnen Bereiche der Ahrensburger Schulen „ in die Jahre“ gekommen. Das heißt konkret, dass die Gebäudesubstanz (auch technische Ausstattung) über die lange Nutzungsdauer - einhergehend mit der Fortschreibung der jeweiligen Bestimmungen (aaRdT) - gelitten hat und jeweils konkret im Einzelfall Sanierungsbedarf entstanden ist. Um ad hoc-Bedarfe zu vermeiden, ist es sinnvoll (Feststellung des Finanzbedarfes) und wirtschaftlich, konzeptionell vorzugehen.

In den Jahren 2006 bis 2017 wurden insgesamt rd. 31.400.000 € an Investitionen für die Ahrensburger Schulen aufgewendet (Übersicht der Investitionen bei den einzelnen Standorten – siehe Anlage Seite 156)

6. Aufstellung eines Medienentwicklungskonzeptes 2017/2018

Ausgangslage

Das „Lernen mit digitalen Medien“ ist ein unterrichtlicher Schwerpunkt, den die Ahrensburger Schulen schon seit Jahren wahrnehmen. Schülerinnen und Schüler müssen für das Leben in einer digitalen Welt vorbereitet und ausgebildet werden. Es ist bereits jetzt schon abzusehen, dass die Bedarfe in diesem Bereich in den kommenden Jahren noch weiter zunehmen werden.

Die Kultusministerkonferenz (KuK) hat mit der Verabschiedung der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ am 8. Dezember 2016 einen verbindlichen Rahmen für die gesellschaftlich so bedeutsame Aufgabe „Kompetenzen für ein Leben in der digitalen Welt“ für Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, geschaffen.

Das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung und das kritische Reflektieren werden dadurch künftig integrale Bestandteile des Bildungsauftrages sein.

Die Stadt Ahrensburg hat gem. § 48 (1) SchulG die Aufgabe die Schulgebäude und –anlagen örtlich zu planen und bereit zu stellen sowie den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken.

Mit der Aufstellung des Medienentwicklungskonzeptes 2015 (Darstellung des Ist-Zustandes - Vorlagen-Nr. 2015/150) wurde mit den Ahrensburger Schulen über dieses Thema eine inhaltliche Diskussion geführt (3.11.2015) und die weiteren Planungsschritte besprochen.

In den Schulen gibt es folgende Netzwerke:

- Landesnetz (Zuständig IQSH) für die Schulverwaltung

- Schülernetzwerk

Das Schülernetzwerk in den letzten Jahren historisch gewachsen, d.h. es wurde schrittweise ausgebaut. Da nicht alle Bereiche erfasst wurden und die Technik teilweise schon wieder veraltet ist, besteht hier großer Nachholbedarf (dies beinhaltet auch den Anschluss an das Glasfasernetz).

Nunmehr ist es erforderlich für die einzelnen Standorte Medienentwicklungskonzepte zu entwerfen, die sich mit den pädagogischen Konzepten der Schulen vereinbaren lassen. Für die Entwicklung der Medienkonzepte (Erneuerung und Erweiterung der Netzwerke, Server, Wartung der Geräte etc.) sind die Schulen in Abstimmung mit der Stadt Ahrensburg zuständig.

Die Umsetzung der Medienkonzepte ist mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden, u.a.:

- Erstellung von Netzwerkplänen
- Erneuerung von Netzwerken
- Anschluss ans Glasfasernetz
- Erneuerung Hardware
- Erarbeitung der Konzepte
- Abschluss von Verträgen
- Ausschreibungen für Beschaffungen
- Wartung der Netze und Geräte
- stetige Anpassung an technische Neuerungen

Fortschreibung der Medienentwicklungsplanung

Das IQSH (Institut für Qualitätssicherung Schleswig-Holstein) hat der Stadt Ahrensburg angeboten, ab 2017 kostenlos bei der Medienentwicklungsplanung zu beraten und bei der Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes zu begleiten. Es gilt –nicht zuletzt durch Beschluss der Kultusministerkonferenz von Dezember 2016 – den Schülerinnen und Schülern in den Schulen bis spätestens 2021 eine

digitale Lernumgebung und einen Zugang zum Internet einzurichten. Medienkompetenz und Teilhabesicherung sind die Ziele. Voraussetzungen dafür sind funktionierende Infrastrukturen (Breitbandausbau; Ausstattung der Schule; Inhalte, Plattformen), Klärung verschiedener rechtlicher Fragen (u.a. Lehr- und Lernmittel, Datenschutz, Urheberrecht), Weiterentwicklung des Unterrichts und vor allem auch eine entsprechende Qualifikation der Lehrkräfte. Aus Sicht der Stadt ist auch eine Einheitlichkeit beim Standard der Ausstattung zumindest im Bereich der einzelnen Schularten anzustreben.

Am 25.04.2017 fand hierzu eine Auftaktveranstaltung vom IQSH im Lernatelier des Schulzentrums Am Heimgarten statt, an dem die Schulleitungen sowie Vertreter des Bildungs- Kultur- und Sportausschusses teilgenommen haben. Die weiterführenden Schulen haben bereits pädagogische Konzepte erarbeitet und möchten in diesen individuell bleiben. Höchste Priorität hat der Anschluss der Schulen an das Glasfasernetz (Sachstand Glasfaseranschlüsse siehe Seite 000), eine WLAN-Infrastruktur, Beschaffung von Hardware sowie der Service Support.

Ausbau der Schülernetzwerke/Ausstattung mit Hardware

Die Stormarnschule hat aufgrund Ihres pädagogischen Konzeptes bereits Ende 2015 eine Fördersumme in Höhe von 25.000 € im Rahmen des Landesprojekts Modellschule „Lernen mit digitalen Medien“ erhalten, während die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule und das Eric-Kandel-Gymnasium bei selbigen Projekt Anfang 2017 eine Fördersumme i. H. V. jeweils 16.000 € erhalten haben. Für den Aufbau bzw. Erneuerung der digitalen Infrastruktur an der Stormarnschule wurden im Haushaltsplan 2016-Mittel i. H.V. 35.000 € und im Haushaltsplan 2017 Mittel i. H. v. 20.000 € bereitgestellt. Hiervon soll noch in 2017 begonnen werden, das jetzige

Fotolabor im Kellergeschoss zu einem Serverraum umzubauen. Nach Fertigstellung werden weitere Anschaffungen für die Medienentwicklung getätigt.

Die im Haushaltsplan 2017 gesperrten Mittel in Höhe von jeweils 30.000 € für den Aufbau bzw. die Erneuerung der digitalen Infrastruktur der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule und des Eric-Kandel-Gymnasiums wurden durch den Beschluss des Bildungs-Kultur- und Sportausschusses in der Sitzung am 06.07.2017 entsperrt (Vorlagen-Nr. 2017/069). Hiervon haben beide Schulen weitere Klassenräume mit Beamern und Dokumentenkameras ausgestattet, um einen zeitgemäßen digitalen Unterricht durchführen zu können.

Weitere Verfahrensweise

Die Schülernetze werden bislang von versierten Lehrkräften oder von Firmen betreut. Diese Aufgaben sollen künftig durch die Stadt wahrgenommen werden. Für das Jahr 2018 wurde deshalb eine zusätzliche Stelle beantragt, die nur für die Betreuung der Schülernetze (Anschaffungen, Hardware, Änderungen WLAN-Infrastruktur, Wartung, Pflege- und Betreuung) in den Schulen zuständig ist. Auch die geplante Maßnahme „Ist-Aufnahme der Infrastruktur in den Schulen“ soll in 2018 über diese neue Stelle veranlaßt werden. Für diese Ist-Aufnahme werden Haushaltsmittel i. H. v. gesamt **30.000 €** für das Haushaltsjahr 2018 benötigt.

Die Grundschulen trafen sich am Dienstag, 10. Oktober 2017, um ein gemeinsames pädagogisches „Grobkonzept Grundschule“ zu erarbeiten. Zunächst sollen die Grundschulen ein individuell ausgearbeitetes Konzept bei der Stadt einreichen. Im Haushaltsplanentwurf 2018 stehen für die Ahrensburger Grundschulen jeweils **10.000 €** zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 6.9.2017 hat die Gemeinschaftsschule am Heimgarten zusätzlich **30.000 €** für den Bereich „Bildung und digitale Medien“ beantragt.

Fazit:

Die Stadt Ahrensburg hat in den Jahren 2015 bis 2017 das Thema Medienentwicklungskonzept im Bildungs-Kultur- und Sportausschuss sowie mit den Schulen intensiv beraten und diskutiert. Im Ergebnis sind bereits erhebliche Mittel für den Ausbau der digitalen Infrastruktur zur Verfügung gestellt worden. Allen Beteiligten ist klar, dass die Medienentwicklungsplanung ein permanenter Prozess ist, der zeitnah und dauerhaft weitergeführt werden muss.

Die Medienentwicklungskonzepte der einzelnen Ahrensburger Schulen wurden dem Bildungs-Kultur- und Sportausschuss in der Sitzung am 2.11.2017 zur Kenntnis gegeben.

7. Prognose der Schülerzahlen und Abgleich Raumbestand/Raumbedarf

Grundschule Am Schloß

Die Grundschule Am Schloß ist eine 5-zügige Grundschule (basierend auf dem Raumbestand). Zurzeit hat die Schule 371 Schülerinnen und Schüler in 18 Klassen (mit DaZ-Klassen).

Die Schule verfügt über folgende Klassenräume und Gruppenräume:

Erdgeschoss	2 Klassenräume	
I. Obergeschoss	7 Klassenräume	4 Gruppenräume
II. Obergeschoss	6 Klassenräume	3 Gruppenräume
Neubau EG (2015)	2 Klassenräume	2 Gruppenräume
Neubau I.OG (2015)	3 Klassenräume	3 Gruppenräume
Insgesamt	20 Klassenräume	12 Gruppenräume

Dazu kommt

<u>Neubau I.OG</u>	<u>1 Klassenraum (60 qm)</u>	<u>Reserveklassenraum (zurzeit DaZ)</u>
--------------------	------------------------------	---

Insgesamt	21 Klassenräume
-----------	-----------------

Woldenhorns Schule	4 Klassenräume	4 Gruppenräume
--------------------	----------------	----------------

Hort Am Schloß	7 Horträume
----------------	-------------

Fachunterrichtsräume:

Werkraum	66,00 qm
----------	----------

Nebenraum	21,20 qm
-----------	----------

Computerraum	59,43 qm
--------------	----------

Nebenraum	36,25 qm
-----------	----------

Musikraum	58,44 qm
-----------	----------

Sanierungs- und Ausbauprogramm

Von 2008 bis 2017 wurde ein umfangreiches Sanierungs- und Neubauprogramm umgesetzt:

2008	Ersatzbau für das alte IPTS-Gebäude
2009/2010	Sanierung des Hauptgebäudes einschließlich Verlagerung des Verwaltungsbereiches in das Erdgeschoß Im Rahmen der Sanierung des Hauptgebäudes 2010 bestand die Möglichkeit zwei weitere Gruppenräume einzurichten (jeweils am Ende des Flures im I.OG und II.OG).
2011	Errichtung einer Cafeteria mit 80 Sitzplätzen
2014/2015	Abriss des Pavillons (von 1955) und der Baracke (DRK) und Neubau eines Ersatz- und Erweiterungsgebäudes mit 4 Klassenräumen für die Woldenhornschule
2017	Schulhofsanierung

Prognose der Schülerzahlen:

	Einschulungsjahrgang	Schülerzahlen	davon DaZ-Schüler (geschätzt)
Schuljahr 2017/2018	79 (102)	371	23
Schuljahr 2018/2019	109	382	25
Schuljahr 2019/2020	115	429	25
Schuljahr 2020/2021	123	469	25
Schuljahr 2021/2022	106	498	25

Die DaZ-Schüler sind Schülerinnen und Schüler der Basisstufe.

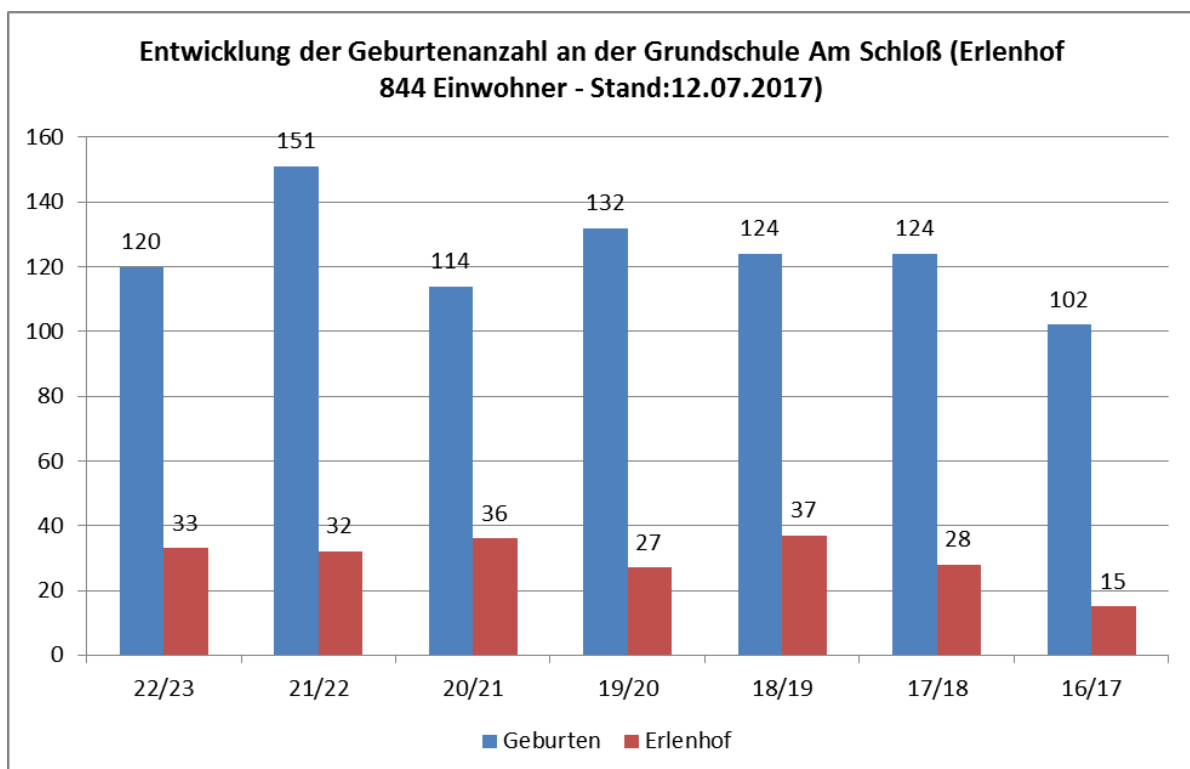
Die Zahl in der Klammer ist die tatsächliche Geburtenanzahl im Einzugsbereich der Grundschule Am Schloß (Stand: 12.07.2017). Der Unterschied zwischen den prognostizierten Schülerzahlen zu den tatsächlichen Schülerzahlen ist dadurch bedingt, dass bislang eine erhebliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Zustän-

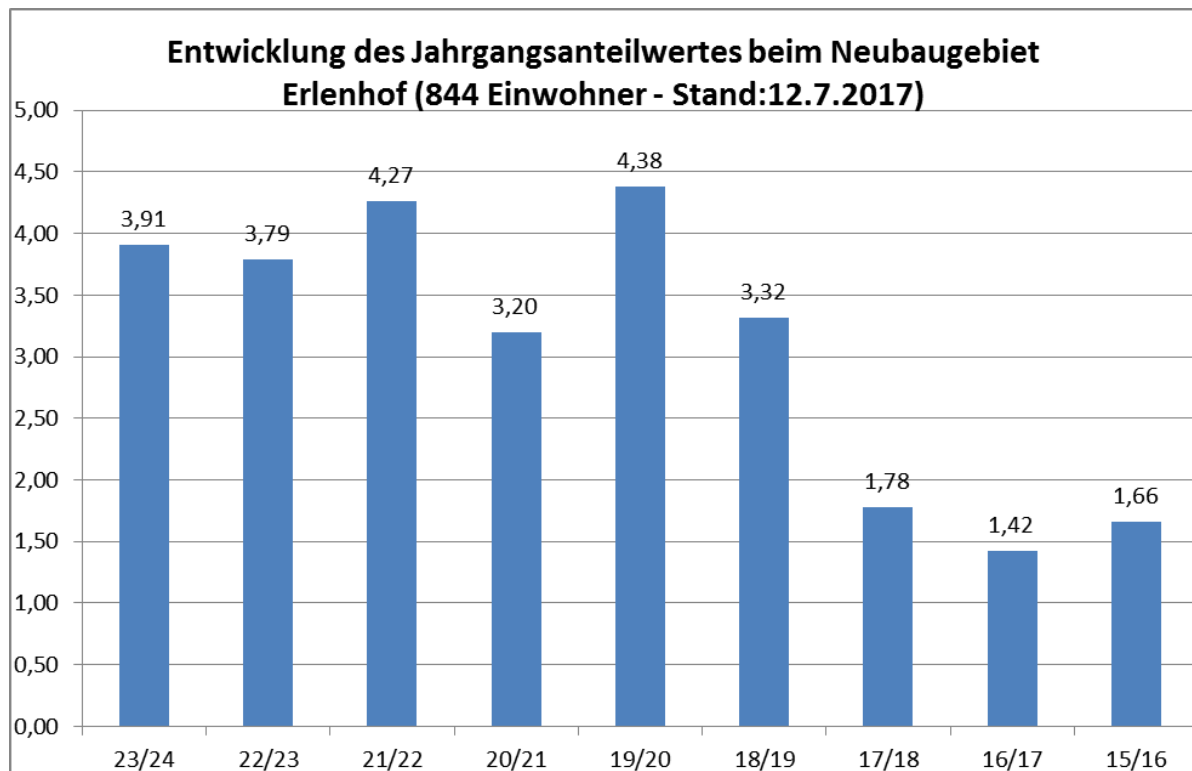
digkeitsgebiet der Grundschule Am Schloß eine andere Schule anwählten (Grundschulen Am Reesenbüttel und Am Aalfang). Dieser Trend besteht schon seit Jahren. Es ist davon auszugehen, dass dies auch in Zukunft so weiter bestehen bleibt. Tatsächlich wurden zum Schuljahr 2017/2018 **79** Schülerinnen und Schüler eingeschult (Geburten: 102 Schülerinnen und Schüler).

Neubaugebiet Erlenhof

Die Realisierung des Neubaugebietes Erlenhof wurde im Dezember 2012 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg beschlossen. Insgesamt werden 450 Wohneinheiten in den Jahren 2014 bis 2019 errichtet.

Aktuelle Geburtenzahlen aus dem Neubaugebiet Erlenhof:





Die Zahlen machen deutlich, dass der Anteil der Kinder im Neubaugebiet sehr hoch ist (der Jahrgangsanteilwert liegt in der Regel bei rd. 0,9 bis 1,00 %).

Die Aufnahmekapazität der Grundschule am Schloß liegt bei durchschnittlich 115 bis 120 Schülerinnen und Schüler je Jahrgang. Dazu kommt, dass die Grundschule DaZ-Zentrum ist und hierfür bis zu 3 Räume benötigt werden.

Wird in einigen Jahrgängen die 5-Zügigkeit überschritten, sind die Räume für die nachschulische Betreuung (Hort) mit in die Klassenraumnutzung einzubeziehen.

Entwicklung des Hortes Am Schloß

Der Hort Am Schloß hat mit Fertigstellung des Neubaus 2015 insgesamt 7 eigene Horträume zur Verfügung. Des Weiteren ist vorgesehen, dass weitere 5 Klassenräume in Doppelnutzung auch vom Hort genutzt werden. Damit hat der Hort Schloß eine Gesamtkapazität von 12 Gruppen ($12 \times 15 = 180$ Plätze).

Ab Schuljahr 2017/18 hat der Hort 2 weitere Hortgruppen erhalten (siehe Vorlagen-Nr. 2017/009). Damit bestehen nunmehr insgesamt 12 Hortgruppen am Standort Grundschule Am Schloß. Eine Betreuung von 180 Kindern ist damit möglich. Ein zusätzlicher Bedarf kann nur durch Überbelegung abgedeckt werden. Ggf. besteht die Möglichkeit durch Doppelnutzung von Klassenräumen weitere Hortgruppen einzurichten.

Einrichtung eines DaZ (Deutsch als Zweitsprache)-Zentrums

Seit 2008 ist die Grundschule Am Schloß DaZ-Zentrum. Zum Schuljahr 2017/18 sind insgesamt 23 Schülerinnen und Schüler in 2 DaZ-Klassen (Basisstufe).

Der Raumbedarf für die Einrichtung von DaZ-Klassen kann - entsprechend der Entwicklung des Bedarfes - wie folgt aufgefangen werden:

- Ein Hortraum wird im Rahmen einer Doppelnutzung auch als DaZ-Klassenraum genutzt (1. Raum). Der Hortraum hat eine Raumgröße von 60 qm (statt 50 qm).
- Ein Gruppenraum (35 qm) im Neubau wird als DaZ-Klassenraum genutzt (2. Raum).
- Ggf. Mitnutzung eines Hortraumes (50 qm) als DaZ-Raum (3. Raum).

Die Grundschule Am Schloß erhält zusätzlich (von der Stadt Ahrensburg) jährlich 1.500 € für die Lernmittelausstattung der DaZ-Klassen.

Des Weiteren werden an der Grundschule Am Schloß für Vorschulkinder (insbesondere Asylbewerberkinder) Deutschkurse (SPRINT) angeboten (über die VHS). Die Stadt wendet hierfür bis zu 5.000 €/Jahr auf. Ursprünglich wurden Kurse für Kinder nicht deutscher Muttersprache - zusammen mit ihren Müttern - durchgeführt (seit 2005).

Fazit:

Mit der Ausrichtung auf eine 5-Zügigkeit ist die Grundschule Am Schloß für die zusätzlichen Schülerzahlen bedingt durch das Neubaugebiet Erlenhof gut aufgestellt. Die Gesamtkapazität des Hortes beträgt 12 Gruppen. Mit der durchgeführten Schulhofsanierung 2017 sind die Baumaßnahmen am Standort Grundschule Schloß zunächst zu Abschluss gekommen.

Inwieweit die Prognose mit der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen übereinstimmt, muss abgewartet werden. Maßgeblich sind hier zum einen die zeitliche Realisierung der Baumaßnahmen im Neubaugebiet Erlenhof (Je schneller die Wohneinheiten erstellt werden, umso höher wird der dadurch ausgelöste „Schülerberg“) und zum anderen der Anteil der Familien mit Kindern.

Kommt es in einigen Jahrgängen zu einer Überschreitung der Gesamtaufnahmekapazität der Grundschule Am Schloß sind Lösungen im vorhandenen Raumbestand (auch Mitnutzung von Horträumen) zu finden.

Inklusive-kooperative Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung

4 Klassenraumeinheiten wurden in den Jahren 2014 und 2015 für die Woldenhornschule errichtet, die zusammen mit der Grundschule Am Schloß eine inklusive-kooperative Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung (Förderschwerpunkt G und K) mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung praktiziert. Dies ist ein großer Schritt hin zu einer Grundschule für Alle. Einzelheiten hinsichtlich des Raumprogrammes sowie der Zusammenarbeit mit der Woldenhornschule sind der Vorlagen Nr. 2012/138 zu entnehmen.

Im Bericht der Landesregierung (August 2014) über „Inklusion an Schulen“ ist das Projekt „Inklusiv-kooperative Beschulung“ in Ahrensburg auf Seite 71 genannt:

„Über den pädagogischen Aspekt hinaus kann dieses Projekt auch deshalb als vorbildhaft gelten, weil hier die beiden Schulträger bereit sind, die damit verbundenen Lasten gemeinsam zu tragen. Das Bildungsministerium beabsichtigt, in Gesprächen mit kommunalen Schulträger zu klären, ob sich dieses Modell an anderen Standorten ebenfalls praktizieren lässt.“

In der Konsequenz ist die Maßnahme an einer weiterführenden Schule in Ahrensburg fortzuführen (zurzeit werden die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nach Abschluss der Grundschulzeit an der Woldenhornschule weiterbeschult).

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 56 Abs. 4 SchulG i.V. m. § 19 a GKZ S.-H.
über die (Mit-)Finanzierung und Verwaltung von vier Klassenraumeinheiten
der Woldenhornschule im Gebäude der Grundschule Am Schloß**

Für das Projekt „Inklusive-kooperative Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung“ soll mit dem Kreis Stormarn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Mitfinanzierung sowie die Folgelasten abgeschlossen werden. Damit wird geregelt, dass alle Kosten, die der Woldenhornschule zuzurechnen sind, der Kreis Stormarn (als Schulträger) übernimmt.

Der Kreis Stormarn hat im September 2015 gebeten, dass ein Nutzungsrecht zu Gunsten des Kreises Stormarn (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) im Grundbuch eingetragen wird. Da das Nutzungsrecht nur für den Neubau gilt, erfolgte eine Teilung des Flurstücks der Grundschule Am Schloß. Die Teilung des Flurstückes ist in 2016 erfolgt.

Der Vertragstext wurde im 4. Quartal 2017 zwischen dem Kreis Stormarn und der Stadt Ahrensburg abgestimmt.

Sanierung des Schulhofes

Der Bildungs-Kultur-und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 1.12.2016 der Entwurfsplanung (siehe Anlage Seite 157) für die Sanierung des Schulhofes zugestimmt. Die Gesamtkosten (einschließlich der Erneuerung des Regenwasserkanalnetzes) betragen rd. 1,15 Mio. €. Der Kreis Stormarn beteiligt sich mit 10.000 € an den Sanierungskosten (Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler der Woldenhornschule).

Der Schulhof wurde am 19.12.2017 fertiggestellt.

Schulsozialarbeit

Seit dem 15.8.2011 gibt es an der Grundschule Am Schloß Schulsozialarbeit (zuerst mit 27 Std./Woche). Zurzeit sind hier 3 Kräfte mit insgesamt 39 Std./Woche eingesetzt (Träger ist die AWO). Hierfür wird ein Klassenraum im Erdgeschoß des Neubaus von 2009 genutzt (die Regelung gilt zunächst bis Sommer 2019, danach ist – zusammen mit der Grundschule – eine andere Lösung zu finden).

Umnutzung des Computerraumes als Lehrerzimmer

Die Grundschule Am Schloß hat bereits 2014 darauf hingewiesen, dass das jetzige Lehrerzimmer im Hauptgebäude (52 qm) für Konferenzen zu klein ist. Durch Umbaumaßnahmen und gleichzeitiger Aufgabe des Computerraumes besteht ggf. die Möglichkeit, ein größeres Lehrerzimmer zu schaffen. Im Neubau besteht ein zweites Lehrerzimmer mit 37,5 qm.

Der Computerraum sollte zukünftig bei Bedarf als Reserveklassenraum bzw. als zusätzlicher Raum für die Mittagessenversorgung zur Verfügung stehen.

Nutzung des städtischen Grundstücks am Helgolandring (B-Plan Nr. 46) sowie Erwerb einer Teilfläche vom ehemaligen Asklepios-Grundstück als potentielle Erweiterungsfläche

Die Stadt Ahrensburg (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2016 – Vorlagen-Nr. 2016/065/1) hat eine Teilfläche (ca. 1.650 qm) vom ehemaligen Asklepios-Grundstück, Reeshoop 38, erworben (Kaufpreis rd. 600.000 €). Das Grundstück steht der Grundschule Am Schloß als potentielle Erweiterungsfläche zur Verfügung.

Auf dieser Fläche könnte ein Gebäude mit rd. 800 qm Hauptnutzfläche (insgesamt rd. 1.000 qm Nutzfläche) erstellt werden. Damit können

- 4 Klassenräume (mit Gruppenräumen)
- 3 Räume und eine Cafeteria /Essraum für die nachschulische Betreuung (nachschulische Betreuung 85 % der Schülerinnen und Schüler)
- sowie ein Raum für die Schulsozialarbeit

erstellt werden.

Diese Räume ermöglichen auf dem Gelände der Grundschule Am Schloß eine 6-Zügigkeit.

Einzige Einschränkung ist, dass für 24 Klassen 2 Sporthalleneinheiten mit jeweils 405 qm (27 m x 15 m) erforderlich sind (insgesamt 810 qm Nutzfläche). Die Grundschule Am Schloß verfügt zurzeit über eine Sporthalle mit 288 qm (24 m x 12 m) sowie eine Gymnastikhalle mit 223 qm (18,6 m x 12 m); insgesamt 511 qm. Es fehlen damit rd. 300 qm an Sporthallenflächen.

Im Rahmen einer 6 –Zügigkeit können im Durchschnitt rd. 140 Schülerinnen und Schüler je Jahrgang aufgenommen werden. Bei einem Jahrgangsanteilwert von

durchschnittlich 0,9 bis 1,0 % sind dies rd. 15.000 Einwohner, die von der GS Am Schloß versorgt werden könnten.

Das Grundstück wird der Stadt „abgeräumt“ zur Verfügung gestellt, d.h. eine vorläufige Nutzung als Schulhof ist ohne die Durchführung von Baumaßnahmen nicht möglich.

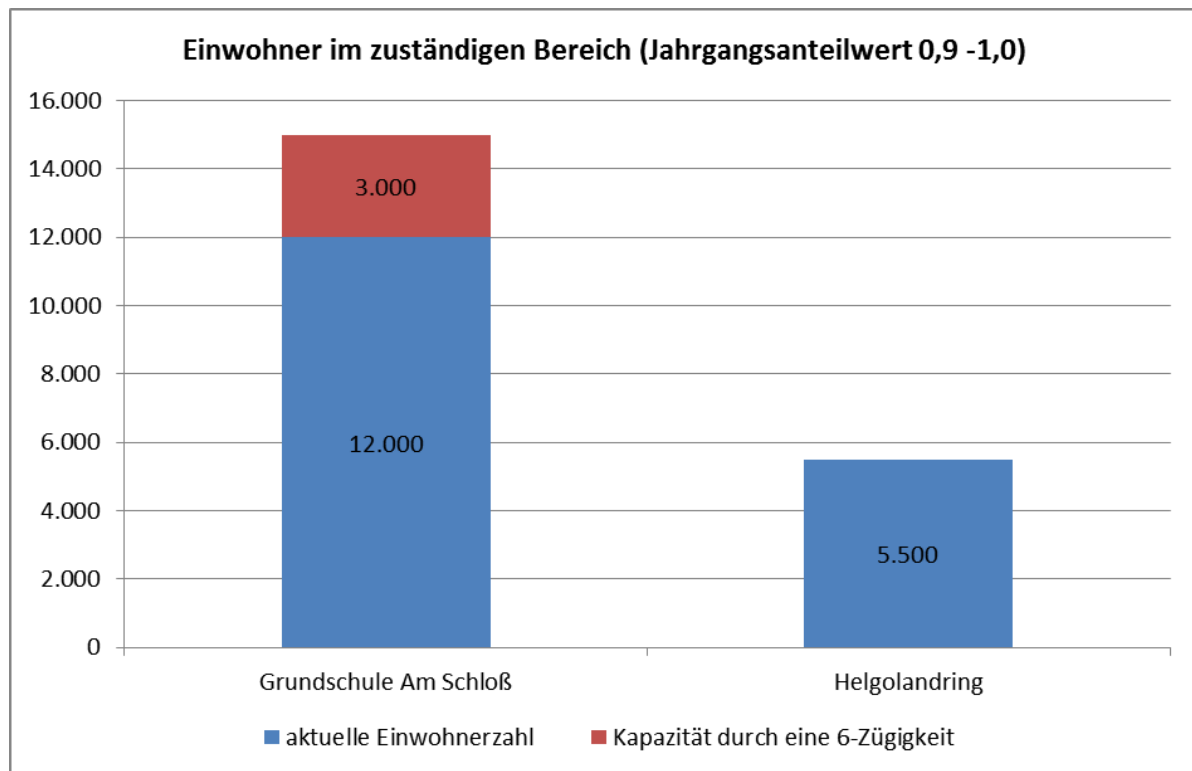
Das städtische Grundstück im Gartenholz (Helgolandring /B-Plan Nr. 46) soll auch in Zukunft als Fläche für öffentliche Schulen zur Verfügung stehen (Flächenbevorratung).

Begründung:

Die Grundschule Am Schloß wurde mit dem Neubau (Fertigstellung Juni 2015) auf eine 5-Zügigkeit ausgebaut (einschließlich einer Hortbetreuungsquote von 50 %). Bei zukünftigen Planungen ist von einer 85 %-igen nachschulischen Betreuungsquote auszugehen.

Der Bildungs- Kultur- und Sportausschuss hat sich mit der Frage der Flächenbevorratung in seiner Sitzung am 6.4.2017 befasst. Der Ausschuss hat mehrheitlich abgelehnt (Antrag der SPD vom 1.3.2015 – AN/009/2017), die Verwaltung zu beauftragen, für das städtische Grundstück am Helgolandring die Voraussetzungen zu schaffen, dass dort bezahlbarer Wohnraum errichtet werden kann.

Im zuständigen Bereich der Grundschule Am Schloß leben zurzeit rd. 12.000 Einwohner. Durch das Neubaugebiet Erlenhof wird die Gesamteinwohnerzahl auf ca. 12.500 steigen. Somit besteht noch ein „Puffer“ von 2.500 Einwohnern, die noch von der Grundschule Am Schloß versorgt werden können.



Nachrichtlich:

Zusätzliche Ausbaureserve der Grundschule Am Schloß: 2 Klassenräume und 2 Gruppenräume durch Aufstocken des Ersatzbaus (errichtet 2009).

Grundschule Am Reesenbüttel

Die Grundschule Am Reesenbüttel ist eine 4 bis 5 - zügige Grundschule (basierend auf dem Raumbestand). Zurzeit hat die Schule 428 Schülerinnen und Schüler in 18 Klassen.

Die Schule verfügt über folgende Klassenräume und Gruppenräume:

Hauptgebäude (1935)	5 Klassenräume	1 Gruppenraum
Scheuermannbau (1966)	5 Klassenräume	1 Gruppenraum
<u>Neubau (2018)</u>	<u>8 Klassenräume</u>	<u>8 Gruppenräume</u>
Insgesamt	18 Klassenräume	10 Gruppenräume

Dazu kommen folgende Reserveklassenräume:

Hauptgebäude	1 Trainingsraum	Schulsozialarbeit
Hauptgebäude	1 Gruppenraum (59,50 qm)	im Dachgeschoß
<u>Hortgebäude</u>	<u>1 Gruppenraum (60 qm)</u>	
Insgesamt	21 Klassenräume	

Im Neubau stehen für den Hort 5 Räume zur Verfügung.

Folgende Fachunterrichtsräume stehen zur Verfügung:

- Musikraum (70,2 qm)
- Musiknebenraum (16,2 qm)
- Werkraum (70,0 qm)
- Werknebenraum (21,5 qm)
- Schülerbücherei (70 qm)
- Der Gruppenraum (59,52 qm) im Dachgeschoß des Hauptgebäudes wird als Lernwerkstatt genutzt (während der Bauzeit war hier die Schulsozialarbeit untergebracht)

Im September 2014 hat die neue Cafeteria (80 Plätze) den Betrieb aufgenommen.

Prognose der Schülerzahlen:

	Einschulungsjahrgang	Schülerzahlen insgesamt
Schuljahr 2017/2018	115 (97)	428
Schuljahr 2018/2019	88 (89)	398
Schuljahr 2019/2020	91 (88)	365
Schuljahr 2020/2021	91 (74)	362
Schuljahr 2021/2022	104 (87)	369

Die Zahlen in der Klammer sind die tatsächlichen Geburtenzahlen im Einzugsbereich der Grundschule Am Reesenbüttel (teilweise mit SuS aus der Siedlung Daheim). Die Grundschule Am Reesenbüttel hat in der Vergangenheit Schülerinnen und Schüler von anderen Grundschulen aufgenommen (insbesondere Grundschule Am Schloß). Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 ca. 100 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Die Gesamtschülerzahlen werden sich auf rd. 400 Schülerinnen und Schüler einpendeln.

Fazit:

Die Grundschule Am Reesenbüttel verfügt im Prognosezeitraum über eine ausreichende Anzahl von Klassenräumen. Die Grundschule wird 4-5 zügig. Gruppenräume stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Der langfristige Klassenraumbedarf wird auf 18 Klassenräume (4 – 5 zügig) festgelegt.

Einführung einer Offenen Ganztagschule (OGS)

Die Schulkonferenz der Grundschule Am Reesenbüttel hat am 22.11.2016 grundsätzlich der Einrichtung einer OGS zum Schuljahr 2017/18 zugestimmt. Des Weiteren hat die Schulkonferenz am 20.06.2017 das pädagogische Konzept der OGS gebilligt. Am 16.11.2017 wurde das pädagogische Konzept für die OGS durch die Schulkonferenz aktualisiert.

Schulsozialarbeit

Seit dem 1.4.2012 ist an der Grundschule Am Reesenbüttel eine Kraft für die Schulsozialarbeit eingesetzt. Hierfür wird grundsätzlich ein Klassenraum im Erdgeschoß des Hauptgebäudes genutzt (bei Bedarf erfolgt eine Nutzung dieses Raumes als Klassenraum; für die Schulsozialarbeit sind dann – in Absprache mit der Schule – andere Räume zur Verfügung zu stellen).

Langfristige Entwicklung des Hortes Reesenbüttel

Das Hortgebäude (Kinderhuus) verfügt über eine Gesamtfläche von 217 qm. Mit der Erweiterung 2006 wurde ein Gruppenraum mit 60 qm errichtet (Reserveklassenraum). Im August 2014 wurden auf dem Lehrerparkplatz insgesamt 6 Containerräume (3 Anlagen a 2 Räume) als Zwischenlösung erstellt, um den hohen Bedarf an Hortgruppen abdecken zu können.

Der Hort Reesenbüttel hat im Schuljahr 2017/18 17 Gruppen: 3 Mittagshortgruppen 5 Dreiviertelgruppen und 9 Ganztagsshortgruppen. Im Hortgebäude sind 3 Gruppen untergebracht.

Insgesamt betreut der Hort 255 Kinder (17 Gruppen x 15 Kinder = 255 Kinder).

Der langfristige Bedarf (lt. Kindergartenbedarfsplanung 2014) wird mit 14 Gruppen beziffert (14 x 15 Kinder = 210 Plätze). Bedarfsgerecht ist für den Standort

Grundschule Am Reesenbüttel ist zurzeit eine nachschulische **Betreuungsquote von 70 %** (= 300 Schülerinnen und Schüler).

Errichtung des Neubaus

In den Jahren 2016 bis 2017 wurde ein Neubau (auf der Flächen des Altbaus von 1957) errichtet. Das Raumprogramm (Vorlagen-Nr. 2014/031) umfasst mit 1.393 qm Nutzfläche: 8 doppelt genutzte Klassenräume mit Gruppenräumen, 5 Horträume, jeweils ein Musikraum/Werkraum sowie Bibliothek, ein Schulsozialraum sowie den Verwaltungsbereich des Hortes. Baubeginn war März 2016; Fertigstellung Februar 2018. Der ursprünglich anvisierte Fertigstellungstermin am 4.9. konnte nicht eingehalten werden. Die Baukosten belaufen sich auf 5,7 Mio. € (Überplanmäßig wurden am 26.6.2017 395.000 € zusätzlich zur Verfügung gestellt, BKSA 1.6.2017 – Vorlagen-Nr. 2017/053, weitere 150.000 € in 2018). Die Einrichtungskosten beziffern sich rd. 375.000 €.

Grundrisse des Neubaus sind im Anhang auf Seite 158 beigelegt.

Containeranlage auf dem Lehrerparkplatz

Zum 1.8.2014 wurden auf dem Lehrerparkplatz der Grundschule Am Reesenbüttel Raumcontainer aufgestellt, die insgesamt 6 Räume umfassen (jeweils 2 Räume mit einem dazwischen liegendem Eingangsbereich/Garderobe). Die Aufstellung der Container (Kosten 325.000 €) war durch die Notwendigkeit weitere Hortgruppen einzurichten, erforderlich geworden.

Während der Bauphase wurden weitere Klassenraummietcontainer (2 Einheiten a 2 Räume) aufgestellt (zwei vorhandene Containeranlagen wurden aufgestockt). Dazu kommt,

dass ein Sanitärmietcontainer aufgestellt werden musste, da die vorhandene WC-Anlage abgebrochen und ersetzt wurde.

Die weitere Verwendung der Containerräume ab 2018 wurde noch nicht festgelegt.

Sanierung des Schulhofes

Nach Durchführung der Ersatz- und Erweiterungsmaßnahme soll der Schulhof in 2018 saniert werden. Die Gesamtkosten allein für die Schulhofsanierung belaufen sich auf 826.000 €. Der Entwurfsplanung mit HU-Bau hat der Bildungs-Kultur- und Sportausschuss am 7.12.2017 zugestimmt (Lageplan siehe Anlage Seite 160). Für die Entwässerung der Schulhoffläche und die Trockenlegung des Kellers der Hauptgebäudes auf der Schulhofseite wurde weitere 180.000 € in den Haushaltsplan 2018 eingestellt.

Der Förderverein der Grundschule Am Reesenbüttel hat angekündigt 22.500 € - an die Stadt Ahrensburg - für die Anschaffung eines Spielgerätes zu spenden.

Grundschule Am Hagen

Die Grundschule Am Hagen ist eine 3-zügige Grundschule (basierend auf dem Raumbestand). Zurzeit hat die Schule 201 Schülerinnen und Schüler in 9 Klassen.

Die Schule verfügt über folgende Klassen- und Gruppenräume:

Altbau (1935)	6 Klassenräume	3 Gruppenräume
---------------	----------------	----------------

Mitteltrakt (1955)	2 Klassenräume	
--------------------	----------------	--

Neubau (1973)	4 Klassenräume	
---------------	----------------	--

Insgesamt	12 Klassenräume	3 Gruppenräume
-----------	-----------------	----------------

davon

<i>Hort Hagen</i>	<i>2 Klassenräume</i>	
-------------------	-----------------------	--

verbleiben	10 Klassenräume	3 Gruppenräume
------------	-----------------	----------------

Fachunterrichtsräume:

Werkraum	53,19 qm
----------	----------

Nebenraum	20,85 qm
-----------	----------

Musikraum	57,30 qm (im Mitteltrakt)
-----------	---------------------------

Computerraum	39,84 qm (im Dachgeschoß)
--------------	---------------------------

Prognose der Schülerzahlen:

	Einschulungsjahrgang	Schülerzahlen insgesamt
Schuljahr 2017/2018	59 (62)	201
Schuljahr 2018/2019	60 (65)	205
Schuljahr 2019/2020	42 (37)	184
Schuljahr 2020/2021	44 (57)	184
Schuljahr 2021/2022	45 (42)	182

Die Zahlen in der Klammer sind die tatsächlichen Geburtenzahlen im Einzugsbereich der Grundschule Am Hagen (Stand: 12.07.2017). Für das Schuljahr 2018/19 liegen zurzeit 60 Anmeldungen vor.

Da aus dem südlichen Bereich des Waldgutes Hagen im erheblichen Umfang Schülerinnen und Schüler die Grundschule Am Aalfang (Schuljahr 2017/2018 12 Schülerinnen und Schüler) besuchen, ist davon auszugehen, dass die Grundschule Am Hagen zukünftig 2 – 3 zügig wird. Insbesondere der Jahrgang 2019/20 hat eine sehr geringe Geburtenanzahl.

Fazit:

Die Grundschule Am Hagen verfügt im Prognosezeitraum über eine ausreichende Anzahl von Klassenräumen. Die Grundschule wird 2-3 zügig (10 Klassenräume). Der Bedarf an Gruppenräumen wird auf 5 Räume festgelegt. Die freien Raumkapazitäten können entweder als Gruppenraum oder für die nachschulische Betreuung (Hort) genutzt werden.

Die Grundschule Am Hagen hat darauf hingewiesen, dass insbesondere im Neubau Gruppenräume fehlen.

Langfristige Entwicklung des Hortes Am Hagen

Der Hort Am Hagen verfügt über folgende Räume:

- 3 Gruppenräume
- ein Essraum mit Küchenzeile (35,94 qm)
- ein Toberaum (14,14 qm)
- sowie ein Nebenraum und ein Büro

Der Hort Am Hagen hat zurzeit zwei Mittagshortgruppen, vier Dreiviertelgruppen und eine Ganztagsgruppen (105 Kinder):

- Im Gebäude des Hortes sind 3 Gruppen untergebracht.
- Eine Gruppe nutzt einen Klassenraum im Neubau alleine
- Bei 3 Gruppen erfolgt eine Doppelnutzung mit den Klassenräumen (69 qm) im Neubau.

Der Bedarf wird mit 7 Gruppen beziffert (7 Gruppen x 15 = 105 Plätze). Der Hort Hagen hat bereits jetzt diese Anzahl – seit einigen Jahren - erreicht. Der Essraum im Hortgebäude ist für die jetzige Anzahl von Hortkindern nicht gebaut worden und ist somit zu klein dimensioniert.

Errichtung einer Cafeteria

Die Grundschule Am Hagen hat mit Schreiben vom 14.3.2017 den Neubau einer Cafeteria beantragt. Dies insbesondere im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Schule zur offenen Ganztagschule. Die Cafeteria müsste eine Größe von 90 qm (zuzüglich Ausgabeküche und Nebenräume) ausweisen. Da der Mitteltrakt von 1955 baulich abgängig ist, wird vorgeschlagen, hier die Cafeteria zu errichten und die dadurch wegfallenden Klassenräume (teilweise) zu ersetzen.

Raumprogramm für die Erweiterung der Grundschule Am Hagen (abgestimmt mit der Schulleitung am 00.00.2017)

<i>Gesamtraumbestand:</i>	<i>12 Klassenräume</i>
	<i>3 Gruppenräume</i>
<i>Fachunterrichtsräume</i>	<i>1 Werkraum</i>
	<i>1 Musikraum</i>
	<i>1 Computerraum</i>

Neubau:

Planungsgrundlage

85 % der Schülerinnen und Schüler sind in
der nachschulischen Betreuung

200 Schüler davon 85 % = 170 Schüler (8 Gruppen)

4 Gruppen erhalten eigene Räume (50 %)

Cafeteria = 60 Plätze

$$1,5 \text{ qm}^2/\text{Schüler} = 90 \text{ qm}^2$$

Nebenräume = 40 qm²

Neubau auf der Fläche des jetzigen Mitteltraktes:

Fläche

Nutzung

90 qm²

Cafeteria

40 qm²

Nebenräume Cafeteria

70 qm²

10. Klassenraum (Doppelnutzung) oder Musikraum

30 qm²

3. Gruppenraum

Nachschulische Betreuung

60 qm²

4. Hortraum (Reserveklassenraum)

20 qm²

Nebenraum

310 qm²

insgesamt Hauptnutzflächen

Zuzüglich 20 % Nebenflächen = rd. **370 qm²**

Die Errichtung von neuen WC-Anlagen (von innen und außen zugänglich) ist noch zu prüfen.

Aufstellung eines Ausbaukonzeptes

Bevor einzelne Baumaßnahmen am Standort der Grundschule Am Hagen durchgeführt werden, macht es Sinn, zunächst ein Ausbaukonzept aufzustellen, dass - neben dem Mitteltrakt – auch den Neubau von 1973 sowie das Hortgebäude von 2002 umfasst.

Begründung:

Die Liegenschaften Neubau von 1973 (Grundfläche 980 qm), Hortgebäude (Grundfläche 295 qm) sowie Mitteltrakt - mit WC-Anlage (Grundfläche 775 qm) sind nicht aufstockbar (insgesamt 2.050 qm Grundfläche). Die Grundstückfläche der Grundschule Am Hagen umfasst nur 8.104 qm. Notwendige Erweiterungen gehen somit zu Lasten der Schulhoffläche. Dies sollte langfristig im Rahmen eines Ausbaukonzeptes, das alle drei Liegenschaften umfasst, berücksichtigt werden. Ggf. macht es Sinn, den Flachbau von 1973 gegen einen doppelgeschossigen Neubau zu ersetzen.

Energetische Sanierung des Hauptgebäudes

Die energetische Sanierung des Hauptgebäudes sollte in der mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen werden (Planungskosten). Insbesondere die nach Südosten ausgerichtete Stirnseite des Hauptgebäudes ist in einem schlechten baulichen Zustand (die Sanierung ist in 2018 vorgesehen).

Grundschule Am Aalfang

Die Grundschule Am Aalfang ist eine 3-zügige Grundschule (basierend auf dem Raumbestand). Die Schule hat zurzeit 277 Schülerinnen und Schüler in 12 Klassen.

Die Schule verfügt über folgende Klassen- und Gruppenräume:

Erdgeschoß	7 Klassenräume	
<u>I. Obergeschoß</u>	<u>5 Klassenräume</u>	<u>2 Gruppenräume</u>
Insgesamt	12 Klassenräume	2 Gruppenräume

Teilbereiche des Flures im Erdgeschoß werden für Gruppenarbeit genutzt. Die Gruppenräume im I. Obergeschoß werden zurzeit ausschließlich durch den Hort Aalfang genutzt.

Die Schule verfügt über folgende Fachunterrichtsräume:

- Musikraum (84,50 qm)
- Werkraum (63,13 qm)
- Computerunterrichtsraum (I.OG) (48,97 qm) auch Nutzung als Gruppenraum

Prognose der Schülerzahlen:

	Einschulungsjahrgang	Schülerzahlen insgesamt
Schuljahr 2017/2018	67 (40)	277
Schuljahr 2018/2019	63 (44)	277
Schuljahr 2019/2020	65 (48)	272
Schuljahr 2020/2021	66 (45)	270
Schuljahr 2021/2022	77 (57)	276

Die Zahlen in der Klammer sind die tatsächlichen Geburtenzahlen im Einzugsbereich der Grundschule Am Aalfang (Stand: 12.07.2017). Zum Schuljahr 2017/2018 wurden **67** Schülerinnen und Schüler eingeschult. D.h. 24 Schülerinnen und Schüler wurden von der Grundschule Am Schloß und Grundschule Am Hagen aufgenommen.

Da die Grundschule Am Aalfang voraussichtlich auch zukünftig Schülerinnen und Schüler aus anderen Bereichen aufnehmen wird (gem. § 24 Abs.1 SchulG – freie Schulwahl), ist davon auszugehen, dass die Grundschule langfristig 3 –zünftig bleiben wird.

Fazit:

Die Grundschule Am Aalfang verfügt im Planungszeitraum über eine ausreichende Anzahl von Klassenräumen. Vier Gruppenräume fehlen.

Errichtung einer Cafeteria

Die Grundschule Am Aalfang hat mit Schreiben vom 31.3.2017 u.a. die Errichtung einer Cafeteria als Anbau an das Schulgebäude beantragt (Begründung: Einführung der Offenen Ganztagschule).

Langfristige Entwicklung des Hortes Am Aalfang

Ab Sommer 2014 stehen folgende Räume im Hortgebäude zur Verfügung:

Essraum (mit Küchenzeile)	86 qm (ca. 50 Plätze)
Elementar-/Hortgruppenraum	51 qm
Leitung	8 qm
Besprechungsraum	10 qm
Insgesamt	155 qm

Zum Schuljahr 2017/18 werden insgesamt 7 Hortgruppen betreut. Eine Hortgruppe ist im Hortgebäude untergebracht, die anderen Gruppen nutzen Räume im Schulgebäude. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Nutzer Grundschule/Hort dar, da insbesondere die Grundschule nicht über eine ausreichende Anzahl von Gruppenräumen (Stichwort: Inklusion) verfügt. Die Klassenräume haben in der Regel eine Größe von ca. 63 qm. Die Gestaltung der Schule als Lebensort ist mit den zur Verfügung stehenden Nutzflächen nur eingeschränkt möglich.

Um hier für Entlastung zu sorgen, hat der Sozialausschuss am 13.6.2017 beschlossen, 2 Mietcontainer (mit Zwischenflur) auf dem Gelände der Grundschule Am Aalfang aufzustellen (Vorlagen-Nr. 2017/059; Kosten/Jahr 19.200 €). Der Hort wird damit an drei verschiedenen Standorten Räumlichkeiten nutzen. Dies ist für die internen Abläufe nicht zweckmäßig.

Insgesondere ist die Situation im Essraum nicht zufriedenstellend ist, da hier eine teilprofessionelle Ausgabeküche erforderlich ist (mit Tresen).

Es ist festzustellen, dass folgende Raumbedarfe gegeben sind:

- Neubau einer Cafeteria (120 qm Essraum, Ausgabeküche und Nebenräume)

- 4 Gruppenräume für die Grundschule
- Ausreichende Anzahl von Räumen für die nachschulische Betreuung (6)
- Personalraum für die nachschulische Betreuung
- Ggf. ein Raum für die Schulsozialarbeit

Um diese Raumbedarfe abzudecken, ist es erforderlich, die Grundschule Am Aalfang zu erweitern. Dadurch besteht die Möglichkeit, ein modernes und funktionales Schulgebäude zu errichten.

Fazit:

Die Grundschule Am Aalfang erhält einen Neubau (auf der jetzigen Fläche des Hortgebäudes) in dem eine Cafeteria, Klassenräume, Gruppenräume sowie Räume für die nachschulische Betreuung und der Schulsozialarbeit untergebracht werden können.

Raumprogramm für die Erweiterung der Grundschule Am Aalfang

(abgestimmt mit der Schulleitung am 00.00.2017)

Gesamtraumbestand: 12 Klassenräume

2 Gruppenräume

Fachunterrichtsräume 1 Werkraum

1 Musikraum

Neubau:

Planungsgrundlage 85 % der Schülerinnen und Schüler sind in der nachschulischen Betreuung

270 Schüler davon 85 % = 230 Schüler (11 Gruppen)

6 Gruppen erhalten eigene Räume (50 %)

Cafeteria = 80 Plätze

1,5 qm ² /Schüler	=	120 qm ²
Nebenräume	=	40 qm ²
Neubau:		
<i>Fläche</i>		
120 qm ²		Cafeteria
40 qm ²		Nebenräume Cafeteria
70 qm ²		Klassenraum (Doppelnutzung)
<i>Durch Teilung von einem Klassenraum im Bestand können Gruppenräume geschaffen werden (3. Und 4. Gruppenraum)</i>		
30 qm ²		5. Gruppenraum
70 qm ²		Klassenraum (Ersatz für Schulsozialarbeit im Bestand /Büro und Beratungsraum)
30 qm ²		6. Gruppenraum
<i>Nachschulische Betreuung</i>		
20 qm ²		Büro und Besprechung
50 qm ²		Personalraum
60 qm ²		1. Raum nachschulische Betreuung (Reserveklassenraum)
60 qm ²		2. Raum nachschulische Betreuung (Reserveklassenraum)
50 qm ²		3. Raum nachschulische Betreuung
50 qm ²		4. Raum nachschulische Betreuung
50 qm ²		5. Raum nachschulische Betreuung
50 qm ²		6. Raum nachschulische Betreuung
750 qm ²		insgesamt Hauptnutzflächen
Zuzüglich 20 % Nebenflächen	=	900 qm²

Neuer Schulleiter an der Grundschule Am Aalfang

Herrn Roman Tietze ist ab dem Schuljahr 2017/18 Schulleiter der Grundschule Am Aalfang.

Die langjährige Schulleiterin (seit 2011) der Grundschule Am Aalfang, Frau Birgit Schirmacher, ist im Sommer 2017 in Pension gegangen.

Antrag auf Errichtung einer Stelle für Schulsozialarbeit

Die Grundschule Am Aalfang hat mit Schreiben vom 16.10.2017 einen Antrag auf Etablierung der Schulsozialarbeit gestellt.

Der Bildungs- Kultur- und Sportausschuss (7.12.2017) und der Sozialausschuss (12.12.2017) haben einer befristeten Teilzeitstelle mit 19,5 Stunden für 3 Jahre zugestimmt (Vorlagen-Nr. 2017/153).

Zusammenfassung: Raumbestand der Ahrensburger Grundschulen

Grundschule Am Schloß	20 Klassenräume	12 Gruppenräume
Grundschule Am Reesenbüttel	18 Klassenräume	10 Gruppenräume
Grundschule Am Hagen	10 Klassenräume	3 Gruppenräume
Grundschule Am Aalfang	12 Klassenräume	2 Gruppenräume
Insgesamt	60 Klassenräume	27 Gruppenräume

Die Raumbestandsdaten beziehen sich auf die derzeitigen Raumnutzungskonzepte der Ahrensburger Grundschulen.

In der Grundschule Am Reesenbüttel steht zusätzlich ein Klassenraum für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. In der Grundschule Am Hagen werden 2 Klassenräume ausschließlich durch den Hort genutzt.

Fazit:

Die Ahrensburger Grundschulen verfügen im Schuljahr 2017/2018 über insgesamt 60 Klassenräume. Die Zügigkeit wurde von der unteren Schulaufsichtsbehörde – in Abstimmung mit der Stadt Ahrensburg als Schulträger - in den letzten Jahren wie folgt festgesetzt:

Grundschule Am Schloß	4 Klassen
Grundschule Am Reesenbüttel	5 Klassen
Grundschule Am Hagen	3 Klassen
Grundschule Am Aalfang	3 Klassen
Insgesamt	15 Klassen

15 Klassen je Jahrgang x 4 Grundschuljahrgänge = 60 Klassen

Ausblick:

Die Grundschule Am Schloß kann durch den Neubau zukünftig 5-zügig werden (inwieweit eine punktuelle 6-Zügigkeit notwendig ist, muss abgewartet werden). Die Grundschulen Reesenbüttel und Hagen haben ausreichend Klassenräume zur Verfügung. Die Grundschule Am Aalfang ist räumlich sehr eng aufgestellt, da eine ausreichende Anzahl von eigenen Räumen für die nachschulische Betreuung (Hort) fehlt.

Die Grundschulen Am Hagen und Am Aalfang benötigen dringend eine Cafeteria.

Die Grundschule Am Hagen und Am Aalfang verfügen nicht über die notwendige Anzahl von Gruppenräumen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der inklusiven Beschulung sind Gruppenräume zwingend erforderlich.

Lagepläne der Ahrensburger Grundschulstandorte (mit Kennzeichnung der einzelnen Gebäudeteile) sind im Anhang auf Seite 162 beigelegt.

Schulzentrum Am Heimgarten

Im Schulzentrum Am Heimgarten sind die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten (ohne Oberstufe) sowie das Eric-Kandel-Gymnasium (EKG) beheimatet.

Die Aufnahmekapazität der beiden Schulen - basierend auf dem Raumbestand - wird grundsätzlich wie folgt festgelegt:

Gemeinschaftsschule Am Heimgarten	3 - zügig (zuzüglich Sondermaßnahmen)
Eric-Kandel-Gymnasium	4 – zügig

Der gesamte Raumbestand (einschließlich der Fachunterrichtsräume) des Schulzentrums Am Heimgarten wird durch beide Schulen genutzt. Innerhalb der 7-Zügigkeit besteht dadurch die Möglichkeit flexibel Eingangsklassen zu bilden. Bedarfsspitzen könnten durch die Einrichtung von Wanderklassen (bei der Oberstufe des Eric-Kandel-Gymnasiums) aufgefangen werden.

Raumbestand des Schulzentrums Am Heimgarten

Das Schulzentrum Am Heimgarten verfügt über folgende Räume:

• Allg. Unterrichtsbereich EG (100)	13 Klassenräume	4 Gruppenräume (davon 3 ohne Tageslicht)
• Allg. Unterrichtsbereich OG (200)	18 Klassenräume	1 Gruppenraum ohne Tageslicht
• 700 ter - Bereich Untergeschoss	2 Klassenräume	
• 700 ter - Bereich Erdgeschoss	6 Klassenräume	1 Lernetelier
• 700 ter - Bereich Obergeschoss	6 Klassenräume	1 Lernetelier
• 800 ter - Bereich	10 Klassenräume	
Insgesamt	55 Klassenräume	5 Gruppenräume (davon 4 ohne Tageslicht)
OGS	2 Klassenräume	
Insgesamt	57 Klassenräume	

Die Lernateliers werden als Fachunterrichtsräume genutzt (als Ausgleich erfolgt eine Nutzung der Gruppenräume im 700 ter – Bereich als Klassenräume).

Ausbau des Unterschosses als Unterrichtsraum für Darstellendes Spiel/Proberaum

In 2016 wurde geprüft, ob die ehemaligen Garderobenräume im Unterschoss für eine Nutzung durch das Unterrichtsfach „Darstellendes Spiel“ möglich sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit dem Einbau einer Lüftungsanlage der Umbau zu einer Unterrichtfläche möglich ist. Die Kosten belaufen sich auf 135.000 €. Die Bereitstellung der Mittel für 2017 wurde im Bildungs-Kultur- und Sportausschuss am 1.12.2016 nicht zugestimmt.

Der Bildungs-Kultur- und Sportausschuss hat bereits am 3.12.2015 das Forum (damals für die Maßnahme Ergänzung der mobilen Trennwandanlage) und die WC-Anlage im Untergeschoss in Augenschein genommen.

Das EKG und die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten haben mehrfach auf die Dringlichkeit der Maßnahme hingewiesen, so dass im Haushaltsplan 2018 diese Maßnahme erneut aufgenommen wurde.

Der Antrag der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten sowie des Eric-Kandel-Gymnasiums vom 28.3.2017 auf Durchführung von baulichen Maßnahmen ist auf Seite 166 beigefügt.

Sanierung der Fassade des Schulzentrums Am Heimgarten

Die Alu-Fassade beim Allg. Unterrichtsbereich (100ter und 200ter Bereich), Nawi-Bereich sowie Verwaltungsbereich besteht seit 1973. Die Dämmung ist völlig ungenügend und entspricht in keinsten Weise dem heutigen Standard. Die Fensterscheiben leiden unter den Ablagerungen der Alu-Fassade (Schlieren). Der Gesamteindruck der Klassenräume ist dadurch sehr negativ. Für 2021 sind 100.000 € an Planungskosten vorgesehen.

Neugestaltung des Eingangsbereiches (Außenanlage) des Schulzentrums Am Heimgarten

Die beiden Schulen im Schulzentrum Am Heimgarten haben in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der Eingangsbereich (insbesondere die Fläche vom Reesenbüttler Redder zum Haupteingang) neu gestaltet werden sollte. Es besteht noch die erste Anlage aus dem Jahr 1973, die im Erscheinungsbild nicht mehr akzeptabel ist.

Sanierung des Sanitärbereiches im Umkleidetrakt der beiden Sporthallen

Im Schulzentrum Am Heimgarten wurde der Sanitärbereich im Umkleidetrakt der beiden Sporthallen in 2017 saniert. Am 15.03.2017 hat der Fachdienst Gesundheit des Kreises Stormarn eine Begehung der Trinkwasser-(Haus)Installation des Schulzentrums Am Heimgarten vorgenommen und festgestellt, dass der Zustand der gesamten Trinkwasseranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) entspricht. Das Ergebnis der Entnahme von Trinkwasserproben aus den Duschen hat am 29.03.2017 einen hohen Legionellenbefall ergeben. Daraufhin wurde die sofortige Sanierung des gesamten Bereiches beschlossen.

(Stadtverordnetenversammlung am 29.5.2017, BKSA am 4.5.2017 – Vorlagen-Nr. 2017/041/1). Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.052.000 €.

Für die Sanierung wurde gem. der Richtlinie des Landesprogramms zur Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen eine Zuwendung i. H. v. 80.000 € bewilligt. Zusätzlich sind nunmehr weitere 75.000 € für die Behebung von brandschutztechnischen Mängeln notwendig (1. Nachtragshaushaltsplan 2017).

Errichtung einer Kindertagesstätte

Auf dem Gelände des Schulzentrums Am Heimgarten wird im Jahr 2018 - neben der Hausmeisterwohnung - eine 4-gruppige Kindertagesstätte errichtet.

Gemeinschaftsschule Am Heimgarten

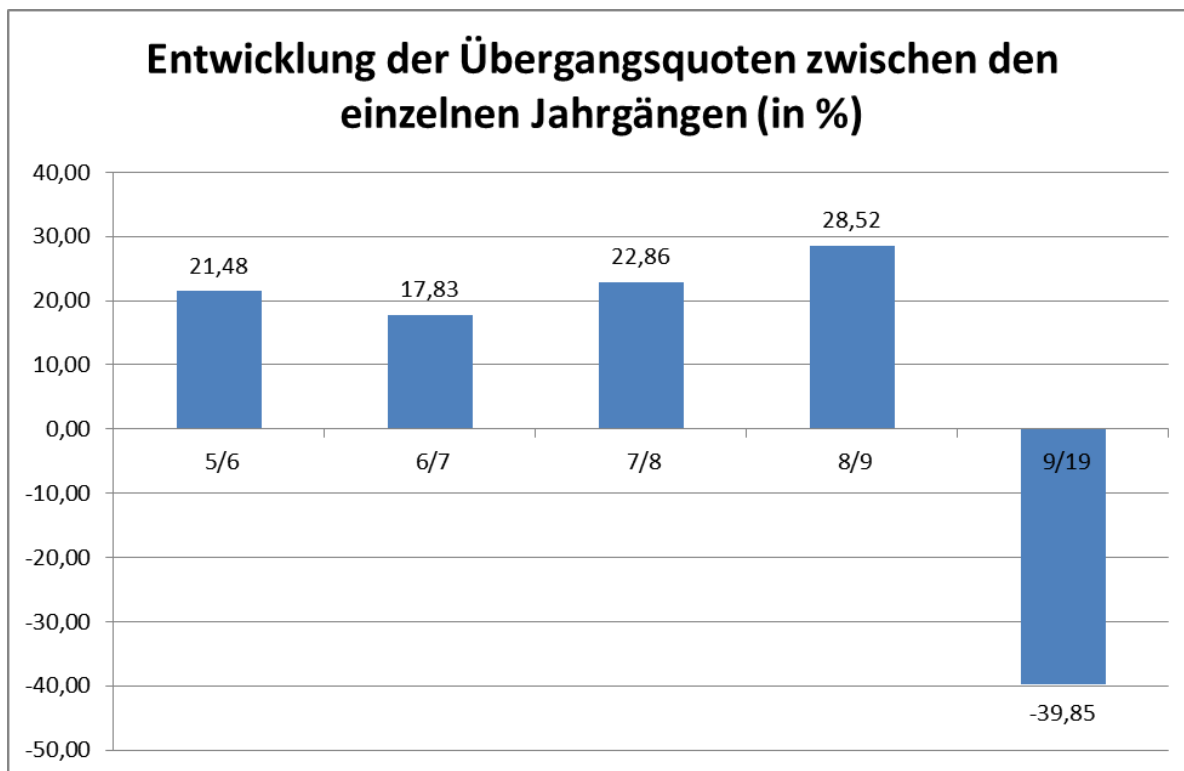
Mit Schreiben vom 4.2.2008 des Ministeriums für Bildung und Frauen wurde die Gemeinschaftsschule zum 1.8.2008 genehmigt. Die Gemeinschaftsschule entstand durch die organisatorische Verbindung der Hauptschule und der Realschule im Schulzentrum Am Heimgarten.

Die Gemeinschaftsschule wurde als offene Ganztagschule eingerichtet. Die Schule hat zurzeit 480 Schülerinnen und Schüler in 26 Klassen.

Prognose der Schülerzahlen:

	Einschulungsjahrgang	Schülerzahlen insgesamt	davon DaZ-Schüler (geschätzt)
Schuljahr 2017/2018	66	480	44
Schuljahr 2018/2019	61	502	49
Schuljahr 2019/2020	60	526	49
Schuljahr 2020/2021	78	565	49
Schuljahr 2021/2022	73	620	49

Die DaZ-Schüler sind Schülerinnen und Schüler der Basisstufe.



Die Übergangsquoten verdeutlichen, dass die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten in den Klassenstufen 6 bis 9 weitere Schülerinnen und Schüler als „Rückläufer“ von den Ahrensburger Gymnasien – bzw. durch Zuzug – aufnimmt (zuständige Schule gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 SchulG) wird. Aus diesem Grund werden im Eingangsjahrgang kleine Klassen gebildet.

Des Weiteren werden 3 Räume für Flex-Maßnahmen anerkannt.

Raumbedarf der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten im Planungszeitraum		
	Klassenräume	kleine Räume
Jahrgang 5 -10 / 3,5 zügig	21	
Flex-Maßnahmen		3
<u>DaZ-Klassen</u>		<u>(4)</u>
Insgesamt	21	7
Gesamt	28	

Der Raumbedarf beträgt zurzeit insgesamt 28 (Klassen)-räume. Ob der Bedarf an DaZ-Unterrichtsräumen so bestehen bleibt, muss abgewartet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Räume für die offene Ganztagschule (2) auskömmlich sind.

Für die Schulsozialarbeit sind ein Büro und ein Besprechungsraum erforderlich. Das Büro ist zurzeit im 600-ter-Bereich untergebracht. Zusätzlich wird ein Gruppenraum (ohne Tageslicht) als Besprechungsraum genutzt.

Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Ammersbek

Es ist abzusehen, dass in den nächsten Jahren Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Ammersbek, die von den Gymnasien in Bargteheide zur Gemeinschaftsschule wechseln müssen (sogenannte Rückläufer), zur Gemeinschaftsschule Am Heimgarten kommen werden. Hintergrund ist, dass die Gemeinschaftsschulen im Bargteheide aufgrund der hohen Schüleranzahl schon jetzt keine weiteren Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen können. Dieser Trend wird sich verstärken, da die Stadt Bargteheide weiter leicht steigende Schülerzahlen zu verzeichnen hat und keinerlei Raumreserven (auch Flächen für Mietcontainer) mehr zu Verfügung stehen.

Die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Ammersbek hinsichtlich des Besuchs einer weiterführenden Schule stellt sich wie folgt dar:

Stadt Bargteheide rd. 55 %

Hamburg/Ersatzschulen rd. 20%

Stadt Ahrensburg rd. 25 %

Das Thema „Aufnahme von weiteren Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Ammersbek ist nicht neu und wurde bereits erstmalig in der

Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2011 bis 2015 behandelt (Festschreibung des Status quo – Verteilung auf die verschiedenen Schulstandorte - für die Schuljahre 2012/13 und 2013/14).

Festlegung der Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität wurde von der unteren Schulaufsichtsbehörde wie folgt festgelegt:

Schuljahr 2015/2016	104 Schülerinnen und Schüler (4 Klassen)
Schuljahr 2016/2017	nicht erfolgt
Schuljahr 2017/2018	78 Schülerinnen und Schüler (3 Klassen)

(Die Bildung von Integrationsklassen wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Aufnahmekapazität verringert sich um den Faktor 2 pro Aufnahme einer Schülerinnen oder eines Schülers, die oder der zieldifferent unterrichtet wird.)

Regelgröße einer Klasse sind 26 Schülerinnen und Schüler. Je Anzahl der I-Klassen variiert die Anzahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler.

DaZ-Förderzentrum

Die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten ist ab dem Schuljahr 2012/2013 DAZ (Deutsch als Zweitsprache) – Förderzentrum. D.h. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht oder über nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, in einer Klasse (bis max. 15 Schülerinnen und Schüler) zusammengefasst werden, damit eine konzentrierte Förderung der Deutschkenntnisse erfolgen kann. Je nach Bedarf ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler variabel. Es wird davon ausgegangen, dass **regelmäßig 2 bis 3 Klassen** bestehen, für die kleine Klassenräume bzw. Gruppenräume zur Verfügung gestellt werden müssen (Schuljahr 2017/2018: 3 Klassen).

Nach Durchlaufen der Basisstufe verbleiben die DaZ-Schüler in der Regel in der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten; Schülerinnen und Schüler von außerhalb sollen zurück an die Stammschule.

Die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten erhält jährlich – von der Stadt Ahrensburg - zusätzlich pauschal 1.500 € für die Lernmittelausstattung der DaZ-Klassen.

Gemeinschaftsschule Am Heimgarten – zuständige Schule gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 SchulG

Die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten ist gem. § 24 Abs. 2 SchulG zuständige Schule für Ahrensburg. D.h., alle Schülerinnen und Schüler, die von den Gymnasien schräg versetzt werden bzw. zuziehen oder für die aus pädagogischen Gründen ein Schulwechsel erforderlich ist, besuchen die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten. Nur bei freien Kapazitäten an der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule können hier Schüler beschult werden (Einzelfälle).

Fazit:

Die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten wird in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach 3-zügig. Dazu kommen Sondermaßnahmen wie DaZ-Klassen sowie Flex-Klassen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass in der Klassenstufe 8 und 9 ggf. zusätzliche Klassen eingerichtet werden (bedingt durch Schrägversetzer und Zuzug).

Anerkannt wird der Bedarf für:

- Integrationsklassen
- Flex-Klassen

- DaZ-Klassen

Die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten benötigt – insbesondere für die I-Klassen – ausreichend Gruppenräume.

Zu prüfen ist, ob kleine Klassenräume (ca. 40 qm) im Gebäude geschaffen werden können.

Schulsozialarbeit

Zum Schuljahr 2016/17 wurde die Schulsozialarbeit in einem Raum im 600 ter-Bereich (Kunsttrakt - rd. 40 qm) untergebracht. Als Besprechungsraum wird ein innenliegender Raum im 100 ter - Bereich genutzt. Diese Lösung ist tragbar, sollte aber langfristig verändert werden, zumal der Raum im Kunstbereich in der Vergangenheit als Reserveklassenraum diente.

Kooperation mit dem Eric-Kandel-Gymnasium

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg hat am 30.6.2014 der (Oberstufen-) Kooperation gem. § 43 abs. 6 SchulG zugestimmt. Die Kooperation gilt ab dem Schuljahr 2014/2015.

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung hat die Anzeige der Kooperation mit Schreiben vom 12.11.2014 mitgeteilt.

Nach einer notwendigen Modifizierung der Kooperationsvereinbarung wurde die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung durch das Bildungsministerium mit Schreiben vom 12.6.2015 bestätigt.

Neue Schulleitung an der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten

Herr **Thomas Gehrke** ist seit dem 1. Dezember 2016 neuer Schulleiter an der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten. Bislang wurde die Schule durch die stellv. Schulleiterin, Frau Heike Werner, kommissarisch geleitet.

Eric-Kandel-Gymnasium (EKG)

Das Eric-Kandel-Gymnasium (ehemals Gymnasium Am Heimgarten) hat zum Schuljahr 2017/2018 insgesamt 701 Schülerinnen und Schüler in 30 Klassen.

Prognose der Schülerzahlen:

	Einschulungsjahrgang	Schülerzahlen insgesamt
Schuljahr 2017/2018	96	701
Schuljahr 2018/2019	89	689
Schuljahr 2019/2020	89	692
Schuljahr 2020/2021	101	713
Schuljahr 2021/2022	98	725

Eine Festlegung der Zügigkeit ist bislang für das Eric-Kandel-Gymnasium nicht erfolgt, da die oberste Schulaufsichtsbehörde (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) hierfür keinen Bedarf gesehen hat.

Fazit:

Die Schülerzahlen bleiben im Planungszeitraum nahe zu konstant. Gleichwohl zeichnet sich ab, dass das Eric-Kandel-Gymnasium im Prognosezeitraum in der SEK I 4-zügig wird. Die Oberstufe wird voraussichtlich 4-zügig, da die Übergänge von der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten/Friedrich-Junge-Schule – aufgrund sinkender Schülerzahlen - abnehmen werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der Bedarf an Klassenräumen abgedeckt werden kann. 3 Differenzierungsräume fehlen.

Langfristiger Raumbedarf des Eric-Kandel-Gymnasiums

Klassenräume

Jahrgang 5 -9 je 4 Klassen	20
Jahrgang 10-12 je 4 Klassen	12
Insgesamt	32

Im Planungszeitraum wächst die SEK I zu einer 4-Zügigkeit auf, d.h. erst zum Schuljahr 2022/23 ist die durchgehende 4-Zügigkeit erreicht.

Um ggf. Raumengpässe abzufedern, besteht die Möglichkeit, in der Oberstufe Wanderklassen einzurichten, so dass als Raumbedarf 75 % der 4-Zügigkeit anerkannt werden (insgesamt 9 Klassenräume).

Ab dem Schuljahr 2026/27 benötigt die SEK I voraussichtlich zusätzliche 4 (ggf. 5) Klassenräume (G 9).

(Oberstufen-)Kooperation mit der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten

Ab dem Schuljahr 2014/2015 gibt es eine (Oberstufen-)Kooperation gem. 43 Abs. 6 SchulG mit der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten. Durch die Kooperation bedingte Klassenraummehrbedarfe am Eric-Kandel-Gymnasium sind schulintern (im vorhandenen Raumbestand des Schulzentrums) aufzufangen.

Aufgrund der Novellierung der GemeinschaftschulVO sind die Zugangsvoraussetzungen für den Eintritt in eine Oberstufe abgemildert worden, so dass nunmehr eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern in eine Oberstufe wechseln können. Insofern ist dadurch ein neuer Sachverhalt gegeben.

Ab dem Schuljahr 2015/16 ist die Oberstufe des Eric-Kandel-Gymnasiums extrem groß geworden (14 Klassen); dieser Trend wird sich aber in den kommenden Jahren wieder abmildern.

Schulsozialarbeit

Ab dem Schuljahr 2017/18 sind von den vorhandenen Kräften an der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten bis zu 15 Wochenstunden dem EKG zugeordnet. Die Auswertung der Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten sowie dem Eric-Kandel-Gymnasium wurde im Bildungs-Kultur- und Sportausschuss am 7.12.2017 sowie im Sozialausschuss am 12.12.2017 zur Kenntnis genommen.

Der Mehrbedarf einer Teilzeitstelle 19,5 Stunden befristet auf den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2021 am Standort Schulzentrum Am Heimgarten wurde anerkannt und im Stellenplan 2018 berücksichtigt (Vorlagen-Nr. 2017/153).

Einführung des Kabinettsystems (Lehrerraumsystem)

Das Eric-Kandel-Gymnasium überlegt, hinsichtlich der Raumnutzung das Kabinettsystem einzurichten. Unter dem Lehrerraumsystem versteht man eine Raumnutzung in Schulen, in dem Unterrichtsräume nicht einzelnen Schulklassen (als Klassenraum), sondern Lehrern zugeordnet sind. Das Lehrerraumsystem bietet Lehrern die Möglichkeit, ihren Unterrichtsraum nicht nur den Anforderungen ihres jeweiligen Unterrichtsfaches, sondern auch ihren persönlichen Vorstellungen und Wünschen entsprechend zu gestalten.

Schulzentrum Am Heimgarten

Bilanzierung des Klassenraumbedarfes im Prognosezeitraum sowie langfristiger Raumbedarf mit dem Raumbestand:

	bis 2021	langfristig
Gemeinschaftsschule Am Heimgarten	22	24
Eric-Kandel-Gymnasium	30	36
DaZ-Klassen	3	3
<u>Summe</u>	<u>55</u>	<u>63</u>
Raumbestand	55	55
<u>Differenz</u>	<u>0</u>	<u>-8</u>

Der Gesamtraumbedarf der beiden Schulen pendelt im Prognosezeitraum im Bereich des vorhandenen Raumbestandes und ist somit knapp auskömmlich.

Sollte sich der Bedarf an DaZ-Klassen weiterhin auf hohem Niveau bewegen, wird vorgeschlagen, hierfür 3 Klassenraummietcontainer (Raumgröße ca. 40 qm) aufzustellen.

Antrag auf Erweiterung der Kletterwand in der großen Sporthalle

Mit Schreiben vom 28.9.2017 hat das EKG aufgrund der gestiegene Schüler- und Lehrernachfrage die Erweiterung der Kletterwand in der großen Sporthalle beantragt. Die Kletterwand wurde 2014 (mit Spenden der Schule i. H. v. 8.250 €) mit einen Gesamtaufwand i. H. v. 28.747,49 € eingebaut.

Nunmehr soll die Kletterwand mit einen Gesamtaufwand von 25.000 € erweitert werden (Finanzierung: 10.000 € Spenden; Zuschuss 15.000 € Stadt Ahrensburg). Der Bildungs-Kultur- und Sportausschuss hat der Erweiterung in der Sitzung am 7.12.2017 zugestimmt.

Stormarnschule

Die Stormarnschule ist ein 3-züiges Gymnasium (basierend auf dem Raumbe- stand). In den letzten Jahren wurden jeweils 4 Eingangsklassen eingeschult, so dass die Stormarnschule tatsächlich durchgängig 4-züigig ist.

Die Stormarnschule hat zum Schuljahr 2017/2018 insgesamt 865 Schülerinnen und Schüler in 35 Klassen.

Prognose der Schülerzahlen:

	Einschulungsjahrgang	Schülerzahlen insgesamt
Schuljahr 2017/2018	109	865
Schuljahr 2018/2019	111	885
Schuljahr 2019/2020	111	892
Schuljahr 2020/2021	126	918
Schuljahr 2021/2022	122	947

Raumbestand

Hauptgebäude – Erdgeschoss	3	Klassenräume	
Hauptgebäude – I. OG	1	Klassenraum	
Hauptgebäude – II. u. III. OG	3	Klassenräume	1 Gruppenraum
Hauptgebäude – Dachgeschoss	1	Klassenraum	
Altbau – EG / I. OG	1	Klassenraum	
Altbau – II. OG/III. OG	3	Klassenräume	2 Gruppenräume
Rundbau – Erdgeschoss	7	Klassenräume	
Rundbau – I. OG	8	Klassenräume	
I n s g e s a m t	27	Klassenräume	3 Gruppenräume

Insgesamt verfügt die Stormarnschule über 30 Klassen- und Gruppenräume (Differenzierungsräume sind nicht vorhanden). Im Schuljahr 2017/2018 hat die

Stormarnschule insgesamt 35 Klassen, so dass teilw. Fachunterrichtsräume als Klassenräume genutzt werden bzw. durch die Einrichtung von Wanderklassen der zusätzliche Raumbedarf aufgefangen werden konnte.

Festlegung der Zügigkeit

Eine Festlegung der Zügigkeit ist bislang bei der Stormarnschule nicht erfolgt. Die Aufnahmemöglichkeiten hatten sich in der Vergangenheit an den räumlichen Gegebenheiten orientiert.

Mit der Stormarnschule wurde (seit 2009) folgende Vereinbarung abgesprochen:

Die durch die Aufnahme von jeweils 4 Eingangsklassen pro Schuljahr ausgelösten Raummehrbedarfe werden von der Stormarnschule intern aufgefangen. Erweiterungsbaumaßnahmen werden dadurch nicht ausgelöst. Im Gebäude selbst werden ggf. bauliche Maßnahmen umgesetzt, um vorhandene Nutzflächen zu Unterrichtsflächen umzubauen bzw. herzurichten. Des Weiteren führt die Stadt regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen durch.

Fazit:

Die Stormarnschule wird auch in Zukunft 4 Eingangsklassen bilden. Die Aufnahmekapazität beträgt bis zu 120 Schülerinnen und Schüler/Jahrgang.

An der Stormarnschule besteht aktuell ein Fehlbedarf von 5 Klassenräumen, der intern aufgefangen wird (Bildung von Wanderklassen). Die Gruppenräume werden als Klassenräume genutzt. Es ist davon auszugehen, dass die Oberstufe wieder durchgehend 4-zügig wird, so dass sich zukünftig der Fehlbedarf an Klassenräumen auf 2 Räume reduzieren wird.

Eintragung in die Liste der Kulturdenkmale

Die Stormarnschule wurde mit Schreiben vom 18.8.2017 vom Landesamt für Denkmalpflege in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen (siehe Anlage Seite 174). Unter Denkmalschutz steht der Gebäudetrakt von 1910 (einschließlich der Turnhalle).

Sanierung des Chemieunterrichtsbereiches im Altbau (2017/18)

In 2017 wurde die Sanierung des Chemiebereiches mit einem Kostenvolumen von 552.000 € begonnen (Vorlagen-Nr.2016/112). Die Ausstattung der Arbeitsplätze mit Medienliften (enthalten Verkabelungen und Anschlüsse für Gas, Strom etc., die von der Decke hängen) wurde mit der Stormarnschule am 24.7.2017 abgestimmt.

Energetische Sanierung des Eduard-Söring-Saals (2019)

Seit Jahren ist die energetische Sanierung des Eduard-Söring-Saals vorgesehen, da sich der Saal in den Sommermonaten – aufgrund der mangelnden Isolierung – zu sehr aufheizt. Die Kosten beziffern sich auf ca. 400.000 €.

Der Eduard-Söring-Saal dient – neben der Schulnutzung – auch als Veranstaltungsort für Konzerte.

Antrag auf Zustimmung zur Ernennung als Europaschule

Die Stormarnschule hat mit Schreiben vom 24.11.2017 einen Antrag auf Zustimmung zur Ernennung als Europaschule (durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) gestellt. Der Schulträger entscheidet gemäß §10 Abs. 2 SchulG, ob die Schule in ihrem Briefkopf als Namenszusatz den Titel „Europaschule“ tragen darf.

Mit der Verleihung verpflichtet sich die Stormarnschule die Kriterien nach den Grundsätzen für die Ernennung zur Europaschule in Schleswig-Holstein von 2009 zu erfüllen (u.a. Integration europäischer Themen, Fremdsprachenlernen, Projektorientierte Schulpartnerschaften und Praktika).

Die Angelegenheit wird am 1.2.2018 im Bildungs-Kultur- und Sportausschuss beraten (Vorlagen-Nr. 2017/156).

Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule (SLG)

Die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule ist eine 3-zügige Gemeinschaftsschule mit Oberstufe.

Die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule (ehemals Integrierte Gesamtschule Ahrensburg) ist mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.1991 dreizügig (die Schule wurde zum Schuljahr 1992/93 eingerichtet). Ab dem Schuljahr 2008/2009 ist die Oberstufe mit der Einführung der Profiloberstufe ebenfalls 3-zügig, d.h. durch die zusätzliche Aufnahme von externen Schülerinnen und Schülern wurden 3 Klassen gebildet. Der Raumbedarf der Oberstufe bezifferte sich dadurch auf 9 Klassenräume. Um den zusätzlichen Raumbedarf aufzufangen (der Oberstufenpavillon hat 4 Klassenräume), erfolgte seitdem eine Mitnutzung von Klassenräumen der Fritz-Reuter-Schule. Ab dem Schuljahr 2014/2015 wurde die Oberstufe 4-zügig.

Die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule hat zum Schuljahr 2017/2018 insgesamt 681 Schülerinnen und Schüler in 30 Klassen.

Prognose der Schülerzahlen:

	Einschulungsjahrgang	Schülerzahlen insgesamt
Schuljahr 2017/2018	72	681
Schuljahr 2018/2019	72	671
Schuljahr 2019/2020	72	668
Schuljahr 2020/2021	72	667
Schuljahr 2021/2022	72	666

Raumbestand für die offene Ganztagsschule (ab Schuljahr 2005/2006):

Anbau an den Südflügel (errichtet 2006):

Medienraum	53,94 qm (Klassenraum)
Werk- und Atelierraum	53,94 qm (Klassenraum)
Pädagogisches Personal	55,33 qm
Lernstation	55,33 qm (Klassenraum)
Nebenraum	11,00 qm

Cafeteria :

Essraum	55,35 qm
Essraum	60,82 qm
Küche	29,90 qm

Mitnutzung von Klassenräumen der Fritz-Reuter-Schule:

Im Schuljahr 2017/2018 nutzt die SLG in der Fritz-Reuter-Schule insgesamt

- 6 Klassenräume (davon 5 Klassenräume a 42 qm, 1 Klassenraum ca. 60 qm)
- einen Aufenthaltsraum/Sanitätsraum sowie
- einen Computerraum
- 2 Klassenraummietcontainer (auf dem Schulhof)

Die Mitnutzung von Klassenräumen der Fritz-Reuter-Schule stellt für die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule eine erschwerter Situation dar. Folgende Gründe sprechen gegen eine langfristige Nutzung der Fritz-Reuter-Schule:

- Aufgrund der zu geringen Größe der Räume (43 qm) können hier nur Klassen mit max. 22 Schülerinnen und Schülern untergebracht werden.
- Das „Pendeln“ der Schülerinnen und Schüler zwischen zwei Standorten hat negative Auswirkungen auf das Schulleben.
- Der bauliche Zustand der Fritz-Reuter-Schule (errichtet 1965, Anbau 1975) ist schlecht. Hier ist eine Grundsanierung erforderlich. Dies macht wirtschaftlich aber keinen Sinn, da die Klassenräume für eine dauerhafte Nutzung durch die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule zu klein sind und

durch die räumliche Gliederung des Gebäudes ein Neuzuschnitt der Räume nicht möglich ist.

Um hier Abhilfe zu schaffen, sind entsprechende Räume am Standort der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule zu errichten.

Einrichtung von Integrationsklassen

Es wird davon ausgegangen, dass die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule – grundsätzlich - jedes Schuljahr **einen** Integrationsjahrgang einrichtet (hierfür sind insgesamt 6 Gruppenräume erforderlich). Der Gesamtbedarf an Gruppenräumen wird auf 9 Räume festgelegt.

Fazit:

Der Raumbestand an beiden Schulstandorten ist für eine 3-zügige Gemeinschaftsschule **nicht** ausreichend. Die Klassenräume sind teilweise zu klein und es fehlen insgesamt 9 Gruppenräume. Die Bereitstellung von Gruppenräumen ist für das Gelingen der inklusiven Bildung zwingend erforderlich.

Errichtung eines Neubaus

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2015 bis 2019 (Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 22.2.2016) wurde festgestellt, dass

- die Mitnutzung von Räumen an der Fritz-Reuter-Schule durch die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule(aufgrund der geringen Raumgröße der Räume und durch das Pendeln zwischen zwei Schulstandorten) **ein Provisorium** darstellt und
- dass das Gebäude der Fritz-Reuter-Schule langfristig von allen derzeitigen Nutzergruppen geräumt werden soll, so dass der Grundstücksfläche anderen Nutzungen zugeführt werden kann (Kita?).

Um die Raumdefizite am Standort SLG abdecken zu können, ist eine Erweiterung der Schule erforderlich. Für die Festlegung des Umfanges der Baumaßnahme ist zunächst ein Raumprogramm aufzustellen.

Das Raumprogramm (Vorlagen-Nr. 2017/055) wurde in der Sitzung des Bildungs-Kultur-und Sportausschuss am 6. Juli 2017 einstimmig beschlossen. Das Raumprogramm umfasst insgesamt 1.083 qm Hauptnutzfläche. Die Umsetzung der Baumaßnahme steht unter dem Vorbehalt der Aufnahme der Baukosten (basierend auf der Entwurfsplanung und der Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) in dem Haushaltsplan 2018 (einschließlich VE für die Folgejahre). Der Baubeginn soll im Frühjahr 2019 sein.

Im Haushaltsplanentwurf 2018 sind folgende Baukosten (einschließlich Einrichtung) veranschlagt:

2017	100.000 €
2018	300.000 €
2019	2.000.000 €

2020

3.430.000 €

Das Raumprogramm für die Erweiterung der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Der langfristige Raumbedarf wird auf eine durchgehende 3-Zügigkeit in der Sek I ausgerichtet, für die SEK II werden insgesamt 12 Klassenräume zugrunde gelegt:

SEK I 18 Klassenräume

SEK II 12 Klassenräume

Insgesamt 30 Klassenräume

Raumprogramm für die Erweiterung der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule einschließlich der Verlagerung der Fritz-Reuter-Schule

(abgestimmt mit den Schulleitungen am 2.05.2017)

Gesamtraumbestand: 26 Klassenräume

+ Computerraum I.OG Südflügel 1 Klassenraum

+ Computerraum Erdgeschoß Nordflügel 1 Klassenraum
(Voraussetzung: leistungsstarkes Wlan-netz im Schulgebäude)

+ Kunstraum im Festsaaltrakt 1 Klassenraum

Insgesamt 29 Klassenräume

- Schulsozialarbeit (Jugendclub) 1 Klassenraum

- Schaffung von 2 Gruppenräumen (im Bestand) 1 Klassenraum (1.+2.Gruppenraum)

Insgesamt Raumbestand 27 Klassenräume

(Die OGS hat einen Raum für pädagogisches Personal und ein Büro.)

Abriss Oberstufenpavillon 4 Klassenräume
(SV-Raum: Platzierung im ehemaligen Kunstnebenraum im Festsaaltrakt)

Insgesamt 23 Klassenräume

Hauptnutzflächen im Neubau:

A. Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule

59 qm Klassenraum 24. Raum

30 qm Gruppenraum	3. Gruppenraum
59 qm Klassenraum	25. Raum
30 qm Gruppenraum	4. Gruppenraum
59 qm Klassenraum	26. Raum
30 qm Klassenraum	5. Gruppenraum
59 qm Klassenraum	27. Raum
30 qm Gruppenraum	6. Gruppenraum
59 qm Klassenraum	28. Raum
30 qm Gruppenraum	7. Gruppenraum
59 qm Klassenraum	29. Raum
30 qm Gruppenraum	8. Gruppenraum
59 qm Klassenraum	30. Raum
30 qm Gruppenraum	9. Gruppenraum
<i>Kunstabereich:</i>	
70 qm Kunstraum	Verlagerung vom Festsaaltrakt
40 qm Nebenraum	Verlagerung vom Festsaaltrakt
5 qm	Brennofenraum (zurzeit im Keller
<u>Südtrakt)</u>	
738 qm	insgesamt
Der Neubau soll unter der Prämisse erstellt werden, dass möglichst immer zwei nebeneinander liegende Gruppenräume - bei Bedarf – langfristig als Klassenraum nutzbar sind (Klassenraumreserve).	
B. Fritz-Reuter-Schule	
16 qm	Schulleitung
14 qm	stellv. Schulleitung
16 qm	Sekretariat
60 qm	Lehrerzimmer (zurzeit 23 Lehrkräfte)

40 qm	Kopierraum, Lehr- und Lernmittel, Archiv
15 qm	Besprechungszimmer
14 qm	Büro Erziehungshilfe
40 qm	Therapieraum
10 qm	Materialraum für den Therapieraum
<u>Trainingsmaßnahmen</u>	
40 qm	Klassenraum Primarstufe
20 qm	Gruppenraum
40 qm	Klassenraum SEK I
20 qm	Gruppenraum
345 qm	insgesamt
<u>1.083 qm</u>	<u>SLG + F-R-S Hauptnutzflächen</u>
<u>Zuzüglich 20 % Verkehrsflächen = rund 1.300 qm</u>	
Für die Schulsozialarbeit stehen folgende Räume (im Nordflügel) zur Verfügung:	
19,75 qm	Büro/Besprechung/Beratung
16,09 qm	Konfliktlotsen
56,15 qm	Jugendclub
(Der Raum für den Jugendclub wird im Bedarfsfall als Klassenraum genutzt.)	

Den Standort des Neubaus auf die Fläche des Oberstufenpavillons und der Holzhäuser festzulegen, hat folgende Vorsteile:

- Die SLG erhält ein neues funktionales Gebäude in dem 7 Klassenräume mit jeweils einem angrenzenden Gruppenraum errichtet werden. Dies ist für ein Gelingen der Integration- und der Binnendifferenzierung in den Klassen **zwingend** erforderlich.

- Der Kunstbereich kann im Neubau neu aufgebaut werden (weites gehender Tausch der Räume mit den jetzigen Räumen im Festsaaltrakt).
- Die Fritz-Reuter-Schule ist durch die vorgesehene Platzierung im vorderen Bereich des Neubaus als eigenständige Schule erkennbar.
- Die räumliche Nähe der F-R-S mit den Integrationsklassen der SLG (im Neubau sollen der 5. und 6. Jahrgang untergebracht werden) wird sich positiv auf die pädagogische Arbeit in den Klassen auswirken.

Die Freianlagenplanung umfasst neben dem Baufeld auch die jetzige Parkplatzfläche (während der Baumaßnahme wird hier die Baustelleneinrichtung sein) sowie die angrenzende Fläche des ehemaligen Hausmeisterhauses.

Festlegung der Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität wurde von der obersten Schulaufsichtsbehörde in den letzten Jahren jeweils auf 72 Schülerinnen und Schüler festgelegt.

Alfred-Rust-Saal

In der SLG steht der Alfred-Rust-Saal mit 484 Plätzen als Veranstaltungsort für Theateraufführungen und Konzerte zur Verfügung.

Oberstufen-) Kooperation mit der Friedrich-Junge-Schule

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Kooperation gem. § 43 Abs. 6 SchulG am 24.3.2014 zugestimmt. Etwaige dadurch ausgelöste Raummehrbedarfe an der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule sollen schulintern (im vorhandenen Raumbestand) aufgefangen werden. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft hat die Anzeige der (Oberstufen-) Kooperation mit der Friedrich-Junge-Schule mit

Schreiben vom 15.5.2014 bestätigt. Die Kooperation gilt seit dem Schuljahr 2014/2015. Die Kooperationsvereinbarung ist der Vorlagen- Nr. 2014/009 zu entnehmen.

Abbruch des Hausmeisterhauses

Das Hausmeisterhaus der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule wurde in 2017 abgebrochen (Kosten 25.000 €). Im Haushaltsplan 2017 wurden 25.000 € für die Aufstellung von Fahrradbügeln bereitgestellt. Während der Baumaßnahme soll hier zunächst eine Nutzung als Ausweichparkplatz erfolgen (der jetzige Parkplatz wird für die Baustelleneinrichtung benötigt). Im Nachtragshaushalt 2017 wurden 20.000 € für die Entwässerung dieser Fläche bereitgestellt.

25-Jahr-Feier der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule

Am 17.7.2017 hat die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule im Rahmen eines Jubiläumsfestes im Alfred-Rust-Festsaal das 25-jährige Bestehen gefeiert.

Betrieb der offenen Ganztagschule (OGS)

Die Offene Ganztagschule an der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule (SLG) wurde an der damaligen Integrierten Gesamtschule Ahrensburg (IGS) mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.5.2004 beim Land Schleswig-Holstein beantragt. Grundlage war das damalige pädagogische Konzept der Schule. Mit Schreiben vom 26.7.2004 wurde die offene Ganztagschule mit Beginn des Schuljahres 2005/06 genehmigt. Formalrechtlich ist die Stadt Ahrensburg Träger der OGS und damit auch für die Ganztagskurse/Mittagessen zuständig. Diese Aufgabe wurde durch den o.g. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

auf die damalige IGS übertragen, da das pädagogische Konzept der Schule dies so vorsah.

Die IGS hat Bewältigung dieser Aufgabe über den Förderverein der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule e.V. abgewickelt:

- a) Durchführung und Finanzierung der Ganztagskurse
- b) Betrieb der Cafeteria (Mittagessen und Kiosk)

Am 5.4.2017 hat der Förderverein signalisiert, dass er sich auch aus der Verantwortung der OGS herausziehen wird. Hiervon betroffen ist insbesondere eine vom Verein geringfügig Beschäftigte (für Hausaufgabehilfe). Es wurde vereinbart, dass der Verein bis zum Sommer 2018 den Betrieb der OGS weiter fortführt sowie die geringfügig Beschäftigte weiterbeschäftigt und die SLG das pädagogische Konzept aktualisieren wird (Kenntnisnahmen im BKSA am 6.4.2017).

Die Schulkonferenz der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule hat ein neues pädagogisches Konzept für die OGS am 28.11.2017 beschlossen (siehe Seite 167). Daraus basierend hat die Schule mit Schreiben vom 1.12.2017 die Übernahme der Trägerschaft der OGS durch die Stadt Ahrensburg beantragt. Der Bildungs-Kultur- und Sportausschuss wird diesen Punkt am 1.2.2018 beraten (Vorlagen-Nr. 2018/003).

Betrieb der Cafeteria

Ab dem 1.2.2017 hat die Firma „Speisekammer“ aus Hamburg den Cafeteriabetrieb übernommen. Neben der Mittagsverpflegung wird auch ein Kiosksangebot vorgehalten. Um wirtschaftlich handeln zu können, ist es erforderlich, dass auch eine ausreichende Anzahl von Essen ausgegeben wird. Die reguläre Mittagspause an der SLG umfasst zurzeit nur 20 Minuten, dazu kommen für die kursteilnehmenden Schülerinnen und Schüler der OGS weitere 30 Minuten Pause.

Seit Jahren gibt es für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen einen pädagogischen Mittagstisch, d.h. einmal in der Woche wird gemeinsam ein Mittagessen eingenommen.

Fazit: Es besteht die Gefahr, dass der Pächter wieder „abspringt“, wenn er mit der Cafeteria nicht genügend Umsatz erzielen kann.

Die Schulkonferenz der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule hat (erneut) die Verlängerung der Mittagspause von derzeit 20 auf 30 Minuten am 28.11.2017 diskutiert. Es wurde deutlich, dass eine Mehrheit für die Verlängerung nicht gegeben ist (für die weitere Behandlung des Themas wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet).

Nachrichtlich: Seit 2008 bezuschusst die Stadt die Mittagsverpflegung bei den weiterführenden Schulen mit 0,45 € je Essen (pädagogischer Mittagstisch 0,90 € je Essen).

Zusammenfassung: Raumbestand der Ahrensburger weiterführenden Schulen

	Klassenräume	Gruppenräume	schulsozialarbeit	OGS
Schulzentrum Am Heimgarten	55	5	1	2
Stormarnschule	27	3	keine	keine
Selma-Lagerlöf-Gemeinschafts- schule	24	keine	1	4
	8 (in der F-R-S; zwei Mietcontainer)			
Fritz-Reuter-Schule	2 (für Schultrainingsmaßnahmen)			
Insgesamt	116	8	2	6

(Das Schulzentrum Am Heimgarten verfügt zusätzlich über 2 Lernateliers mit jeweils 202 qm Nutzfläche. Bei 3 Räumen (von 4) für die OGS an der SLG erfolgt eine Doppelnutzung)

Der Gesamtraumbestand ist ausgerichtet auf eine durchschnittliche 13-Zügigkeit.

Weitere Entwicklung der Ahrensburger weiterführenden Schulen

Nach den Schülerzahlenprognosen (ergänzt um den Faktor „Zuzug“) werden die Eingangsjahrgänge zwischen 332 und 377 Schülerinnen und Schüler betragen:

Schule	Schuljahr 2017/2018	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022
Stormarnschule	109	111	111	126	122
Eric-Kandel-Gymnasium	95	89	89	101	98
Gemeinschaftsschule Am Heimgarten	66	61	60	78	73
Selma-Lagerlöf- Gemeinschaftsschule	72	72	72	72	72
insgesamt	342	333	332	377	365
zukünftiger Übergang von den Ahrensburger Grundschulen (4.Klassen)	311	303	298	333	320

(Stand: 18.10.2017)

Eine Prognose für die zukünftigen Schülerzahlen an den Ahrensburger weiterführenden Schulen ist sehr schwierig, da

- die Berechnung der Schülerzahlen auf der Basis der Schülerströme in der Vergangenheit für die Zukunft hochgerechnet werden. Die Berechnungsparameter dabei sind Durchschnittswerte, die konkret in der Realität so nicht eintreten müssen. Es ist eine hohe Schwankungsbreite der Prognosewerte gegeben.
- die Datengrundlage ausschließlich die Schülerzahlen in den Grundschulen sowie die Anzahl von neuen Wohneinheiten in Ahrensburg umfassen. Die zusätzlichen Schülerzahlen durch neue Wohneinheiten können nur durch Erfahrungswerte aus der Vergangenheit berechnet werden.

Gleichwohl werden folgende Schlussfolgerungen aus den Prognosen gezogen:

- Es ist davon auszugehen, dass die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule weiterhin hohe Anmeldezahlen verzeichnen wird und Ablehnungen erteilen muss. Die Eltern bevorzugen Schulen, die alle Bildungsgänge (einschließlich Abitur) anbieten.
- Die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten wird voraussichtlich zukünftig 3,5 - zügig, das Eric-Kandel-Gymnasium wird zukünftig 4-zügig.
- Langfristig ist von einer 14-zügigkeit bei den Ahrensburger weiterführenden Schulen auszugehen:
 - Stormarnschule 4-zügig
 - EKG 4-zügig; Oberstufe 4-zügig
 - Gemeinschaftsschule Am Heimgarten 3,5 zügig; DaZ-Klassen/Flex-Maßnahmen, hohe Rückläuferquote
 - SLG 3-zügig; Oberstufe 4-zügig

- Die Oberstufen an den Ahrensburger weiterführenden Schulen sind in den letzten Jahren punktuell auf eine 5-Zügigkeit gewachsen. Durch die Änderung der GemeinschaftsschulVO 2014 wurden die Bedingungen für den Erwerb einer Übergangsberechtigung in die SEK II erleichtert, so dass in der Folge eine erhöhte Anzahl von Zugangsberechtigten für die Oberstufen an der SLG und des EKG gegeben war. Zukünftig wird von einer durchgehenden 4-Zügigkeit ausgegangen, da sich die Schülerzahlen der Friedrich-Junge-Schule sowie der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten gegenüber den Vorjahren etwas reduzieren.

Einführung des G 9-Modells an den Ahrensburger Gymnasien

Vorgesehen von neuen Landesregierung ist, dass der Bildungsgang am Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/20 generell neun Schulleistungsjahre umfasst - sechs Jahre in der Sekundarstufe I, gefolgt von einer dreijährigen Oberstufe.

Der entsprechende Gesetzentwurf legt weiterhin die Bedingungen fest, unter denen die Gymnasien einmalig die Gelegenheit erhalten, sich für den Verbleib bei G8 oder dem Y-Modell zu entscheiden. Dazu ist eine 75-prozentige Mehrheit der Schulkonferenzen notwendig.

Fasst die Schulkonferenz keinen Beschluss, wird der neunjährige Bildungsgang regelhaft zum Schuljahr 2019/20 eingeführt - und zwar für den beginnenden fünften Jahrgang und auch für den dann sechsten Jahrgang des Gymnasiums. Die im Schuljahr 2019/20 vorhandenen Jahrgangsstufen sieben bis zwölf laufen dann unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen Bildungsgangs weiter.

Die Einführung des G9-Modells hat folgende Auswirkungen:

Aufwachsen der G 9 Jahrgänge									
Schuljahr	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2019/20	G 9	G 9	G 8	G 8	G 8	G 8 E	G 8 Q	G 8 Q	-
2020/21	G 9	G 9	G 9	G 8	G 8	G 8 E	G 8 Q	G 8 Q	-
2021/22	G 9	G 9	G 9	G 9	G 8	G 8 E	G 8 Q	G 8 Q	-
2022/23	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9	G 8 E	G 8 Q	G 8 Q	-
2023/24	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9	G 8 Q	G 8 Q	-
2024/25	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9 E	G 8 Q	-
2025/26	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9 E	G 9 Q	-
2026/27	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9	G 9 E	G 9 Q	G 9 Q

Danach gibt keinen Abschlussjahrgang am Ende des Schuljahres 2025/26. Ein Raummehrbedarf entsteht mit Beginn des Schuljahres 2026/27.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der gesetzlichen Regelung zur Rückkehr zu G9 eine Kostenregelung nach Maßgabe des Konnexitätsprinzips aus Art. 57 LVerf erfolgt.

Die Schulkonferenz der Stormarnschule wird dazu am 11.1.2018 tagen; die Schulkonferenz des Eric-Kandel-Gymnasiums am 16.1.2018. Es ist davon auszugehen, die die Schulkonferenzen für G-9 stimmen werden.

Lagepläne der Ahrensburger weiterführenden Schulen (mit Kennzeichnung der einzelnen Gebäudeteile) sind im Anhang auf Seite 169 beigelegt.

Fritz-Reuter-Schule (FRS)

Die Fritz-Reuter-Schule ist ein Förderzentrum mit dem Schwerpunkt „Lernen“. Gem. § 45 Abs. 1 SchulG haben Förderzentren die Aufgabe Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, zu erziehen und zu fördern sowie Eltern und Lehrkräfte zu beraten. Sie nehmen Schülerinnen und Schüler auf, die in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können. Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit.

Förderzentren bieten folgende Förderschwerpunkte (§ 45 Abs. 2 SchulG):

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören (Landesförderzentrum)
- Sehen (Landesförderzentrum)
- Autistisches Verhalten
- dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler

Raumbestand:

Die Fritz-Reuter-Schule verfügt über 12 Räume mit jeweils 43 qm Nutzfläche sowie über einen Klassenraum mit ca. 60 qm. Dazu kommt, dass 5 Gruppenräume vorhanden sind. Des Weiteren hat die Fritz-Reuter-Schule 4 Fachunterrichtsräume: Lehrküche (43 qm), Werkraum im Keller (56 qm), Musikraum (42 qm) und Computerraum (42 qm). Ebenfalls ist ein Sanitätsraum vorhanden.

Einführung der inklusiven Bildung

Aufgrund der bildungspolitischen Vorgaben im Schulgesetz des Landes Schleswig Holstein werden alle schulpflichtigen Kinder in die Eingangsphase (die ersten beiden Schuljahre können in drei Jahren durchlaufen werden) der Ahrensburger Grundschulen eingeschult. In dieser Eingangsphase erfolgt eine intensive präventive Arbeit der sonderpädagogischen Lehrkräfte, die dezentral in den Grundschulen eingesetzt werden. Ab der Klassenstufe 3 erfolgt eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf. Wenn dieser festgestellt wird, erfolgt eine weitere Beschulung in der betreffenden Grundschule im Rahmen einer Integrationsklasse. Ab der Klassenstufe 5 werden dann diese Integrationsmaßnahmen mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern an den weiterführenden Schulen in Ahrensburg fortgeführt.

Die rechtlichen Voraussetzungen für einen gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern sind im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz geregelt. Nach § 5 Abs.2 SchulG müssen die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten für einen gemeinsamen Unterricht gegeben sein. Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht auf eine allgemeine Bildung in der Gemeinschaft mit anderen.

Für eine erfolgreiche Arbeit der Integrationsklassen ist es zwingend erforderlich, dass maximal 20 Schülerinnen und Schüler (incl. der 5 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) in einer Integrationsklasse vorhanden sind. So kann eine ausreichende Versorgung mit sonderpädagogischen Lehrkräften gewährleistet werden. Des Weiteren ist grundsätzlich für eine zeitweise Nutzung auch ein Gruppenraum je Integrationsklasse erforderlich.

Die Fritz-Reuter-Schule hat seit dem Schuljahr 2012/2013 keine Schülerinnen und Schüler am eigenen Standort mehr. Dies bedingt zukünftig, dass die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten sowie die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule alle Integrationsklassen der Ahrensburger Grundschulen ab der 5. Jahrgangsstufe fortführen. Für Sondermaßnahmen stehen am Standort Fritz-Reuter-Schule 2 Klassenräume zur Verfügung

Die Fritz-Reuter-Schule ist federführend zuständig, jeweils jährlich den Prozess für die Einrichtung von I-Klassen zu steuern. Dabei wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

- Die Einrichtung der I-Klassen wird einvernehmlich im Rahmen eines Abstimmungsgespräches mit den beteiligten Schulen festgelegt.
- Grundsätzlich sollen bei allen weiterführenden Schulen in Ahrensburg I - Klassen eingerichtet werden.
- Bei Bedarf wird auch eine Integrationsklasse an den weiterführenden Schulen in Großhansdorf eingerichtet.

Nutzung der Räume in der Fritz-Reuter-Schule im Schuljahr 2017/2018:

2 Räume (davon 1 Musikraum)	Fritz-Reuter-Schule
Verwaltungsbereich	der Fritz-Reuter-Schule
2 Klassenräume und Lehrküche	Hort Reesenbüttel (bis Ende 2017)
2 Klassenräume	Oberstufe SLG
4 Klassenräume (und 1 Aufenthaltsraum)	Klassen der SLG
4 Klassenräume	Kita „Die Stadtzwerge II“ (3 Gruppen)
2 Klassenraummietcontainer (Schulhof)	Oberstufe SLG
(Bis Ende 2017, da dann der Hort zum Standort GS Reesenbüttel zurückgeführt wird.)	
Lehrküche	Hort Reesenbüttel
Computerraum	SLG

Schultrainingsmaßnahme für den Bereich der Grundschulen

Seit dem Schuljahr 2013/2014 besteht am Standort der Fritz-Reuter-Schule eine Schultrainingsmaßnahme. 4 bis 6 Schülerinnen und Schüler werden unterrichtet, die zurzeit nicht in der Lage sind, eine Grundschulklasse zu besuchen. Durch gezielte Förderung soll ermöglicht werden, dass diese Kinder – zuerst auch nur stundenweise – wieder die regulären Klassen besuchen (temporäre Förderung in separaten Lerngruppen)

Neues Schulgebäude für die Fritz-Reuter-Schule

Die Fritz-Reuter-Schule soll langfristig nicht mehr genutzt werden, da das Gebäude sanierungsbedürftig ist. Das Gebäude wird „auf Verschleiß gefahren“, d.h. es werden nur zwingend erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen des Neubaus an der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule wird die Fritz-Reuter-Schule hier eigene Räume erhalten (siehe Vorlagen-Nr. 2017/055 – 345 qm Hauptnutzfläche):

- Räume für den Verwaltungsbereich
- Therapieraum
- Räume für zwei Trainingsmaßnahmen
- Büro Erziehungshilfe

Die Fritz-Reuter-Schule ist durch die vorgesehene Platzierung im vorderen Bereich des Neubaus als eigenständige Schule erkennbar. Die räumliche Nähe der Fritz-Reuter-Schule mit den Integrationsklassen der SLG (im Neubau sollen der 5. und 6. Jahrgang untergebracht werden) wird sich positiv auf die pädagogische Arbeit in den Klassen auswirken.

Die Baumaßnahme soll in den Jahren 2019/2020 durchgeführt werden.

Verein Schulbegleitung in Stormarn e.V.

Am 7.10.2009 wurde der Verein Schulbegleitung in Stormarn e.V. gegründet. Aufgabe des Vereins ist die Beschäftigung (auf 450 € Basis) von Schulbegleitern, die in den Schulen eingesetzt werden sollen. Durch die Schulbegleiter werden Schülerinnen und Schüler betreut, die ansonsten nicht am regulären Unterricht teilnehmen können (insbesondere Kinder mit herausforderndem Verhalten).

Der Verein erhält ab 2015 einen Zuschuss von insgesamt 18.000 € für die Bereitstellung von Schulbegleitern für Ahrensburger Schülerinnen und Schüler. Voraussetzung der Bewilligung der Mittel ist eine enge Abstimmung hinsichtlich des Einsatzes der Schulbegleiter zwischen der Fritz-Reuter-Schule und dem Verein.

Neue Schulleiterin an der Fritz-Reuter-Schule

Die Leitung der Fritz-Reuter-Schule übernimmt ab dem 1.2.2018 Frau Grit Uhlig (Vorschlag des Schulleiterwahlausschuss am 14.9.2017). Mit Ablauf des Schuljahres 2016/17 wurde die langjährige Schulleiterin, Frau Heidi Grotzsch, in den Ruhestand verabschiedet. Zurzeit wird die Fritz-Reuter-Schule kommissarisch durch den stellvertretenden Schulleiter, Herrn Thorsten Lux, geleitet.

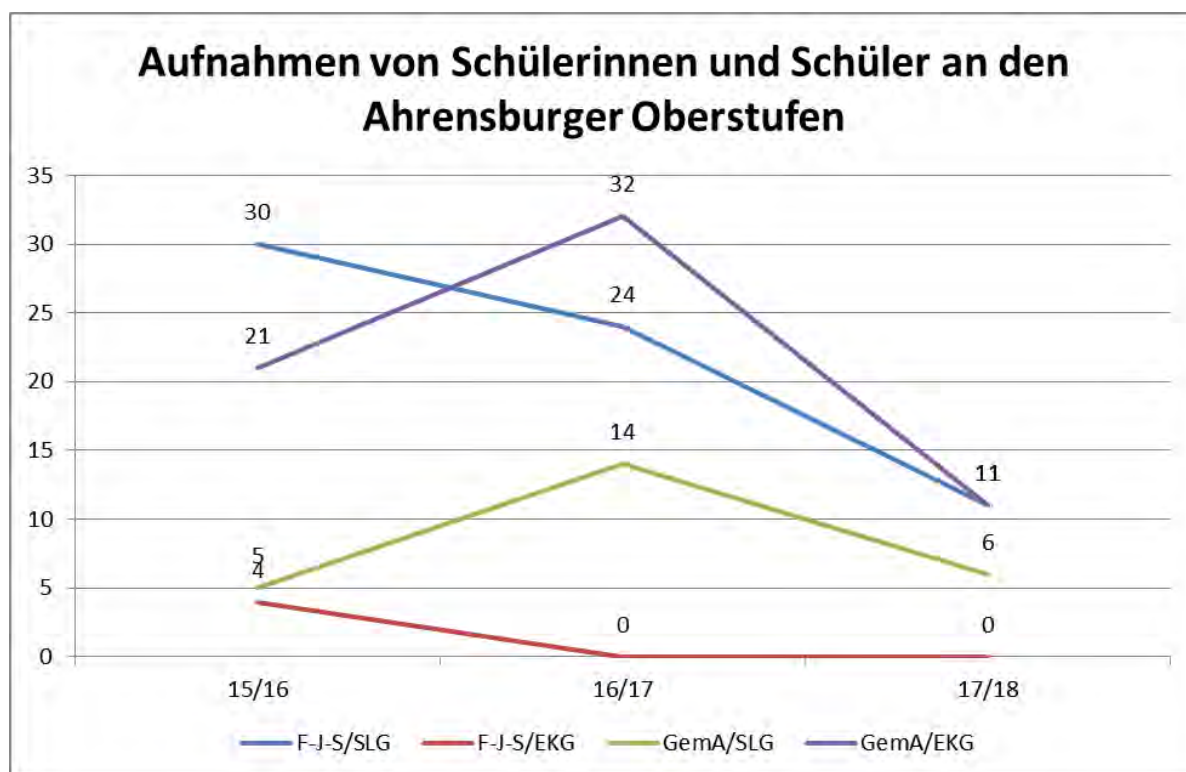
Entwicklung der Oberstufen an den Ahrensburger Schulen einschließlich des Beruflichen Gymnasiums (Berufliche Schulen des Kreises Stormarn)

Die Oberstufe umfasst 3 Jahrgangsstufen und gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase sowie eine zweijährige Qualifikationsphase und führt zur Allgemeinen Hochschulreife.

Seit dem Schuljahr 2012/13 gibt es in Ahrensburg ein berufliches Gymnasium mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft“ (2-zügig). Ab dem Schuljahr 2016/17 gibt es einen weiteren Schwerpunkt „Umwelttechnik“.

Des Weiteren gibt es seit dem Schuljahr 2014/15 die Möglichkeit (Oberstufen-) Kooperationen zu vereinbaren. Zudem wurde die GemeinschaftsschulVO insoweit geändert, dass die Zugangsbedingungen für den Besuch einer Oberstufe vereinfacht wurden (*in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde*). Dies bedeutet, dass es erhebliche Veränderungen bei der Entwicklung der Oberstufen gibt.

An den Ahrensburger Oberstufen wurden in den Schuljahren 2015/16 bis 2017/2018 folgende Anzahl von Schülerinnen und Schüler aufgenommen:



Die Übersicht zeigt, dass hinsichtlich des Anmeldeverhaltens von Schülerinnen und Schülern zu den Oberstufen in Ahrensburg eine erhebliche Schwankungsbreite gegeben ist.

Gleichwohl wurde eine durchschnittliche Übergangquote errechnet. Sie beträgt von der Friedrich-Junge-Schule und der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten zu den Ahrensburger Oberstufen **durchschnittlich 40,23 %** bzw. **35,04 %**. Der Trend ist eher rückläufig. Anzunehmen ist, dass zukünftig rd. 1/3 der Schülerinnen und Schüler auch zukünftig zu den Oberstufen wechseln wird. Das bedeutet, dass jeweils rund eine Klasse von den beiden Gemeinschaftsschulen zu den Ahrensburger Oberstufen wechseln werden.

Fazit:

Die Oberstufen der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule und des Eric-Kandel-Gymnasiums sind langfristig auf eine 4-zügig auszurichten.

Hinweis:

Eine Prognose für die kommenden Jahre ist sehr schwierig, da sich die Schülerzahl in Klasse 9 und 10 in den Gemeinschaftsschulen aufgrund der Anzahl der Prüfungen zum allg. Bildungsabschluss oder Schrägversetzungen vom Gymnasium stark verändert und die Übergangsquoten zu den Oberstufen erheblich variieren.

8. Abstimmung der Schulentwicklungsplanung

In folgenden Schulleiterbesprechungen wurde das Thema Schulentwicklungsplanung behandelt:

- Raumbestandslisten und Zeitplan - 22.März 2017
- Entwurf der Schulentwicklungsplanung – 5 .Dezember 2017

Zudem wurde eine Reihe von Einzelgesprächen mit den Schulleitungen der Ahrensburger Schulen geführt.

In der Schulleiterbesprechung am 5.12.2017 wurde einhellig von den Schulleitungen ausgeführt, dass ein Systemwechsel in der Gesellschaft und in den Schulen bei der sprunghaft wachsenden nachschulischen Betreuung und weitgehenden Verlagerung der Erziehungsarbeit in den schulischen Bereich gegeben ist. In erste Linie sind hiervon aktuell die Grundschulen betroffen, tendenziell wirkt dies aber auch in die weiterführenden Schulen und wird bei allen Schulen massiv zunehmen.

Die Stormarnschule hat zusätzlich am 15.12.2017 folgendes mitgeteilt:

Zwar hat die Stormarnschule Wanderklassen, dies ist aber eine aus der Not geborene Lösung, die mit dem pädagogischen Konzept der Schule nicht vereinbar ist. Die Stormarnschule hat weder insgesamt genug, noch genug ausreichend große Räume, um alle Klassen in Klassenräumen unterzubringen. Wanderklassen sind also weder geplant noch gewünscht.

Der Kreis Stormarn ist gem. § 51 SchulG verpflichtet eigene Schulentwicklungspläne aufzustellen (insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten bei den Beruflichen Gymnasien). Der letzte Schulentwicklungsplan des Kreises Stormarn stammt aus dem Jahr 2010.

9. Schulpolitische Zielsetzungen der Stadt Ahrensburg

- a) Der erforderliche Schulraum ist in einer pädagogisch sachgerechten Betriebsgröße und in einem baulich einwandfreien Zustand vorzuhalten. Die Ausstattung mit Unterrichtsmitteln und Einrichtungsgegenständen orientiert sich an den Erfordernissen eines lehrplangemäßen Unterrichtes. Dies umfasst auch die Ausstattung mit digitalen Medien, die dem Standard des technischen Fortschrittes entsprechen sollen. Grundlage ist hier das Medienentwicklungskonzept, das zusammen mit den Ahrensburger Schulen aufgestellt und bei Bedarf aktualisiert wird. Die Stadt Ahrensburg strebt bei Schulen der gleichen Schulart einen in etwa gleichen Ausstattungsstandard an.
- b) Zur Feststellung des erforderlichen Schulraumbedarfs bedient sich die Stadt Ahrensburg des Instruments der Schulentwicklungsplanung. Notwendige investive Maßnahmen (Erweiterungs- sowie Umbaumaßnahmen) werden durch die Ermittlung und Prognostizierung der Schülerströme bei gleichzeitiger Gegenüberstellung zum vorhandenen Schulraumbestand im erforderlichen Umfang durchgeführt. Dadurch wird eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel erreicht. *Es wird angestrebt, dass jede Klasse grundsätzlich einen Stammklassenraum erhält.*
- c) Die Stadt Ahrensburg als Schulträger hält mit den 4 Grundschulen, den 2 Gemeinschaftsschulen, den 2 Gymnasien sowie der Fritz-Reuter-Schule (Förderzentrum Lernen) ein umfassendes Schulangebot vor.
- d) Behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gemeinsam unterrichtet (Einrichtung von Integrationsklassen/-jahrgängen). Die hierfür ggf. erforderlichen baulichen Maßnahmen sollen - im vorhandenen

Raumbestand - durchgeführt werden. In allen Ahrensburger weiterführenden Schulen werden die Integrationsklassen aus den Ahrensburger Grundschulen fortgeführt. Die Fritz-Reuter-Schule ist federführend zuständig, jeweils jährlich den Prozess für die Einrichtung von I-Klassen zu steuern. Die durch die Bildung von I-Klassen ausgelösten zusätzlichen Raumbedarfe werden mit in die Schulraumbilanzierung einbezogen.

- e) Die nachschulische Betreuung im Grundschulbereich soll jeweils bei den einzelnen Schulstandorten räumlich so ausgestattet werden, dass der notwendige Bedarf abgedeckt wird. *Langfristig wird von einer Betreuungsquote von 85 % ausgegangen.* Neben der Erstellung von eigenen Räumen für die nachschulische Betreuung ist auch die Doppelnutzung von Schulräumen anzustreben.
- f) Die Schulsozialarbeit wird als ein Baustein für die erfolgreiche Arbeit der Ahrensburger Schulen angesehen. Die Konzeption sowie die personellen und räumlichen Bedarfe werden im Jugendplan der Stadt Ahrensburg dargestellt. Die daraus resultierenden notwendigen Raumbedarfe fließen in die Schulentwicklungsplanung mit ein.
- g) Für die DaZ-Zentren an der Grundschule Am Schloß sowie an der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten werden – in Abstimmung mit der Schulleitung – geeignete Räume (im vorhandenen Raumbestand) bereitgestellt. *Bei Raumengpässen wird der Raumbedarf ggf. durch Klassenraummietcontainer abgedeckt.*

Die Änderungen zur Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2015 bis 2019 sind kursiv dargestellt.

10. Folgerungen / Konsequenzen aus den Planungsgrundlagen

a. Grundschule Am Schloß

Nach Fertigstellung des Schulhofes in 2017 sind zunächst im Prognosezeitraum keine weiteren Baummaßnahmen vorgesehen. 2019 wird das angrenzende Grundstück, das die Stadt Ahrensburg 2017 erwerben will, mit in die Schulhofnutzung einbezogen. Die nachschulische Betreuung durch den Hort Am Schloss ist auf 12 Gruppen begrenzt. Es ist vorgesehen, ab dem Schuljahr 2020/2021 eine offene Ganztagschule (statt des Hortes) an der Grundschule Am Schloß einzuführen.

b. Grundschule Am Reesenbüttel

Nach Fertigstellung des Neubaus (Januar 2018) wird der Schulhof der Grundschule Am Reesenbüttel in 2018 saniert (Kostenvolumen 826.000 €).

Es ist vorgesehen, ggf. ab dem Schuljahr 2019/2020 eine offene Ganztagschule (statt des Hortes) an der Grundschule Am Reesenbüttel einzuführen (Vorlagen-Nr. 2017/120/1).

c. Grundschule Am Hagen

Die Grundschule Am Hagen benötigt dringend für die Mittagessenversorgung (im Rahmen der nachschulischen Betreuung) eine ausreichend groß dimensionierte Cafeteria. Als Standortvariante ist die Fläche des Mitteltraktes von 1955 (Abriss) möglich (der Neubau würde 310 qm Hauptnutzfläche umfassen).

Vorab ist ein **Ausbaukonzept** für alle Liegenschaften (bis auf Hauptgebäude und Sporthalle) auf dem Schulgelände zu erstellen.

Es ist vorgesehen, nach der Grundschule Am Schloß eine offene Ganztagschule (statt des Hortes) an der Grundschule Am Hagen einzuführen.

d. Grundschule Am Aalfang

Die Grundschule Am Aalfang erhält perspektivisch einen Neubau, in dem eine Cafeteria, Klassenräume, Gruppenräume sowie Räume für die nachschulische Betreuung untergebracht werden. Der Neubau soll auf der Fläche des jetzigen Hortgebäudes errichtet werden und umfasst 750 qm Hauptnutzfläche.

Es ist vorgesehen, nach der Grundschule Am Hagen eine offene Ganztagschule (statt des Hortes) an der Grundschule Am Aalfang einzuführen.

e. Eric-Kandel-Gymnasium / Gemeinschaftsschule Am Heimgarten

Der Raumbedarf der beiden Schulen im Schulzentrum ist im Planungszeitraum knapp auskömmlich. Um auf aktuelle Raumbedarfe (z.B. DaZ-Klassen) schneller reagieren zu können, wird auf Basis einer im IV. Quartal 2018 fortgeschriebenen Schülerprognose der Raumbedarf mit dem Raumbestand abgeglichen.

Im Planungszeitraum stehen folgende Maßnahmen an:

- Sanierung des Sanitärtraktes im Umkleidebereich der beiden Sporthallen
1.127.000 € in 2017)
- Ausbau des Untergeschosses zum einem Unterrichtsraum für darstellendes Spiel/Proberaum (135.000 € in 2018)
- Austausch der RLT-Geräte in der großen Sporthalle (350.000 € in 2018)

f. Stormarnschule

Die Stormarnschule bleibt im Planungszeitraum 4-zügig und fängt den dadurch ausgelösten Raummehrbedarf intern auf.

Es sind im Planungszeitraum folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sanierung des Chemiebereiches (552.000 € in 2017/18)
- Energetische Sanierung des Eduard-Söring-Saales (400.000 € in 2019)
- Ausbau- und Ergänzung des Schülernetzwerkes

g. Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule

Die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule wird auf eine 3-zügigkeit in der SEK I und auf eine 4-Zügigkeit in der SEK II ausgerichtet. Die hierfür (am eigenen Standort) erforderlichen Räume werden durch die Errichtung eines Neubaus in den Jahren 2019 und 2020 geschaffen. Der Neubau beinhaltet Klassenräume, Gruppenräume sowie einen neuen Kunstbereich.

h. Fritz-Reuter-Schule

Die Fritz-Reuter-Schule wird mit in den Neubau an der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule wechseln und erhält hier die erforderlichen Nutzflächen (insbesondere Verwaltungsbereich und Räume für Trainingsmaßnahmen). Bis 2020 werden ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen im Schulgebäude durchgeführt.

Aufgestellt:

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister

Fachdienst II.5 Schule, Sport und Senioren

Federführend: Robert Tessmer

**Prognose der Schülerzahlen: Programm Primus der Firma Bitwerft sowie
Berechnung durch den FD II.5
Januar 2018**

Anhang

SEP 2017 - 2021

Grundschule Am Reesenbüttel

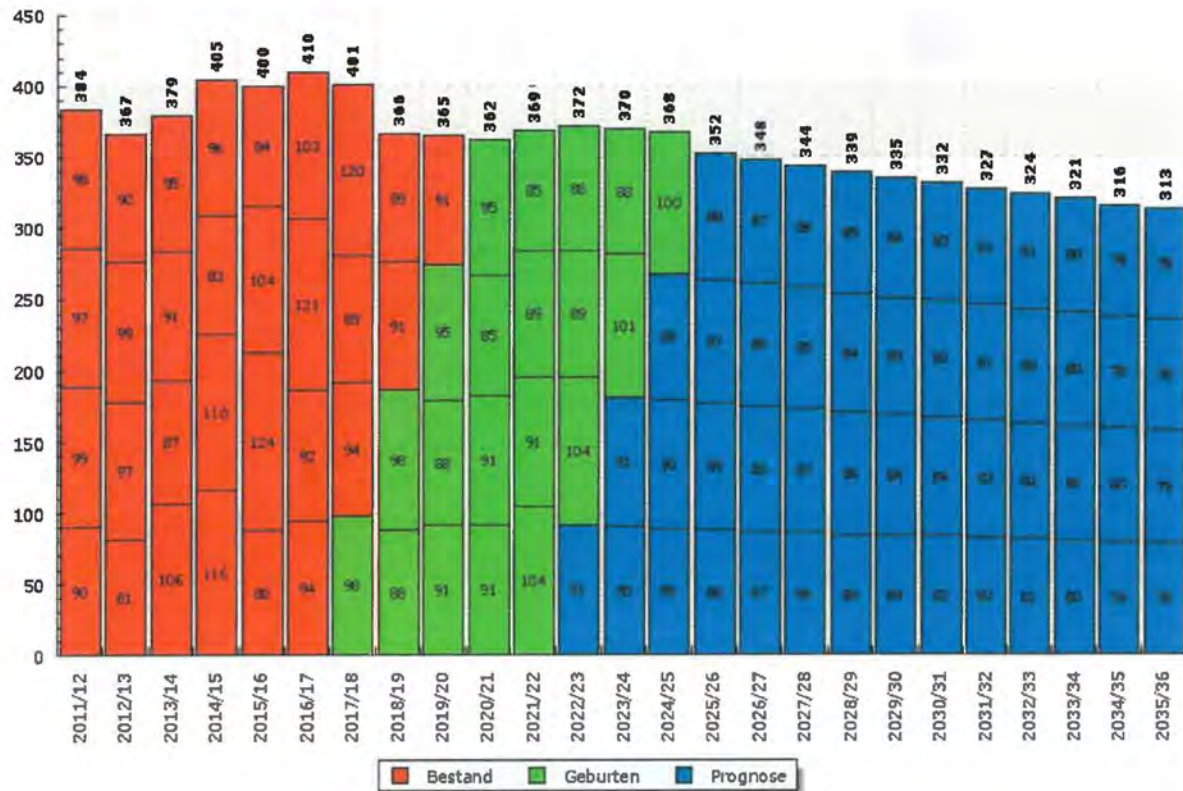
Dienstag, 12. September, 11:49 Uhr

Schularten: Grundschule

Standort: Grundschule Am Reesenbüttel

Drucken...

Druckansicht schließen



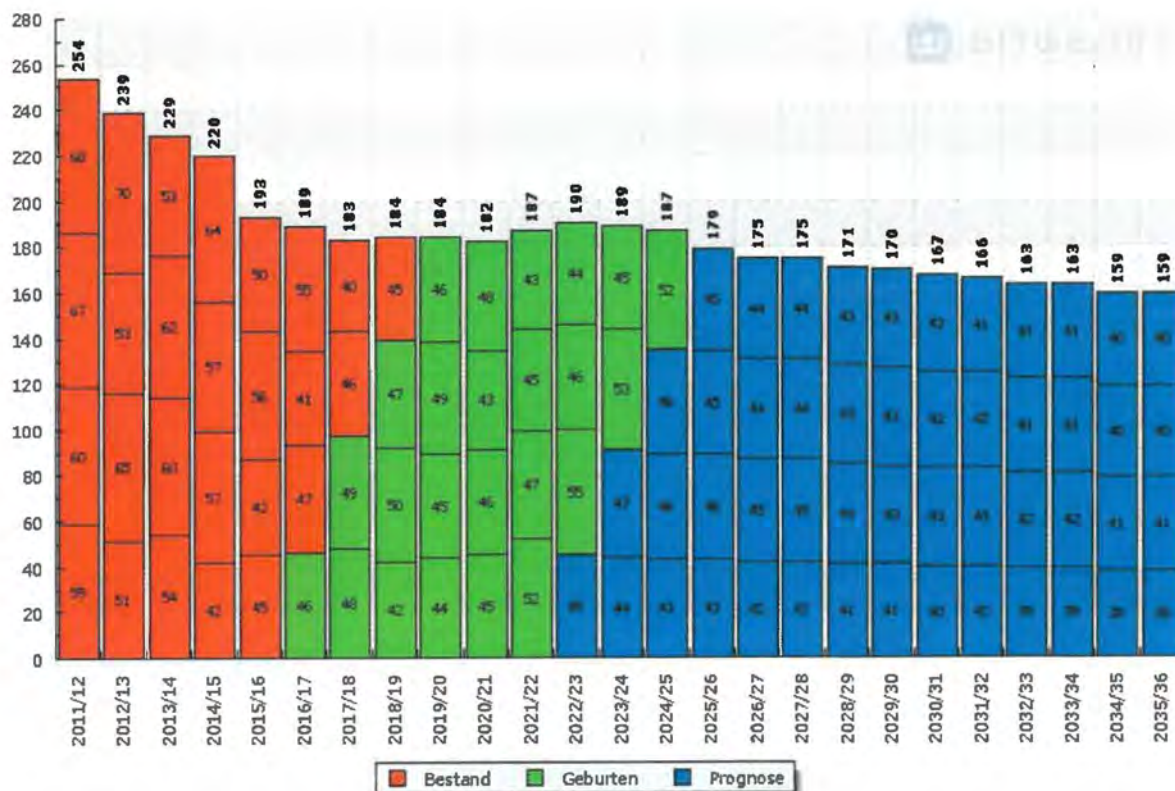
132

Grundschule Am Hagen

Dienstag, 11. Juli, 08:36 Uhr

Schularten: Grundschule

Standort: Grundschule Am Hagen



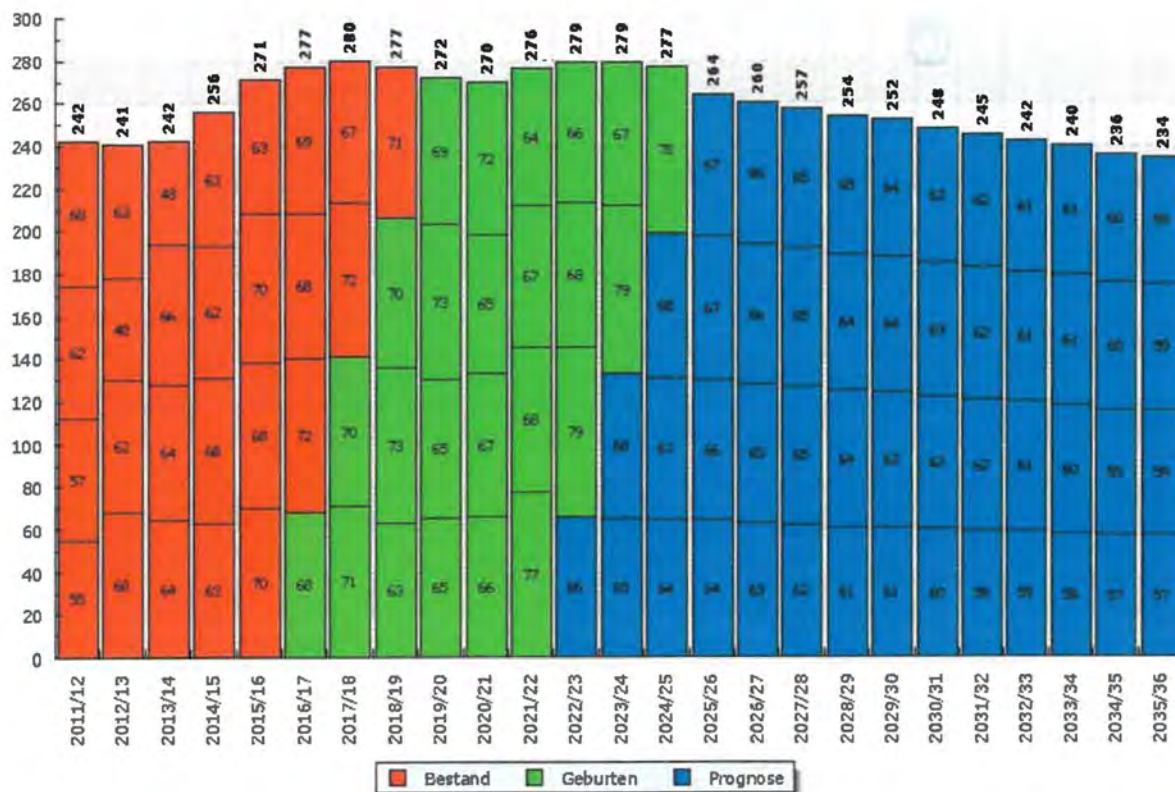
133

Grundschule Am Aalfang

Dienstag, 11. Juli, 08:35 Uhr

Schularten: Grundschule

Standort: Grundschule Am Aalfang

 Drucken... Druckansicht schließen

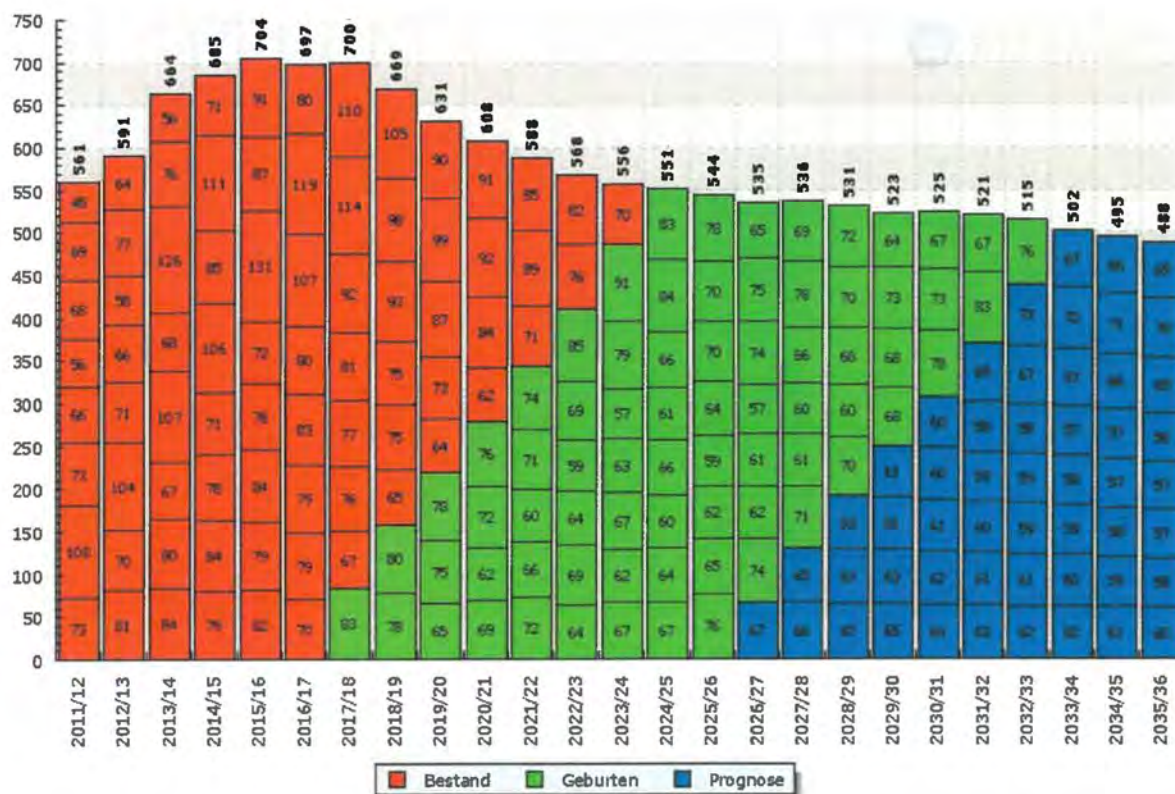
134

*Eric-Kandel-Gymnasium***Gymnasium im Schulzentrum Am Heimgarten**

Montag, 27. November, 11:10 Uhr

Schularten: Gymnasium

Standort: Gymnasium im Schulzentrum Am Heimgarten

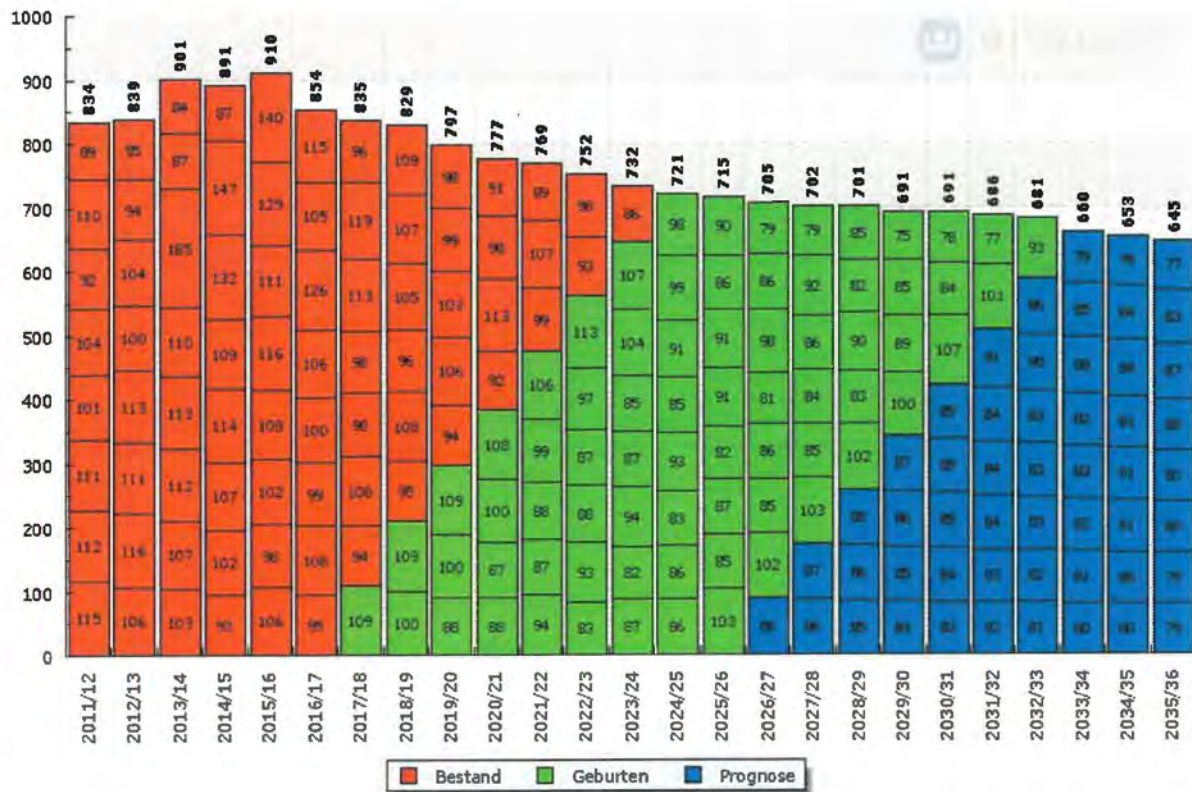


135

Stormarnschule

Donnerstag, 23. November, 10:40 Uhr

Schularten: Gymnasium
Standort: Stormarnschule



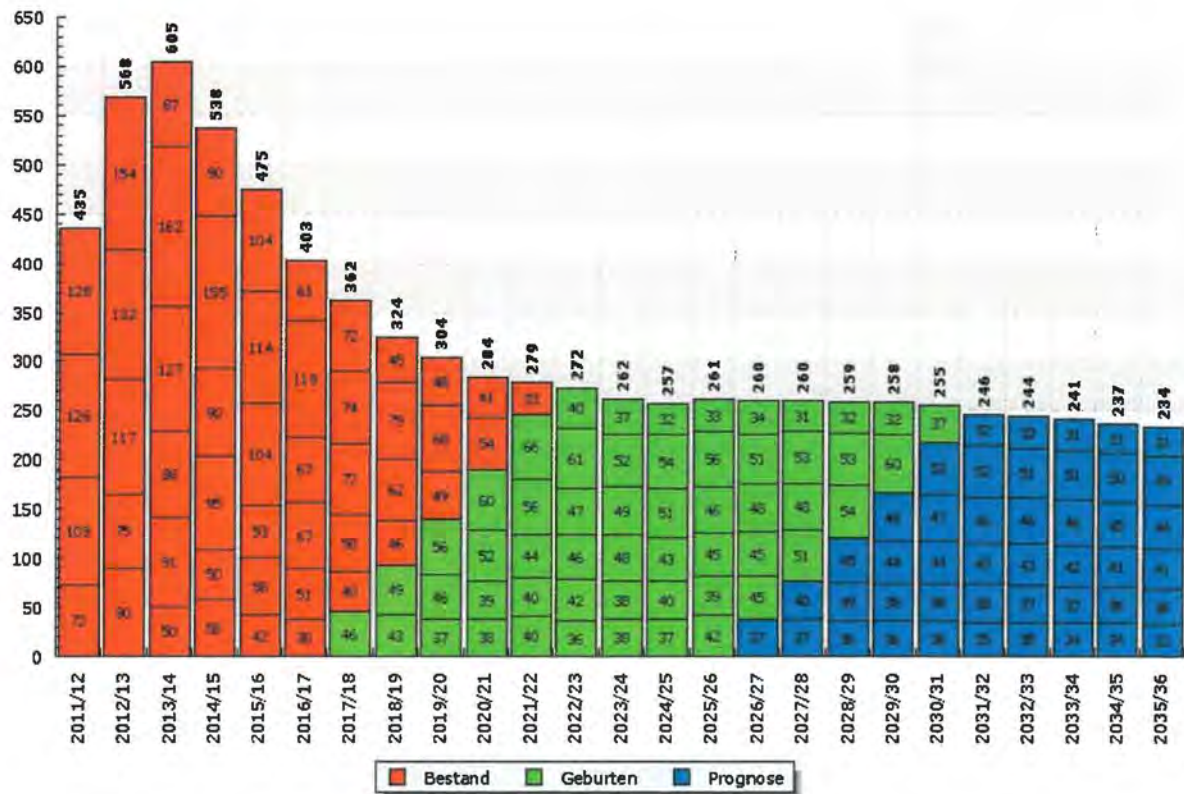
136

Gemeinschaftsschule Am Heimgarten

Donnerstag, 23. November, 10:41 Uhr

Schularten: Gemeinschaftsschule

Standort: Gemeinschaftsschule der Stadt Ahrensburg



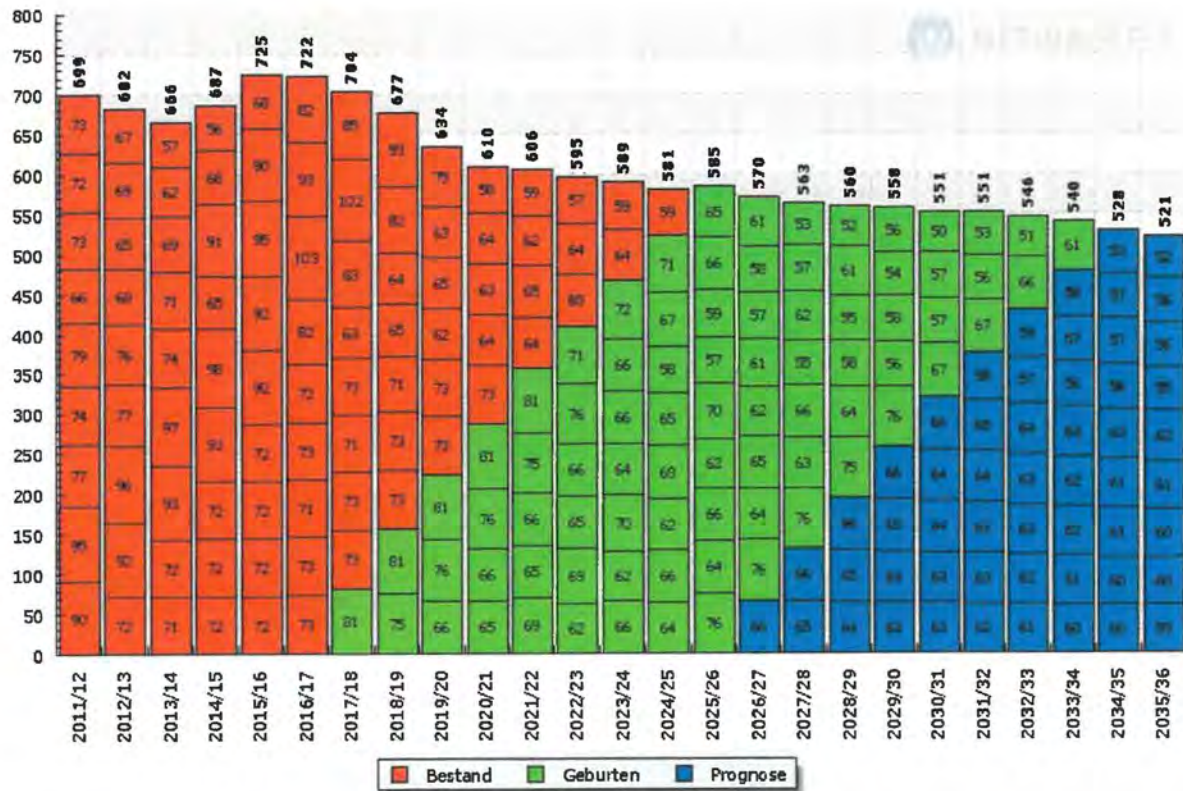
137

Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule Ahrensburg

Donnerstag, 23. November, 10:40 Uhr

Schularten: Gemeinschaftsschule, Sek II

Standort: Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule Ahrensburg



138

Übersicht über die Schülerzahlen der Ahrensburger Schulen
— Schuljahr 2017/2018 —
(Gesamt: 4.004 Schülerinnen und Schüler)

1. Grundschule Am Schloß

	1	2	3	4	DaZ
a)	6	16	20	27	-
b)	10	12	20	22	-
c)	9	10	20	26	-
d)	11	11	20	-	-
e)	11	11	-	-	-
f)	7	14	-	-	-
g)	7	12	-	-	-
h)	12	11	-	-	-
i)	6	17	-	-	-
Zus.	79	114	80	75	23

Zusammen sind es 371 Schüler/-innen in 16 Klassen.

Die Klassen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind jahrgangsübergreifende Klassen (JüL). Es bestehen insgesamt 2 DaZ-Klassen mit insgesamt 23 Kindern.

2. Grundschule Am Reesenbüttel

	1	2	3	4
a)	21 (i)	19(i)	22(i)	21(i)
b)	19 (i)	24(i)	24	21(i)
c)	25	26	26	28
d)	25	25	25	25
e)	25	-	-	27
Zus.	115	94	97	122

Zusammen sind es 428 Schüler/-innen in 18 Klassen.

3. Grundschule Am Hagen

	1	2	3	4
a)	20 (i)	27 (i)	25 (i)	22
b)	20	27	20 (i)	21 (i)
c)	19	-	-	-
Zus.	59	54	45	43

Zusammen sind es 201 Schüler/-innen in 9 Klassen.

4. Grundschule Am Aalfang

	1	2	3	4
a)	19 (i)	23	26	21
b)	24	24	25	21
c)	24	24	25	21
Zus.	67	71	76	63

Zusammen sind es 277 Schüler/-innen in 12 Klassen.

5. **Fritz-Reuter-Schule**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zus.	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Es besteht eine Fördermaßnahme.

6. **Stormarnschule (Gymnasium)**

	5	6	7	8	9	E	Q1	Q2
a)	27	26	27	26	25	ab) 25	ab) 27	a) 18
b)	27	26	28	26	27	c) 24	c) 24	bc) 20
c)	27	26	27	26	28	d) 22	d) 24	d) 20
d)	28	26	27	27	25	ef) 28	e) 22	e) 18
e)	-	-	-	-	-	g) 22	f) 20	f) 19
Zus.	109	104	109	105	105	121	117	95

Zusammen sind es 865 Schüler/-innen in 20 Klassen in der SEK I und 15 Klassen in der SEK II.

7 **Gemeinschaftsschule Am Heimgarten**

	5	6	7	8	9	10	DaZ Basis- stufe
a)	16 (i)	19 (i)	23	20 (i)	23 (i)	22	13
b)	18	18	21 (i)	20	25	24	15
c)	15 (i)	17 (i)	21	16	24	23	16
d)	17	-	-	15	12 (flex)	-	-
e)	-	-	-	16 (flex)	11 (flex+)	-	-
Zus.	66	54	65	87	95	69	44

Zusammen sind es 480 Schüler/-innen in 26 Klassen.
Die DaZ-Basisstufe umfasst 3 DaZ-Klassen.

8. Eric-Kandel-Gymnasium

	5	6	7	8	9	E	Q1	Q2
a)	22	23	24	26	25	-	-	5
b)	24	24	26	28	27	28	25	15
c)	24	24	22	26	27	16	16	10
d)	25	-	-	-	-	29	21	21
e)	-	-	-	-	-	15	11	22
f)	-	-	-	-	-	11	20	13
g)	-	-	-	-	-	-	9	18
Zus.	95	70	72	80	79	99	102	104

Zusammen sind es 701 Schüler/-innen in 16 Klassen in der SEK I und 14 Klassen in der SEK II.

*Ee/f, Q1c/e, Q1f/g, Q2a/g, Q2c/f jeweils eine Klasse

9. Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule

	5	6	7	8	9	10	11	12	13
a)	25	24	20	21	20	20	24	23	21
b)	23	25	26	26	27	21	18	16	21
c)	24	23	26	26	25	20	25	18	19
d)	-	-	-	-	-	-	22	25	27
Zus.	72	72	72	73	72	61	89	82	88

Zusammen sind es 681 Schüler/-innen in 18 Klassen in der SEK I und 12 Klassen in der SEK II.

Die 5. und 6. Klassen sind ein Integrationsjahrgang, die Klassen 7a, 8a und 9a sind Integrationsklassen.

Insgesamt

	Schüler	Klassen P + SEK I	SEK II
Grundschule Am Schloß	371	18	
(davon DaZ)		2	
Grundschule Am Reesenbüttel	428	18	
Grundschule Am Hagen	201	9	
Grundschule Am Aalfang	277	12	
Fritz-Reuter-Schule	0	1	
Stormarnschule	865	20	15
Gemeinschaftsschule Am Heimgarten	480	26	
(davon DaZ)		3	
Eric-Kandel-Gymnasium	701	16	14
Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule	681	18	12

Insgesamt	4.004	138	41
------------------	--------------	------------	-----------

Schülerzahlen Gemeinde Großhansdorf

Schülerzahlen Schuljahr: 2017/18 Stand: 22. September 2017 (amtl. Schulstatistik)

Schulen	Großh.	Siek	Hoisd.	Ahrsb.	Sonst.	22.09.2017	23.9.16	25.9.15	19.9.14	6.9.13
GS Hoisdorf	1	1	109	1	2	114	119	127	133	119
GS Wö.	167	71	4	3	4	249	233	227	214	237
GSS	202	13	0	5	6	226	242	212	208	190
FJS	117	59	65	80	53	374	375	388	418	451
EvB	285	67	84	95	114	645	661	762	811	886
Großhansdorf insgesamt:	771	210	153	183	177	1.494	1.510	1.589	1.651	1.764

Klassenstärken

Grundschule Wöhrendamm		Grundschule Schmalenbeck		Friedrich-Junge-Realschule		Emil-von-Behring-Gymnasium	
Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler
						5a	26
1a	25	1a	22	5a	18	5b	25
1b	25	1b	22	5b	19	5c	26
1c	25			5c	19	5d	26
2a	27	2a	21	6a	18	6a	27
2b	26	2b	21	6b	18	6b	27
		2c	21	6c	18	6c	27
3a	22	3a	26	7a	23	7a	28
3b	21	3b	26	7b	23	7b	27
3c	21			7c	24	7c	23
4a	29	4a	30	8a	22	8a	22
4b	28	4b	29	8b	22	8b	23
				8c	22	8c	21
				9a	27	9a	25
				9b	27	9b	27
				9c	27	9c	24
insges. 1-4:	249	insges. 1-4:	218	10a	15	Ea-a	13
				10b	16	Ea-b	21
		zuzügl. DAZ	8	10c	16	Ea-c	17
		insges. mit DAZ	226			Ea-d	21
						Ea-e	27
				insges. 5-10:	374	Q1-a	7
						Q1-b	25
						Q1-c	17
						Q1-d	24
						Q2-a	13
						Q2-b	21
						Q2-c	15
						Q2-d	20
						insges. 5-12:	645

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein

Vorschrift

Normgeber:	Ministerium für Schule und Berufsbildung	Quelle:	
Aktenzeichen:	III 202	Gliederungs-Nr:	6642.32
Erlassdatum:	14.12.2016	Normen:	§ 30a BZRG, § 35 IfSG, § 91 LHO, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG, § 2 MINDLOHNG, § 5 MINDLOHNG, § 4 SchulDSVO, § 3 SchulG, § 6 SchulG, § 17 SchulG, § 33 SchulG, § 34 SchulG, § 47 SchulG
Fassung vom:	14.12.2016	Fundstelle:	Amtsbl SH 2016, 1843
Gültig ab:	01.01.2017		
Gültig bis:	31.12.2019		

**Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen
Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von
Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen
gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganzttag und
Betreuung)**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung
 - 2 Ziele, Grundsätze und Förderung Offener Ganzttagsschulen
 - 2.1 Voraussetzungen für die Genehmigung
 - 2.2 Antragstellung und Genehmigung
 - 2.3 Förderung von Angeboten an genehmigten Offenen Ganzttagsschulen
 - 3 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe
 - 3.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe
 - 3.2 Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe
 - 4 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8)
 - 4.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang
 - 4.2 Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang
 - 5 Zuwendungsempfänger
 - 6 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Auszahlung
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Teilnehmerlisten und Belege
 - 7.6 Rückforderungen
 - 8 Inkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganzttagsschulen sowie zur
Einrichtung und Förderung
von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen**

143

**Bildungsgang (G 8)
(Richtlinie Ganzttag und Betreuung)**

Gl. Nr. 6642.32

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2016 Nr. 52, S. 1843

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung
vom 14. Dezember 2016 – III 202 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung

Um Schulen bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Ziele und bei der Öffnung gegenüber ihrem Umfeld im Sinne von § 3 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zu unterstützen, fördert das Land den Unterricht ergänzender schulischer Veranstaltungen zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören Angebote an genehmigten Offenen Ganztagschulen (Ziffer 2), Betreuungsangebote in der Primarstufe (Ziffer 3) und Betreuungsangebote an G 8-Gymnasien (Ziffer 4).

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für die oben genannten Veranstaltungen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Träger eines Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots im Sinne dieser Richtlinie ist der Schulträger oder ein von diesem mit der Durchführung des Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots beauftragter Kooperationspartner. Als Kooperationspartner kommen in Betracht Eltern- oder Schulvereine oder eine andere entsprechend beauftragte Institution nach § 3 Abs. 3 SchulG (z.B. freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, sonstige rechtsfähige Maßnahmen- und Projektträger), bei der die Personen, welche zur Durchführung des Betreuungs- und Ganztagsangebotes eingesetzt werden, gemäß § 34 Abs. 6 SchulG beschäftigt sind.

Bei der Beauftragung eines Kooperationspartners durch den Schulträger sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

2 Ziele, Grundsätze und Förderung Offener Ganztagschulen

144

Offene Ganztagsschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern die pädagogischen Ziele von Schule unterstützen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

2.1 Voraussetzungen für die Genehmigung

Die Genehmigung von allgemein bildenden Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie von Förderzentren als Offene Ganztagsschule wird unter Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:

- a) Der Ganztagsbetrieb findet an mindestens drei Wochentagen statt und umfasst gemeinsam mit dem Unterricht täglich jeweils mindestens sieben Zeitstunden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SchulG).
- b) Die schulischen Betreuungs- und Ganztagsangebote werden außerhalb und ergänzend zum Unterricht durchgeführt.
- c) Die Teilnahme steht allen Schülerinnen und Schülern offen und ist grundsätzlich freiwillig (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Die Anmeldung erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr; daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler.
- d) Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfe oder berufsorientierende Angebote, für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG).
- e) Der Ganztagsschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.
- f) An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein Mittagessen eingenommen werden kann.
- g) Die Schule erarbeitet ein auf Dauer angelegtes pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagsschule und stimmt dieses mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit dem Kooperationspartner, der mit der Durchführung des Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots beauftragt wird (Träger nach Ziffer 1), ab.

h)

145

In dem Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagsschule, die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art und Umfang der Angebote, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagsversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sind im pädagogischen Konzept angemessen zu berücksichtigen.

- i) Die Schulkonferenz beschließt das pädagogische Konzept, das in das Schulprogramm aufzunehmen ist.
- j) Die jeweils zuständige Schulaufsicht und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen dem Konzept schriftlich zu.

2.2 Antragstellung und Genehmigung

Der Schulträger beantragt die Genehmigung zur Einrichtung einer Offenen Ganztagsschule formlos beim für Bildung zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31. März für das darauf folgende Schuljahr. Die Unterlagen nach Ziffer 2.1 g bis j sind beizufügen.

Die Genehmigung ist Voraussetzung für die Förderung.

Für die Organisation des Ganztagsschulbetriebes erhält die Offene Ganztagsschule ab dem Schuljahr, in dem der Ganztagsbetrieb aufgenommen wird, zwei Lehrerwochenstunden.

2.3 Förderung von Angeboten an genehmigten Offenen Ganztagsschulen

2.3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht, im Primarbereich ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit angeboten werden, z.B.

- Mittagspause und Entspannung,
- Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben,
-

146

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf und/oder besonderen Begabungen,

- musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote,
- Bewegung, Spiel und Sport,
- Projekte der Jugendhilfe,
- Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz.

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die in Schleswig-Holstein beschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.

2.3.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind neben den nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal auch Sachkosten, die dem Träger unmittelbar für die Durchführung des Ganztagsangebots entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Angebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Angebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollen jeweils mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, sofern nicht in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind.

Eine Zeitstunde wird an allgemein bildenden Schulen mit bis zu 20 € je Teilnehmer im Schuljahr gefördert. An Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung erhöht sich dieser Betrag auf bis zu 40 €, an allen übrigen Förderzentren auf bis zu 30 €; dies gilt entsprechend für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die am Offenen Ganztage an allgemein bildenden Schulen teilnehmen.

Zur gezielten Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird an den Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung eine zusätzliche Unterstützung für erhöhte Personalausgaben gewährt. Schulen mit bis zu 50 Schülern an der Schule erhalten im Rahmen der Höchstförderung zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 5.000 €, Schulen mit bis zu

147

110 Schülern eine Pauschale in Höhe von 8.000 €, Schulen mit mehr als 110 Schülern eine Pauschale in Höhe von 12.000 € im Schuljahr.

Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich für die Offenen Ganztagschulen nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe und/oder in der Sekundarstufe I. Schulen mit bis zu 400 Schülern können höchstens 35.000 € je Schuljahr, Schulen mit bis zu 650 Schülern 45.000 €, Schulen mit mehr als 650 Schülern 50.000 € erhalten. In organisatorischer Verbindung mit einem Förderzentrum erhöht sich dieser Betrag um jeweils 5.000 €.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

3 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

Betreuungsangebote in der Primarstufe ergänzen die Verlässliche Schulzeit in einem festen zeitlichen Rahmen. Sie sollen zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld beitragen sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.

3.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

An allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, die nicht als Offene Ganztagschule genehmigt sind, können mit Zustimmung des Schulträgers, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf der Grundlage eines Schulkonferenzbeschlusses Betreuungsangebote in der Primarstufe eingerichtet werden. Der Schulträger oder der mit der Durchführung des Betreuungsangebots beauftragte Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1) kann eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen. Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die für die Dauer eines Schuljahres und in einem festen zeitlichen Rahmen vor und/oder nach der Verlässlichen Schulzeit durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten steht allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe offen und ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr; daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.

3.2 Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

3.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit angeboten werden. Als solche Angebote kommen insbesondere Bewegung,

148

Spiel, Sport, Ruhepausen, Anregungen für gemeinsame oder eigenständige Aktivitäten sowie die Gelegenheit zur Erledigung von Hausaufgaben in Betracht.

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.

3.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage sind neben den nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal auch Sachkosten, die dem Träger unmittelbar für die Durchführung des Betreuungsangebots entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsangebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungsangebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollen jeweils mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen, sofern nicht in pädagogisch oder organisatorisch begründeten Fällen Ausnahmen erforderlich sind.

Es werden höchstens vier Zeitstunden je Schultag mit bis zu 15 € je Teilnehmer und Stunde im Schuljahr gefördert. Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe einer Schule. Schulen mit bis zu 100 Schülern können höchstens 7.000 €, Schulen mit bis zu 400 Schülern 9.000 €, Schulen mit mehr als 400 Schülern 11.000 € erhalten.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

4 Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8)

Die im Zuge des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges vorgesehenen Unterrichtsstunden pro Woche können an bis zu zwei Wochentagen eine Einbeziehung des Nachmittags für den regulären Unterricht erforderlich machen. Zur Überbrückung von Vor- und Nachmittagsunterricht werden schulische Veranstaltungen gefördert, die eine verlässliche Betreuung während der Mittagspausen gewährleisten.

4.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang

149

Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht durchgeführt werden. Sie sollen die Dauer eines Schuljahres nicht unterschreiten und für jeden Jahrgang in einem festen zeitlichen Rahmen stattfinden. Je Lerngruppe kann an bis zu zwei Unterrichtstagen pro Woche jeweils eine Zeitstunde gefördert werden. Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.

4.2 Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang

4.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote einer pädagogischen Mittagsbetreuung für alle Lerngruppen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang. In Betracht kommen insbesondere die Betreuung während des Mittagessens, Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben sowie Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote.

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie, die Lehrkräfte durchführen, sind nicht förderfähig.

4.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähige Kosten sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen, tatsächlich entstehenden Ausgaben für Personal, die dem Träger unter Anlegung eines strengen Maßstabes für das Erreichen des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsangebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (höchstens zwei Zeitstunden je Lerngruppe und Woche). Dabei darf eine Zeitstunde um jeweils 15 Minuten unterschritten werden. Die Förderung beträgt für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 jeweils bis zu 15 € je Teilnehmer und Stunde im Schuljahr, in den Jahrgangsstufen 8 bis 9 reduziert sich dieser Fördersatz auf 50 Prozent. Sie darf die Höhe der tatsächlichen Personalausgaben nicht überschreiten.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

5 Zuwendungsempfänger

150

Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommt nur der Schulträger oder ein von diesem mit der Durchführung des Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots beauftragter Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1) in Betracht. Zuwendungen können gewährt werden an Schulträger und deren Kooperationspartner (Träger nach Ziffer 1), soweit diese geeignet sind, den Zuwendungszweck zu erfüllen.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben. Diese kann insbesondere aus Zuschüssen der Schulträger und durch Eigenleistungen der Träger nach Ziffer 1, anderen öffentlichen Mitteln, Spenden und Beiträgen der Eltern erbracht werden. Elternbeiträge dürfen für Betreuungs- und Ganztagsangebote erhoben werden, jedoch nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme führen. Die Landesförderung darf insgesamt 70 Prozent der Personal- und Sachausgaben nicht übersteigen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist die Förderung von Betreuungsangeboten an Gymnasien mit achtjährigem gymnasialem Bildungsgang nach Ziffer 4.2.2.

- 6.2 Für die Durchführung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten kommt der in § 17 Abs. 3 Satz 1 SchulG genannte Personenkreis in Betracht. Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Träger nach Ziffer 1 in Abstimmung mit der Schulleitung.
- 6.3 Es muss gewährleistet werden, dass die Personen nach Ziffer 6.2 in der Lage sind, die Angebote im Sinne des pädagogischen Konzeptes zu gestalten und durchzuführen. Von ihnen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Betreuungs- und Ganztagsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgehen. Dazu sind diese Personen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Träger nach Ziffer 1 gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Gleiches gilt für die Belehrung zur Beachtung des Datenschutzes, die durch die Schulleitung erfolgt (§ 4 Schul-Datenschutzverordnung – SchulDSVO). Weiterhin haben die Personen nach Ziffer 6.2 die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu veranlassen. Dafür anfallende Gebühren werden vom Land nicht übernommen.
- 6.4 Mit Ausnahme der Beschäftigten des Schulträgers ist mit jedem Kooperationspartner oder mit jeder Person, die nach Ziffer 6.2 Betreuungs- und Ganztagsangebote durchführt, eine Vereinbarung durch den Träger nach Ziffer 1 zu schließen. Diese regelt insbesondere die Dauer des Vertrages, die Aufgaben, den Umfang der Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Ganztags- oder Betreuungskraft und die Beendigung des Vertrages aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, sowie die

151

Beendigung bei Wegfall des Bedarfs. Ist der Schulträger gleichzeitig Träger des Betreuungs- und/oder Ganztagsangebots, kann er den Abschluss von Vereinbarungen auf die Schulleitung mit deren Benehmen übertragen.

- 6.5 Sofern der Schulträger Zuwendungsempfänger ist, kann dieser die Schulleitung mit deren Zustimmung ermächtigen, Zugriff auf die Fördermittel in Höhe der Einnahmen nehmen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 SchulG) und Verträge mit dem Personenkreis nach § 17 Abs. 3 Satz 1 SchulG schließen.
- 6.6 Fördermittel der EU, des Bundes oder sonstiger Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare Zuwendungen Dritter nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.
- 6.7 Mit dem Landeszuschuss hat der Träger nach Ziffer 1 die Gesamtfinanzierung der Ganztags- und Betreuungsangebote für das Schuljahr sicherzustellen. Die grundsätzliche Verantwortung des Schulträgers nach § 6 und §§ 47 ff. SchulG bleibt unberührt.
- 6.8 Schülerinnen und Schüler, die an den ergänzenden schulischen Veranstaltungen teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Ist der Schulträger auch Träger der Ganztags- und/oder Betreuungsangebote, sind die von ihm Beschäftigten der Unfallkasse Nord anzuzeigen.
- Andere Träger nach Ziffer 1 sind verpflichtet, den Unfallversicherungsschutz für die von ihnen Beschäftigten zu gewährleisten. Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in diesen Fällen in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg.
- 6.9 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.
- 6.10 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten. Mit dem Ziel der Evaluation und Qualitätssicherung sind dem Zuwendungsgeber, auch zur Veröffentlichung, auf Anforderung den Vorgaben entsprechend aufbereitete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.11 Die Zuwendung ist abhängig von der Erklärung, dass die Begünstigten – unbeschadet datenschutzrechtlicher Regelungen – in der Weitergabe von Unterlagen an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikel 23 Landesverfassung sehen.
- 6.12 Gemäß § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger nach Ziffer 1 dieser

152

Richtlinie ihren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mindestens den aktuell geltenden Mindestlohn nach § 5 Landesmindestlohngesetz je Zeitstunde zahlen. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit in Deutschland zu erbringen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die in Ziffer 1 genannten Zuwendungsempfänger beantragen die Zuwendung beim für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein mit dem in der Anlage 1 beigefügten Excel-Vordruck jeweils bis zum 30. April für das folgende Schuljahr. Pro Schule kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Sofern eine Schule über förderfähige Angebote nach den Ziffern 2.3 und 4.2 verfügt, obliegt die Antragstellung einem der Träger.

Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt. Sollte das Förderantragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, behält sich das für Bildung zuständige Ministerium die Auswahlentscheidung und gegebenenfalls eine Absenkung der Zuwendungshöhen vor.

7.2 Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für kommunale Träger gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO. Für Zuwendungen an Dritte gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 3 zu VV Nummer 13.1 zu § 44 LHO.

7.3 Auszahlung

Über die für jeweils ein Schuljahr genehmigten Zuwendungen erhalten die Träger nach Ziffer 1 einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in zwei Teilbeträgen, jeweils zum 15. Oktober und 15. März des laufenden Schuljahres.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

153

Die Zuwendungsempfänger weisen dem für Bildung zuständigen Ministerium in Form eines „Vereinfachten Verwendungsnachweises“ nach Ablauf des Schuljahres, spätestens bis zum 30. September, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf dem in Anlage 2 beigefügten Excel-Vordruck nach. Dazu hat die Schulleitung entsprechende Angaben aufzubereiten. Gemäß Ziffer 11 der VV zu § 44 LHO werden darüber hinaus vertiefte Prüfungen durchgeführt.

7.5 Teilnehmerlisten und Belege

Für die einzelnen Betreuungs- und Ganztagsangebote sind im Rahmen der Aufsichtspflicht die Anwesenheit und die Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zu prüfen und zu dokumentieren. Für jedes Angebot sind grundsätzlich tägliche Teilnehmerlisten zu führen. Die Zuwendungsempfänger haben sämtliche Belege einschließlich der Teilnehmerlisten für etwaige Prüfungen bereitzuhalten und mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.6 Rückforderungen

In den Fällen, in denen sich im Bewilligungszeitraum durch Aufgabe/Schließung des Ganztags- und/oder Betreuungsangebots oder aus anderen Gründen die Zahl der Teilnehmerstunden verringert, besteht für das Land Schleswig-Holstein ganz oder teilweise ein Rückforderungsanspruch. Dies gilt auch, wenn von Seiten des Zuwendungsempfängers höhere Einnahmen und/oder Einsparungen erzielt wurden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Antrag

Anlage 2: Verwendungsnachweis

© juris GmbH

154

Angebote der Schulsozialarbeit (SSA)

Ziffer	Schule	Pers on	Funktion	Stundenanzahl/ Woche	Anteil (gerundet)	Träger	Raumnutzung
1	GS Am Schloß	1	Schulsozialarbeit	19,5	0,5	AWO	1 Klassenraum
2	GS Am Schloß	1	Erzieherin SSA	8	0,2	AWO	siehe Ziffer 1
3	GS Am Schloß	1	Erzieherin SSA	11,5	0,3	AWO	siehe Ziffer 1
4	GS Am Reesenbüttel	1	Erzieherin SSA	27,35	0,7	Stadt	1 Klassenraum
5	GS Am Reesenbüttel Projekt Schulbrücke	1	Sonderpädagogin	5	0,13	AWO	Hortraum (vormittags) sowie kleine Turnhalle
6	GS Am Reesenbüttel Projekt Schulbrücke	1	Erzieherin	5	0,13	AWO	Hortraum (vormittags) sowie kleine Turnhalle
7	GS Am Aalfang		Schulsozialarbeit für 2018 genehmigt	19,5	0,5	Stadt	
8	GMS Am Heimgarten	1	Schulsozialarbeit	2	0,05	Stadt	1 Raum mit 40 qm als Büroraum für 2 Mitarbeiter; 1 Beratungsraum (ohne Tageslicht)
9	GMS Am Heimgarten	1	Schulsozialarbeit	35	0,9	Stadt	siehe Ziffer 8
10	GMS Am Heimgarten	1	Schulsozialarbeit	35	0,9	Stadt	siehe Ziffer 8
11	GMS Am Heimgarten	1	Schulsozialarbeit für 2018 genehmigt	19,5	0,5	Stadt	siehe Ziffer 8
12	Selma-Lagerlöf- Gemeinschaftss chule	1	Schulsozialarbeit	19,5	0,5	Stadt	2 Büroräume, 1 Raum für Konfliktlotsen + Ruheraum Inklusion, 1 Klassenraum (Jugendclub)
13	Selma-Lagerlöf- Gemeinschaftss chule	1	Schulsozialarbeit	13,5	0,35	Stadt	siehe Ziffer 12
Gesamt					5,66		

Stand: 19.12.2017

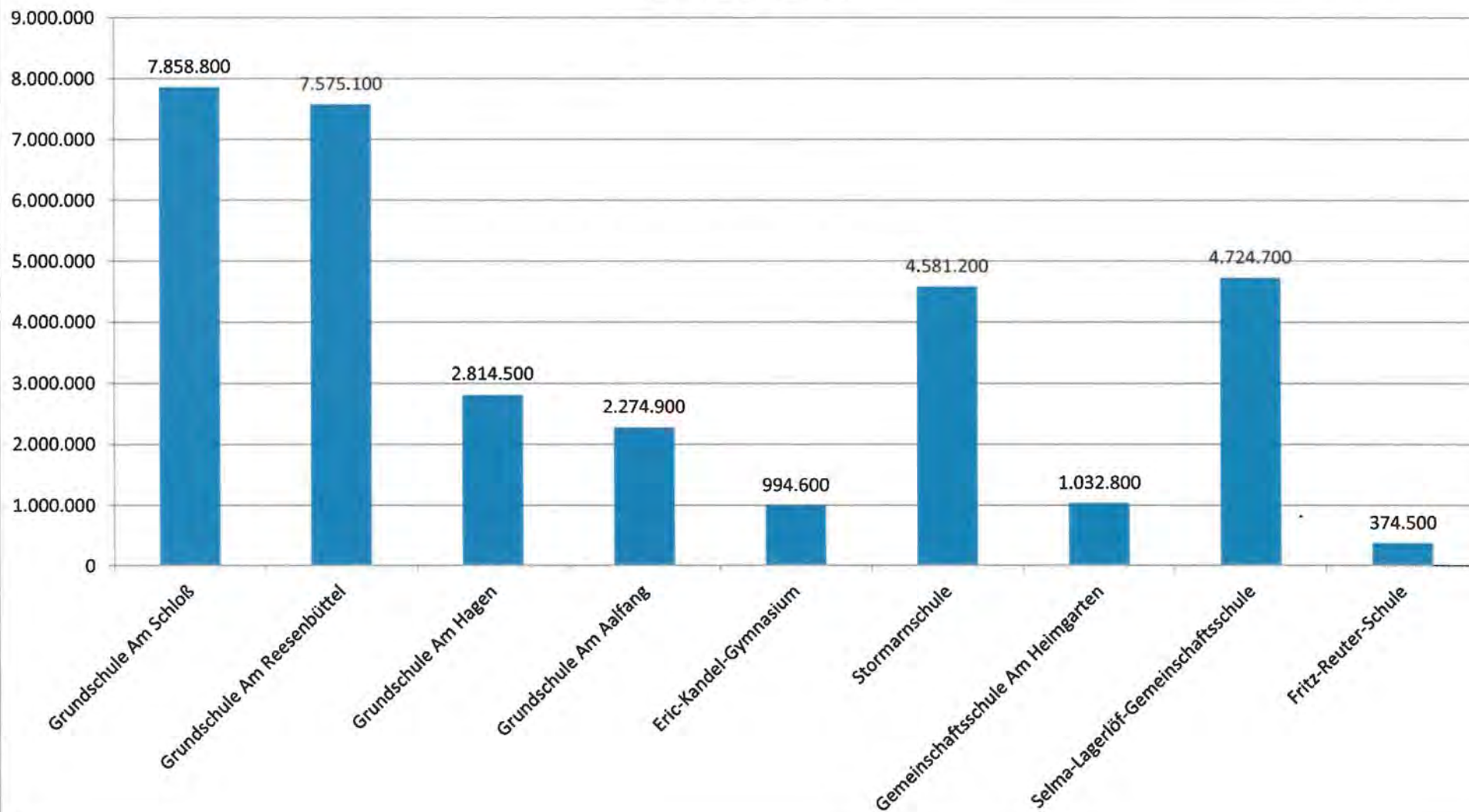
Bereitstellung von Räumen für die Schulsozialarbeit (keine Doppelnutzung):

Grundsätzlich ist für die Schulsozialarbeit ein Beratungsraum (14 qm) sowie ein Büro (14 qm) je Mitarbeiter erforderlich. Dazu kommt je nach Konzept ggf. ein Raum für das Inselmodell. Beim Auszeitmodell ist dagegen kein weiterer Raum erforderlich.

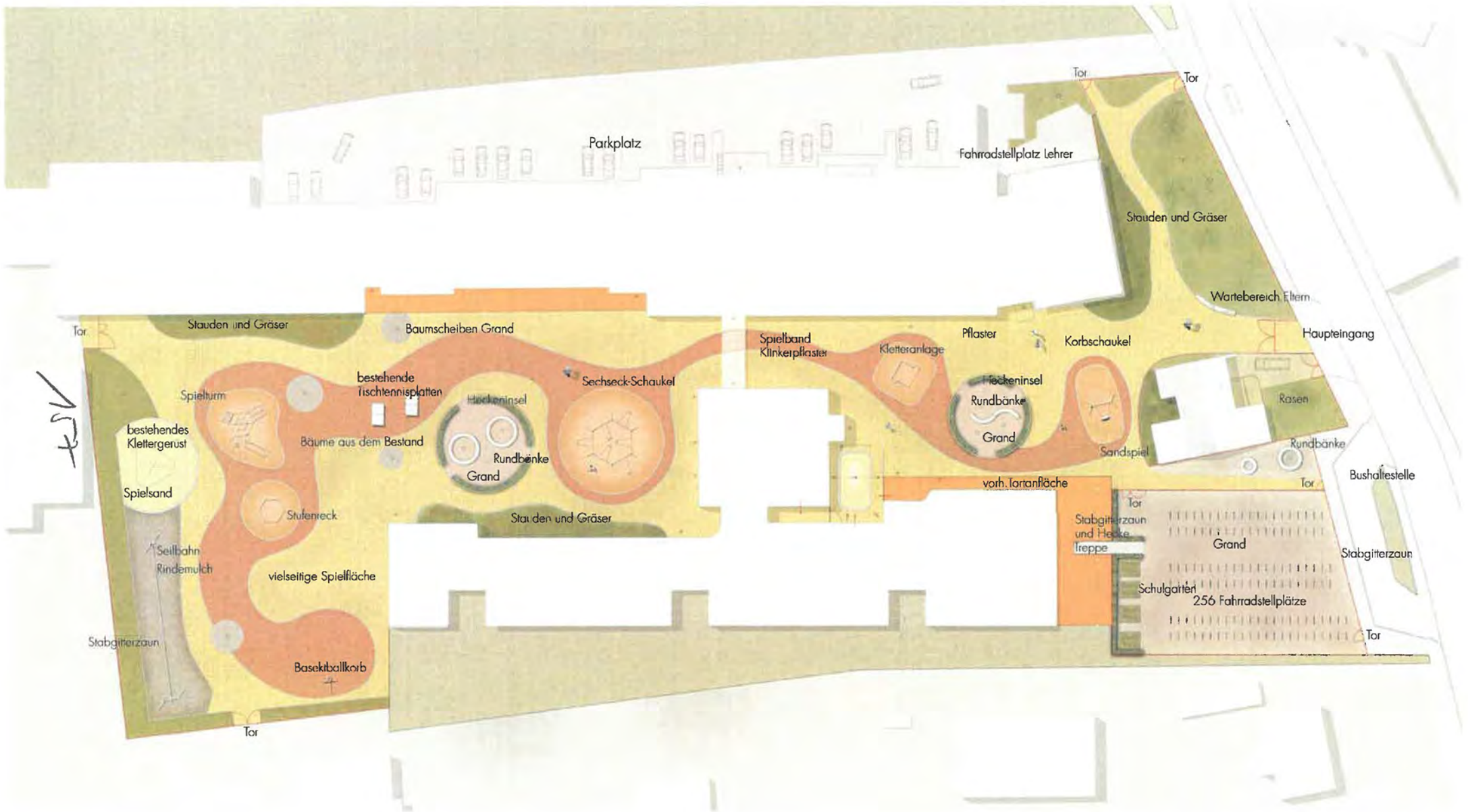
155

Gesamtinvestitionen bei den Ahrensburger Schulen im Zeitraum von 2006 bis 2017

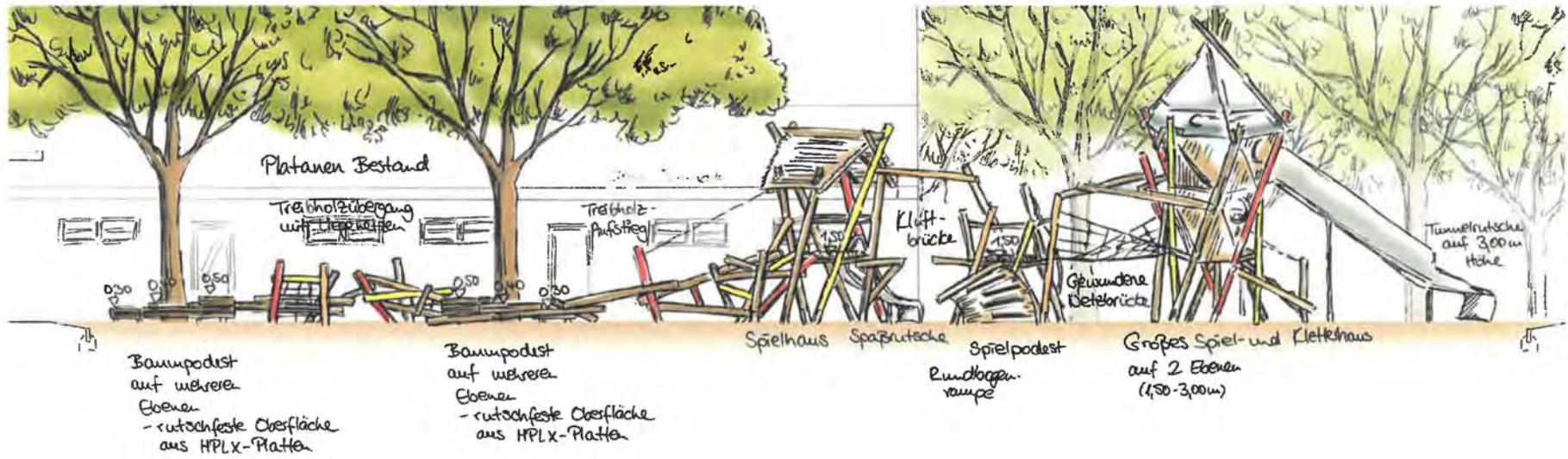
(insgesamt 31.391.000€)



GRUNDSCHULE AM SCHLOSS - SCHULHOF SPIELBAND



191



Flur 11

Sporthaus 2001

Schulhofsanierung 2017

Spporterweiterungsfläche 2017 ca. 1650m²

ca. 2368m²

31.00

4.0

39.00

Ersatz- und Erweiterungsbau 2014/15

15.84

3.0

5.44

Gymnastikhalle

Hauptgebäude 1931+1951

Saniert 2009/10

Neubau 2008

Gesamtfläche ca. 4022m²

Schule

Cafeteria 2011

ca. 1654m²

Hausmeister Haus 1981

Schulstraße

Turnhalle

70

73

74

77

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

412

413

414

415

416

417

418

419

420

421

422

423

424

425

426

427

428

429

430

431

432

433

434

435

436

437

438

439

440

441

442

443

444

445

446

447

448

449

450

451

452

453

454

455

456

457

458

459

460

461

462

463

464

465

466

467

468

469

470

471

472

473

474

475

476

477

478

479

480

481

482

483

484

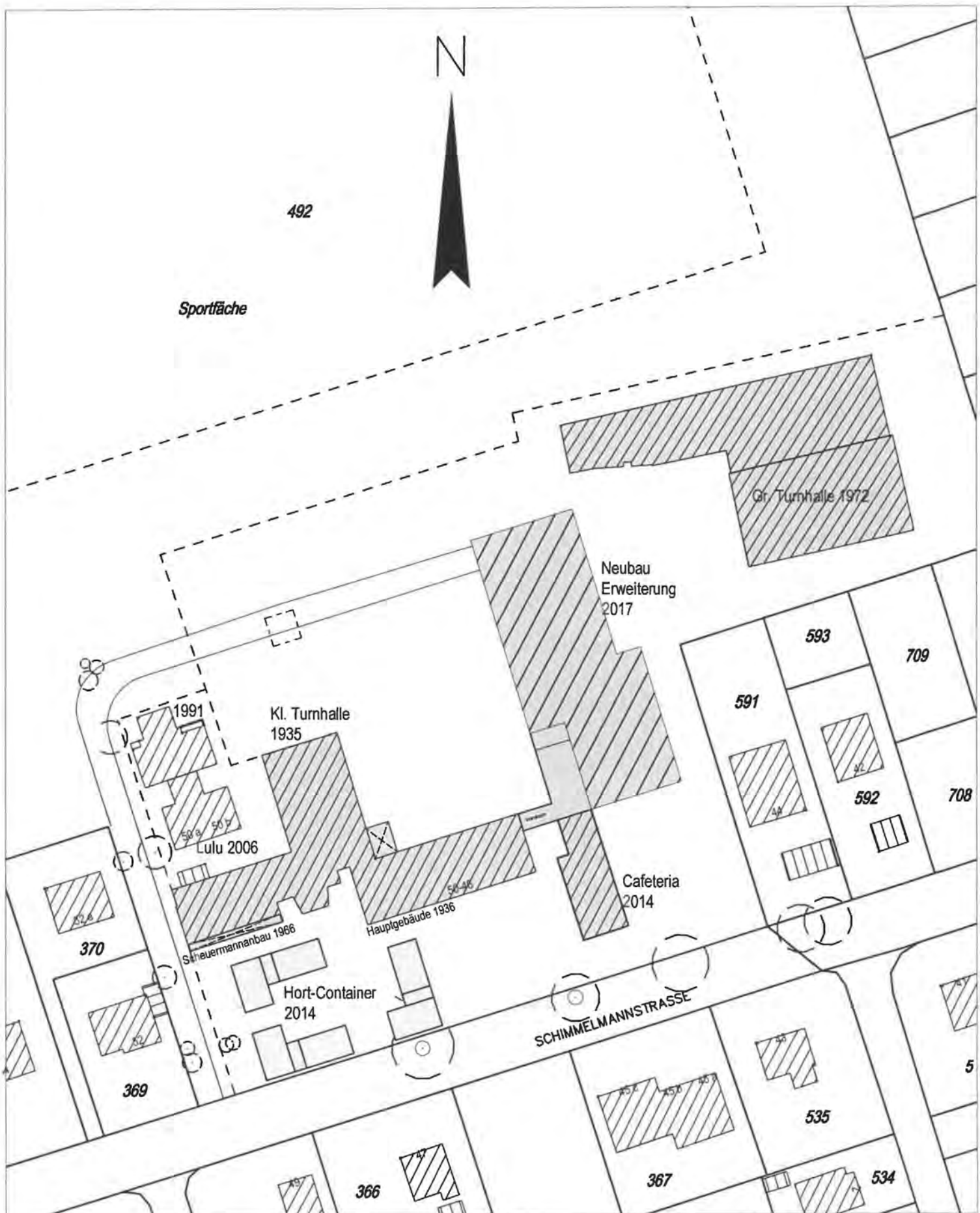
485

486

487

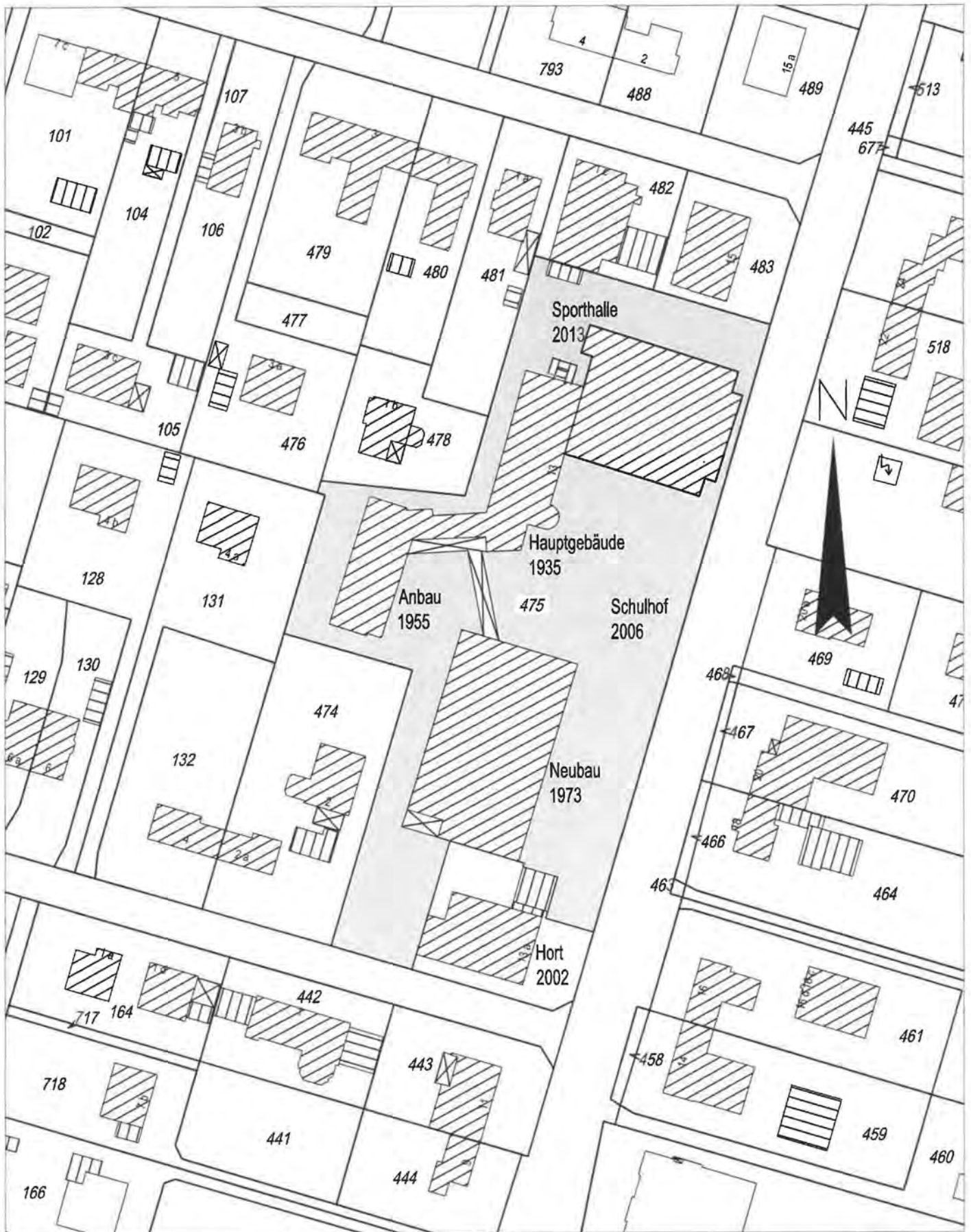
488</

162



GS Am Reesenbüttel
M 1:1000

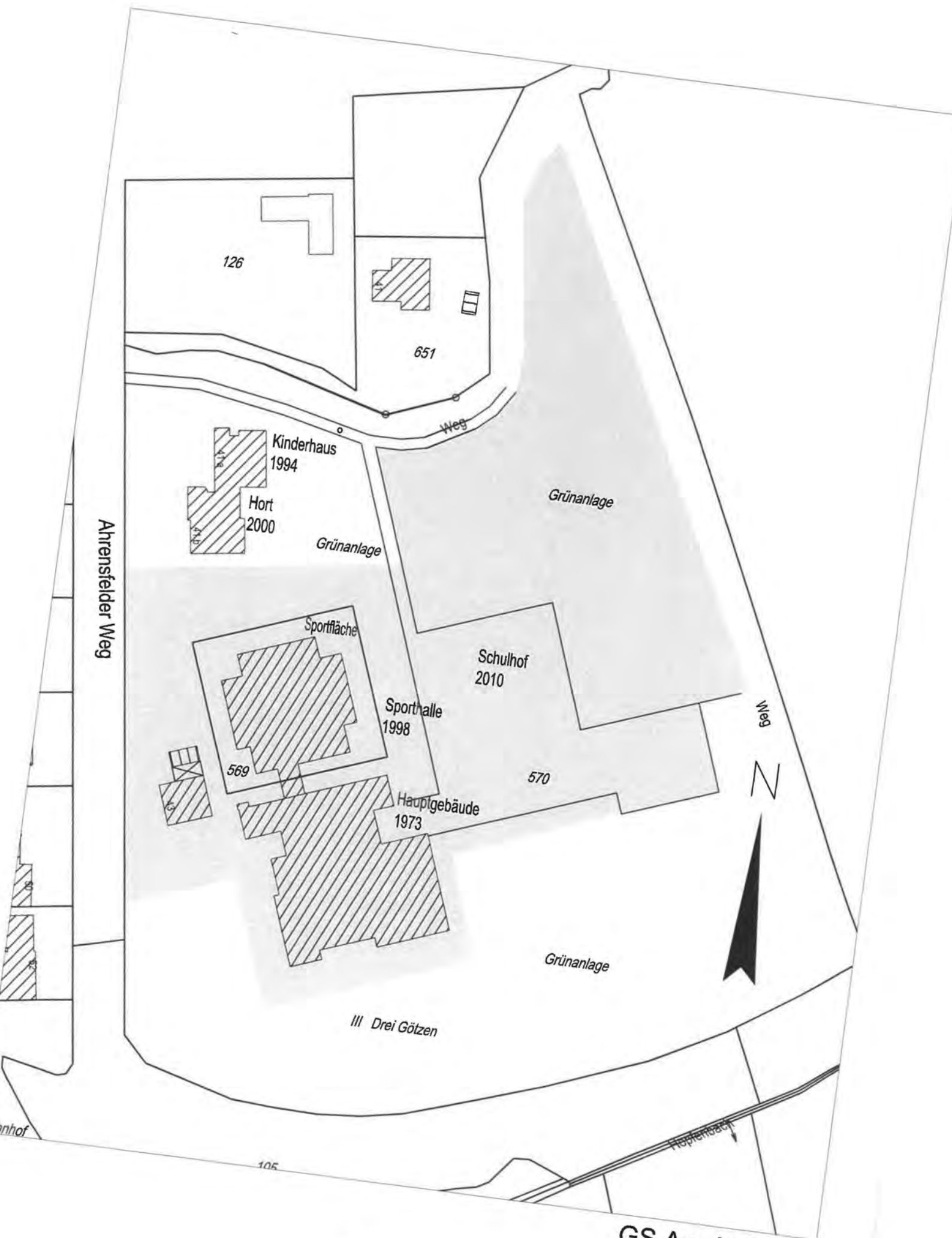
Nov.2017



GS Am Hagen
M 1:1000

164

102



165

GS Am Aalfang
M 1:1000

104



E. 10.3.17
[Signature]
14.03.17
Die Schulleiter
Ahrensburg, 28.3.2017

Anträge zum Haushalt 2018

Sehr geehrter Herr Tessmer,
mit der nachfolgenden Auflistung möchten wir Ihrer Aufforderung, die Sie in der Einladung vom 1.3.2017 geschickt haben, nachkommen und unsere Anträge zum Haushalt 2018 übersenden. Zu weiteren Begründungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
für das Gymnasium



[Signature]
für die Gemeinschaftsschule



Anträge zum Haushalt 2018

1. Umbaumaßnahme unter dem Forum zur Schaffung eines DSP-Fachraumes (Erstantrag 2016).
2. Energetische Sanierung der Fassenden im Bereich des Altbaus (Erstantrag 2008).
3. Sanierung der Außenanlagen im Eingangsbereich (Erstantrag 2010).
4. Schaffung von zusätzlichen Unterrichtsräumen durch Aufstockung des 700ter-Bereiches.

Die wachsende Schülerzahl an der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten und am EKG sowie am DAZ-Zentrum können im bisherigen Raumbestand des Schulzentrums nicht mehr aufgefangen werden. Eine bauliche Erweiterung ist vor dem Hintergrund der Entwicklung der Ahrensburger Wohnbevölkerung dringend nötig.

Offene Ganztagsschule – pädagogisches Konzept – Stand: 28.11.2017

Grundsätze und Ziele

Mit Beginn des Schuljahres 2005/06 hat die damalige IGS Ahrensburg ihre Arbeit als Offene Ganztagsschule (OGS) aufgenommen. Diese ist nun (im Schuljahr 2017/18) im inzwischen dreizehnten Jahr eine längst etablierte Ergänzung zum Unterricht und bildet mit diesem eine auf Dauer angelegte pädagogische Einheit. Die Offene Ganztagsschule soll ergänzend zum Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

Kooperationspartnerschaft

Die SLG Ahrensburg und die Stadt Ahrensburg als Schulträger erfüllen diese Ziele, Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen verlässlich. Die Stadt Ahrensburg ist Träger der Offenen Ganztagsschule der SLG. Als Zuwendungsempfänger setzt sie gemeinsam mit der SLG die Landesrichtlinie Ganztags- und Betreuung um. Die geforderte Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe ist gewährleistet. Durch Kursangebote und Kooperationsvereinbarungen im Offenen Ganztags (z.B. städtische Jugendpflege, Schulsozialarbeit, DLRG, Fechtclub, Tischtennisverein) öffnet sich die Schule gegenüber ihrem Umfeld.

Finanzierung

Die Finanzierung wird primär durch eine zweckgebundene Landeszuwendung für Personal- und Sachausgaben in Form eines Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung sichergestellt. Zudem erhält die OGS für Personal- und Sachmittel Zuschüsse durch die Stadt Ahrensburg. Zusätzlich ist die OGS auf die Erhebung eines geringen Elternbeitrages (unabhängig von der Anzahl der belegten Kurse oder Kurstage) sowie anteiliger, angebotsabhängiger Umlagen angewiesen. Der Jahresbeitrag entfällt für Schüler*innen, die lediglich Förderangebote im Rahmen der Ganztagsschule wahrnehmen oder kann auf formlosen Antrag hin auch für die Teilnahme an den Neigungsangeboten vom Förderverein der Schule übernommen werden. Ergänzend werden Erziehungsberechtigte bei der Beantragung von Leistungen aus dem öffentlichen Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt.

Zeitstruktur und Mittagsversorgung

Die schulischen Betreuungs- und Ganztagsangebote werden außerhalb und ergänzend zum Unterricht durchgeführt, mindestens montags bis donnerstags zwischen 14.00 und 16.00 Uhr. Das Ganztagsprogramm wird eng mit der Schulleitung abgestimmt. Der offene Zugang für alle Schüler*innen und die grundsätzliche Freiwilligkeit der Teilnahme werden durch das Anmeldeverfahren am Beginn eines jeden Schuljahres gesichert. In die Anmeldung der Schüler*innen sind neben den Lehrkräften auch die Erziehungsberechtigten (verbindliche Rückmeldung für die Jahrgänge 5 – 8) eingebunden. Die Ganztagskurse werden in der Regel wöchentlich über das gesamte Schuljahr angeboten, die Teilnahme ist nach einem Probetermin für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich. Die Cafeteria bietet an den Tagen mit Ganztagsbetrieb Mittagessen (auch vegetarisch) an. Eine ausreichende Mittagspause (mindestens 30 Minuten) wird für kursteilnehmende Schüler*innen gewährleistet.

Angebot – Art und Umfang

Inhaltlich teilt sich das Ganztagsangebot (mindestens 40 Wochenangebote) grundsätzlich in Förderangebote und Neigungskurse auf. Die Förderangebote unterscheiden sich in unterrichtsnahe Kurse (z.B. tägliche Hausaufgabenbetreuung und Lern- /Sprachförderung) und weitere Angebote zur Stärkung der Selbstkompetenz (z.B. Konfliktlotsenausbildung, Rettungsschwimmen, Schule ohne Rassismus). Die Neigungsangebote umfassen musisch-künstlerische Kurse (z.B. Gitarren, Chor, Theater AG, Kreativ-Werkstatt), handwerklich-technische und naturwissenschaftliche Angebote (z.B. Holz- und Metallbearbeitung, Jugend forscht) sowie Bewegung, Spiel und Sport (z.B. Jazztanz, Fechten, Kanu, Klettern). Zusätzlich werden Kurse zur gesunden Ernährung (Kochen und Backen)

167

und geschlechtsspezifische Kurse angeboten. Ergänzt wird das verbindliche Wochenprogramm durch offene Angebote wie die Bibliothek und den Jugendclub. Dieser selbstorganisierte Raum wird durch eine FSJ-Stelle (5 Tage/Woche) sowie ein Team von Schüler*innen betreut und trägt auch zu einer aktiven Pausengestaltung bei. Zudem finden sich im Ganztagsprogramm Workshop-Angebote (z.B. Erste-Hilfe-Kurse), die teilweise auch außerhalb der üblichen Kurszeiten (z.B. am Wochenende) angeboten werden.

Die Hausaufgabenbetreuung und Lernförderung sowie das Betreuungsangebot in den Randstunden stellen dabei einen qualitativen Angebotsschwerpunkt dar.

Personal und Räumlichkeiten

Der Mix der Kursleitungen aus Festangestellten (Stadt Ahrensburg), Kooperationspartner (Vereine, Personaldienstleister), Einzelpersonen (Eltern, Externe) sowie Lehrkräften und Schüler*innen der SLG hat sich bewährt und trägt zur Vielfalt, Qualität und Verlässlichkeit des Kursangebotes bei. Insbesondere die Angebote der letztgenannten Gruppe berücksichtigt die Teilhabe der Schüler*innen in der Gestaltung und Durchführung der Ganztagsangebote. Die Stadt stellt die Mittel für die Absicherung und Ergänzung der Kursangebote, eine FSJ-Stelle (19,5 Wochenstunden), für die Koordination des Ganztages eine pädagogische Fachkraft (19,5 Wochenstunden) sowie eine Bürofachkraft (5 Wochenstunden) zur Verfügung.

Für die Organisation des Ganztagsbetriebes werden der OGS gemäß der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen ergänzend zwei Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt.

Die Kurse werden, sofern möglich, in den dafür geeigneten Räumen der Schule durchgeführt. Grundsätzlich stehen dafür alle Klassen- und Fachräume sowie die Sporthalle zur Verfügung.

Evaluation

Durch eine detaillierte Dokumentation und Erfassung der Teilnahme unserer Schüler*innen kann die erfolgreiche Wahrnehmung der Offenen Ganztagschule seit ihrem Beginn belegt werden. So liegt die durchschnittliche Teilnahme in der gesamten Sekundarstufe I beständig bei ca. 60 %, in der Jahrgangsstufe 5/6 bei 80 – 90 %. Die durchschnittliche Anzahl der belegten Kurse je Schüler/-in ist seit dem Start ständig gestiegen (wöchentlich ca. 500 Kursbelegungen von ca. 300 unterschiedlichen Schüler*innen).

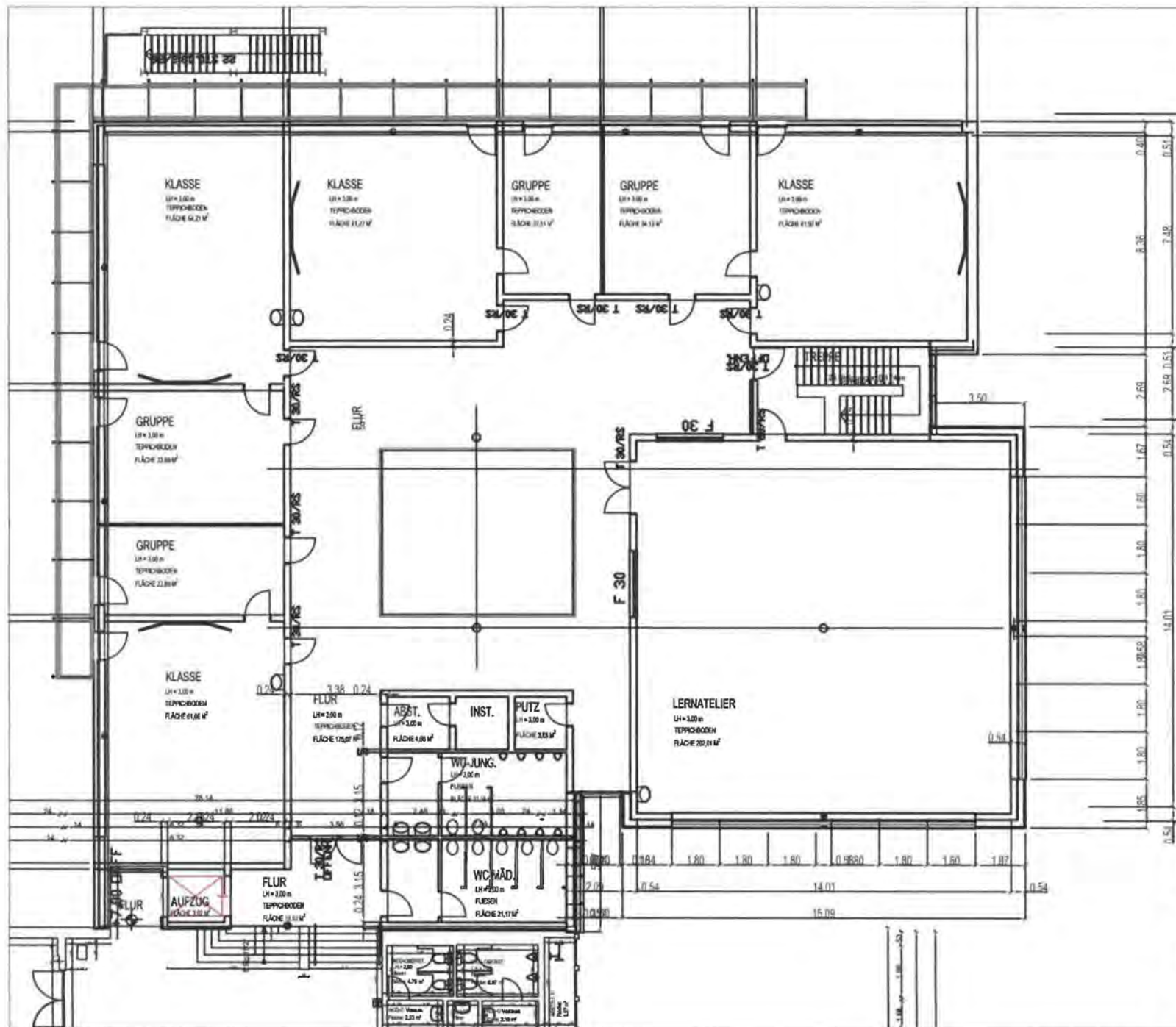


SZ Am Heimgarten
M 1:1000

106-108

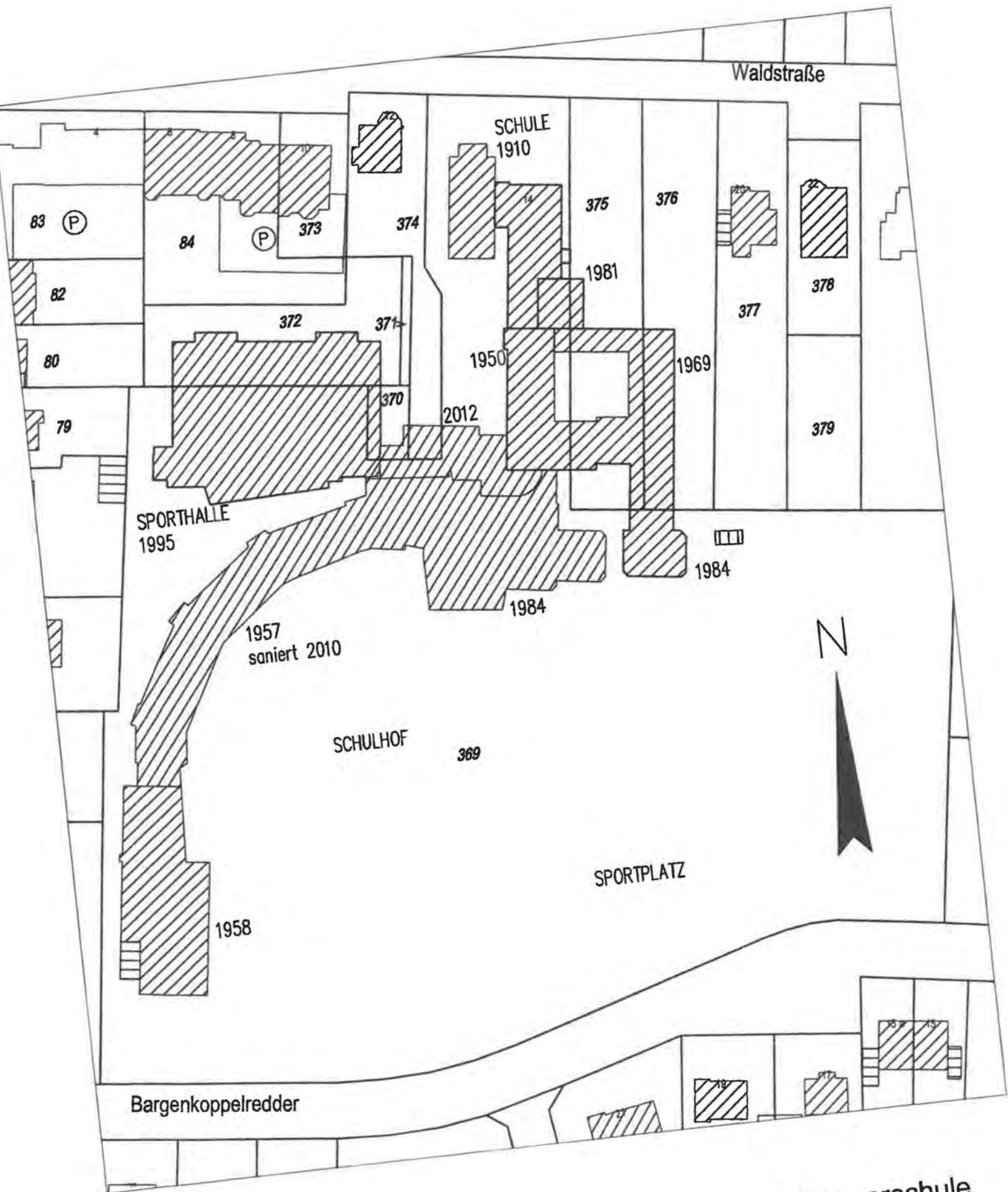
169

170

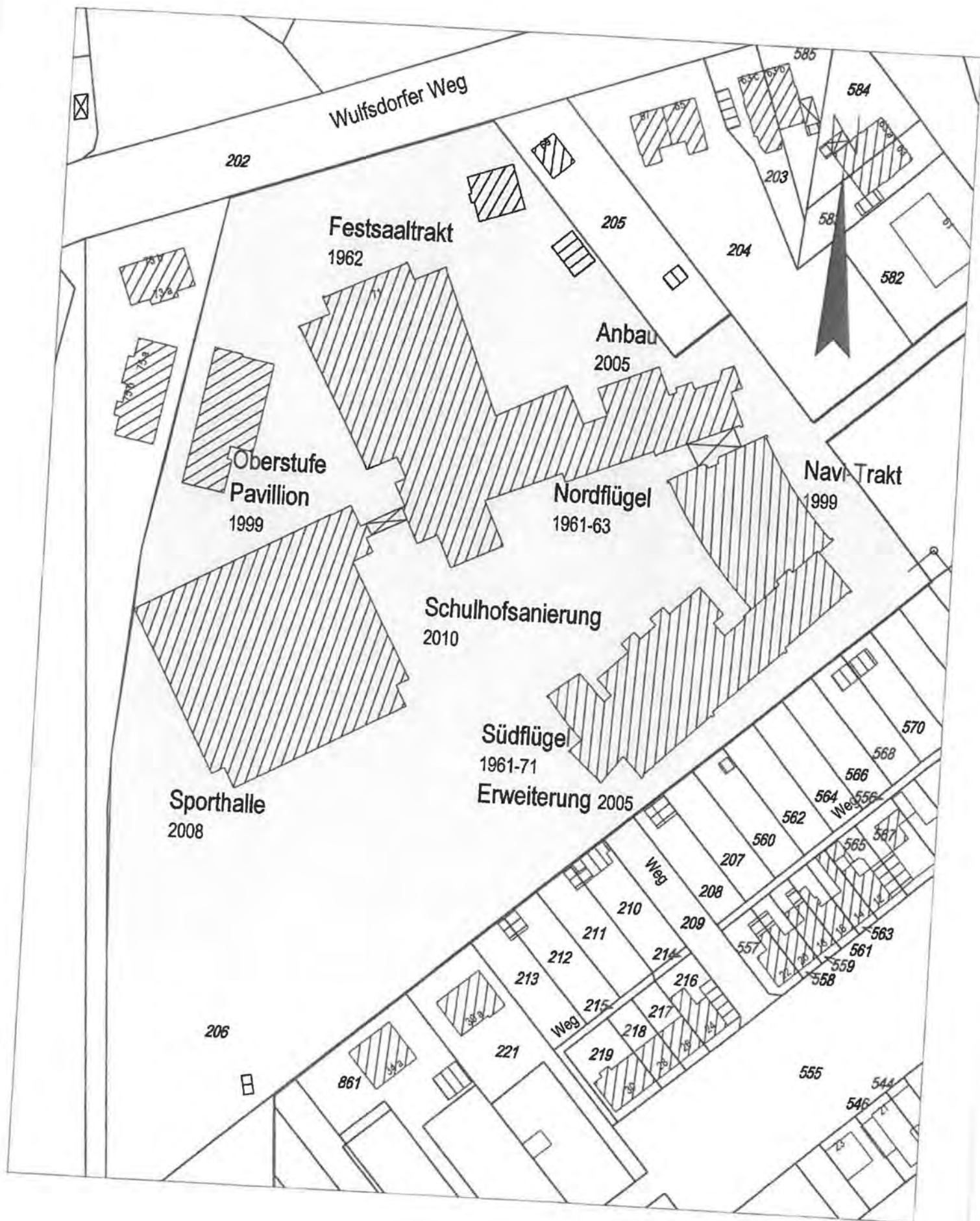


Grundriss 700-ter-Trakt
(I. und II. OG)

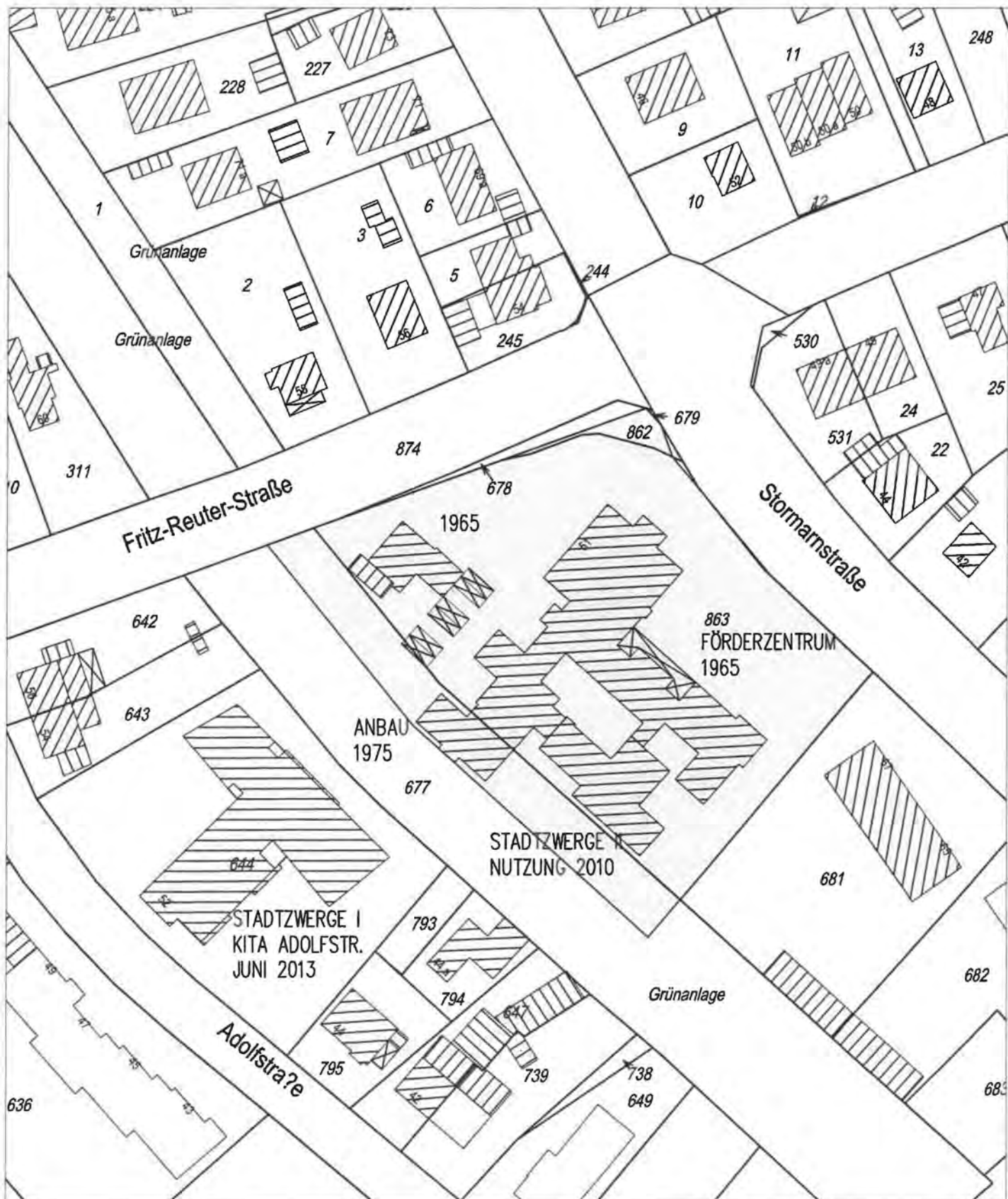
BAUHERR	STADT AHRENSBURG - DIE BÜRGERMEISTERIN -	☐
BAUVORHABEN	SZ AM HEIMGARTEN	
ZEICHNUNG	BESTAND	1:200
BAUTEIL	GRUNDRISS I. OG	
DATUM	GEZEICHNET	GESEHEN
DEZ. 09		
PLANUNG	FACHBEREICH STADTPLANUNG / BAUEN / UMWELT FACHDIENST IV.4 - HOCHBAU	2E
Manfred-Samusch-Straße 5, 22026 Ahrensburg, Tel. 04102/77-0, Fax 04102/77-232		



Stormarschule
M 1:1000



Selma- Lagerlöf-Schule
M 1:1000



N



Lageplan
Fritz- Reuter- Schule
M 1:1000

105

173

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Sartori & Berger Speicher | Wall 47/51 | 24103 Kiel

Stadt Ahrensburg
Manfred Samusch-Straße 5
22962 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
DM/EURO

Eing. 21. Aug. 2017

B	FB
	

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: D-27030
Meine Nachricht vom: -

Regina Simonsig
regina.simonsig@ld.landsh.de
Telefon: 0431 69677-72
Telefax: 0431 69677-61

Nachrichtlich:

Landrat des Kreises Stormarn
Untere Denkmalschutzbehörde
Mommensenstraße 14
23843 Bad Oldesloe

18.08.2017

Eintragung in die Liste der Kulturdenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die

Stormarnschule, Waldstraße 14 in 22926 Ahrensburg

ein geschütztes Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes für Schleswig-Holstein ist. Es wurde am 18.08.2017 in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen.

Der Denkmalschutz erstreckt sich auf das gesamte Objekt.
(Wie im beigefügten Denkmallistenauszug kartiert.)

Beachten Sie dazu bitte die beigefügten Erläuterungen und das Datenblatt aus unserer Denkmaldatenbank, das neben einer Beschreibung des oben genannten Objekts auch Angaben zum Umfang des Denkmalschutzes und des Denkmalwertes enthält.

Kulturdenkmale dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen, künstlerische Leistungen, technische Errungenschaften und soziale Lebenswirklichkeiten. Als materielle Zeugen menschlichen Wirkens sind Denkmale heute ein wichtiger Teil unserer Kultur. Aufgabe des Denkmalschutzes ist es, im Interesse der Öffentlichkeit der Tradition und der Erinnerung zu dienen.

Kulturdenkmale können nur erhalten werden, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer mit der Denkmalpflege erfolgreich zusammenarbeiten, damit es auch künftigen Generationen möglich ist, Geschichte wahrzunehmen, zu interpretieren und zu hinterfragen. Daher ist es der Gesellschaft ein

174

Anliegen, den überlieferten Denkmalbestand langfristig zu erhalten und angemessen zu nutzen. Wir möchten Sie einladen, gemeinsam mit uns für den Erhalt unserer Denkmale zu sorgen.

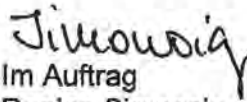
Wie alle Gegenstände des täglichen Lebens müssen auch Kulturdenkmale gepflegt und instand gesetzt werden. Manchmal ist auch eine größere Veränderung nötig. Das sind große Aufgaben, verbunden mit einer besonderen Verantwortung. Bitte beachten Sie, **dass ab dem heutigen Tag für Veränderungen an und (ggf.) in Ihrem Kulturdenkmal eine Genehmigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt zu beantragen ist.** Das Landesamt für Denkmalpflege informiert Sie gern über mögliche Zuwendungen, Steuervergünstigungen oder allgemein Wissenswertes.

Wenn Sie Fragen speziell zur Denkmalausweisung oder zum Denkmalschutzgesetz haben, stehen wir Ihnen gern unter der Rufnummer 0431-69677-72 dienstags und donnerstags von 8:30 bis 11:30 Uhr oder über denkmalamt@ld.landsh.de für Auskünfte zur Verfügung.

Bitte nutzen Sie auch die Informationsmöglichkeiten über unsere Homepage www.denkmal.schleswig-holstein.de.

Sollten Sie nicht mehr Eigentümerin oder Eigentümer des oben benannten Kulturdenkmals sein, bitte ich, dieses Schreiben mit der Anlage an uns zurückzusenden, gegebenenfalls mit Angabe der/des neuen Eigentümers.

Mit freundlichen Grüßen


Im Auftrag
Regina Simonsig

AS

Denkmallistenauszug

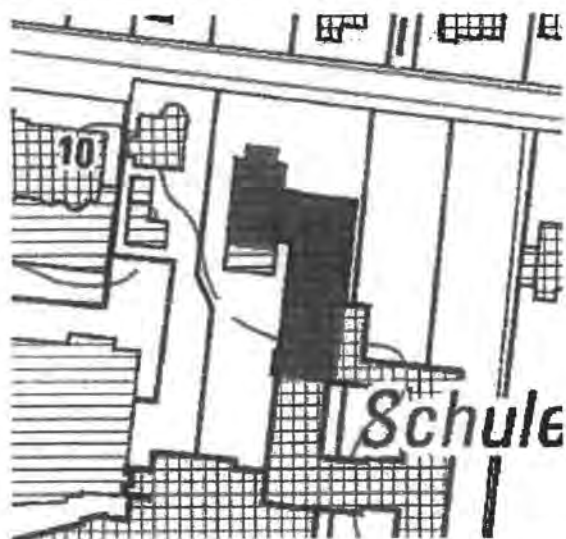
Kreis	Gemeinde	Straße	Hausnr.
Stormarn	Stadt Ahrensburg	Waldstraße	14

Bezeichnung	Stormarnschule
Objektnummer	27030
Denkmalwert	geschichtlich, städtebaulich
Schutzzumfang	gesamtes Objekt
Denkmaltyp	Bauliche Anlage

Beschreibung

Als „Höhere Töchter- und Knabenschule in Ahrensburg“ nach Entwürfen von 1910 des Hamburger Architekten Hugo Groothoff errichtet, eingeweiht 1911. Vielfach gegliederter Baukomplex aus dem eigentlichen Schulgebäude mit den Klassenräumen und der nach Westen direkt angeschlossenen geräumigen Turnhalle. Putzbau in späten Jugendstilformen, besonders markant der straßenseitig hoch aufragende, mehrfach geschweifte Steilgiebel in asymmetrischer Form. Fassadengliederung u.a. mit Putzflächen im Bereich der Fensterbrüstungen, Stuckdetails in der Giebelspitze und im Bereich der Eingänge, Fensterrahmen, gekoppelte Rundbogenfenster im Giebel. Zahlreiche historische Details erhalten, u.a. die originalen bauzeitlichen Fenster. 1927 wurde die Schule in eine öffentliche Lehranstalt umgewandelt, seit Mitte der 1930er Jahre ist sie Gymnasium, im Laufe der Zeit wurde sie im rückwärtigen Bereich mehrfach erweitert. Bekannt wurde der Architekt Groothoff (1851-1918) v.a. für seine neugotischen Kirchenbauten, um die Jahrhundertwende entwarf er darüber hinaus auch zahlreiche öffentliche Gebäude in Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Schule in Ahrensburg zählt zu seinen späten Werken.

Lageplan (1:1.500)



Foto



